

Gemeinde: Wartmannsroth
Kreis: Bad Kissingen

09.11.2023



Fortschreibung des Landschaftsplanes

Erläuterungsbericht

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
1.1	Aufgaben und Anlass des Landschaftsplanes	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.3	Regionalplanerische Vorgaben.....	6
1.4	Planungsprozess, Ablauf der Landschaftsplanung.....	13
A.	Bestandsaufnahme und -analyse	13
2.	Allgemeine Beschreibung des Planungsraumes.....	13
2.1	Gemeindedaten.....	13
2.2	Siedlungsstruktur und Historische Entwicklung	13
2.2.1	Dittlofsroda.....	13
2.2.2	Heckmühle.....	13
2.2.3	Heiligkreuz	14
2.2.4	Neuwirtshaus	14
2.2.5	Schwärzelbach	14
2.2.6	Völkersleier	14
2.2.7	Waizenbach	14
2.2.8	Wartmannsroth	15
2.2.9	Windheim.....	15
2.3	Verkehrsanbindung	15
2.4	Entwicklungstendenzen	15
3.	Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter und Grundlagen	17
3.1	Naturräumliche Gliederung	17
3.2	Abiotische Ausstattung.....	17
3.2.1	Geologie	17
3.2.2	Relief.....	18
3.2.3	Boden	18
3.2.4	Klima.....	19
3.2.5	Wasserhaushalt und Gewässer.....	19
3.3	Biotische Ausstattung.....	21
3.3.1	Potentielle natürliche Vegetation.....	21
3.3.2	Reale Vegetation - Reale Nutzungen	21
3.3.3	Biotopkartierung Bayern - Landkreis Bad Kissingen (BK).....	22
3.3.4	Artenschutzkartierung (ASK)	23
3.3.5	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).....	23
3.4	Lebensräume und ökologische Raumeinheiten.....	25
3.4.1	Quellen	25
3.4.2	Fließgewässer - Bäche mit Gewässerbegleitgehölzen	25
3.4.3	Fließgewässer - Gräben	27
3.4.4	Stillgewässer - Weiher und Teiche	27
3.4.5	Stillgewässer - Tümpel	29
3.4.6	Feuchte Hochstaudenfluren	29
3.4.7	Kleinseggenriede und Pfeifengrasstreuwiesen	30
3.4.8	Nasswiesen	31
3.4.9	Magerrasen.....	32
3.4.10	Streuobstbestände.....	33
3.4.11	Hecken, Gebüsche und Feldgehölze	34
3.4.12	Wälder	34
3.4.13	Ruderal- und Ackerwildkrautfluren	35

3.4.14	Siedlungen	36
3.4.15	Lebensraumkomplexe	36
3.5	Gesetzlicher Schutz von Natur und Landschaft - Bestehende Schutzvorschriften	37
3.5.1	Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG (NSG)	37
3.5.2	Naturdenkmäler - § 28 BNatSchG (ND)	37
3.5.3	Naturpark - Artikel 15 BayNatSchG (NP)	38
3.5.4	Gesetzlich geschützte Biotope – Art. 23 BayNatSchG.....	38
3.6	Maßnahmen zur Sicherung & Erhaltung des Naturhaushaltes - Landschaftspflege	39
3.6.1	Aufgabenbereich & Organisationsstruktur d. Landschaftspflegeverbandes.....	39
3.6.2	Tätigkeiten des Landschaftspflegeverbandes im Gemeindegebiet.....	39
3.6.3	Tätigkeiten d. Bundes für Umwelt- und Naturschutz (BUND Naturschutz in Bayern).....	39
3.7	Landschaftsbezogene Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns	39
3.7.1	Landwirtschaft.....	39
3.7.2	Forstwirtschaft	40
3.7.3	Bodenschatzgewinnung - Abgrabungen	41
3.8	Landschaftsbild und Landschaftserleben.....	41
3.9	Landschaft und Siedlung - Bewertung und Analyse des Ortsbildes	42
3.9.1	Dittlofsroda.....	42
3.9.2	Heckmühle	43
3.9.3	Heiligkreuz	43
3.9.4	Neuwirtshaus	44
3.9.5	Schwärzelbach	44
3.9.6	Völkersleier	45
3.9.7	Waizenbach	45
3.9.8	Wartmannsroth	46
3.9.9	Windheim.....	46
3.9.10	Öffentliche Grün - und Freiflächen	47
3.10	Freizeit und Erholung	48
3.10.1	Tourismus, Rad- und Wanderwege.....	49
3.10.2	Fremdenverkehr - Übernachtungen	52
3.11	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - Nutzungskonflikte	52
3.12	Verbesserungen für den Naturhaushalt - Positive Wirkungen.....	53
B.	Entwicklungs- und Zielteil.....	54
4.	Landschaftliches Leitbild	54
4.1	Landschaftliches Leitbild - Planungsvorgaben.....	54
4.2	Landschaftliches Leitbild	56
5.	Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft.....	57
5.1	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft Schutzgebiete, Schutzobjekte, ökologisch besonders wertvolle Flächen	57
5.1.1	Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG	57
5.1.2	Naturdenkmäler (ND) § 28 BNatSchG	60
5.1.3	Naturpark (Art. 15 BayNatschG).....	61
5.1.4	Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG	62
5.1.5	Biosphärenreservat gemäß Art. 14 BayNatSchG.....	63
5.1.6	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 des BNatSchG.....	63
5.1.7	Gesetzlich geschützte Biotope, Art.23 BayNatSchG.....	66
5.1.8	Sonstige ökologisch besonders wertvolle Flächen.....	68
5.1.9	NATURA 2000 Gebiete / FFH-Gebiete (Art. 20 BayNatschG).....	70
5.2	Biotopeverbundsystem, Lebensraumentwicklung	71
5.3	Konzept zum Naturerleben und zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes	73
5.3.1	Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes	73

5.3.2	Grün- und Freiflächenkonzept	74
6.	Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die Flächennutzungen.....	75
6.1	Siedlung und Entwicklung der einzelnen Ortsteile.....	75
6.1.1	Dittlofsroda.....	76
6.1.2	Heckmühle.....	77
6.1.3	Heiligkreuz	77
6.1.4	Neuwirtshaus	77
6.1.5	Schwärzelbach	77
6.1.6	Völkersleier	78
6.1.7	Waizenbach	79
6.1.8	Wartmannsroth	80
6.1.9	Windheim.....	82
6.2	Verkehr.....	83
6.3	Landwirtschaft	84
6.4	Forstwirtschaft.....	85
6.5	Erholungsnutzung und Fremdenverkehr.....	86
6.6	Ver- und Entsorgung	87
6.7	Wasserwirtschaft.....	87
6.8	Abbau und Aufschüttungen.....	88
C	Umsetzung der Ziele und Maßnahmen	89
7.	Umsetzung der Landschaftsplanung.....	89
7.1	Eingriffs- und Ausgleichsregelung - Ökokonto.....	89
7.2	Umsetzung der Ziele und Maßnahmen durch kommunale Tätigkeit.....	89
7.3	Umsetzung der Ziele und Maßnahmen durch überkommunale behördliche Tätigkeit:	90
7.4	Umsetzung der Ziele und Maßnahmen durch Privatpersonen:	90
7.5	Förderprogramme	90
8.	Zusammenfassung der Maßnahmen.....	92

1. Einführung

1.1 Aufgaben und Anlass des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplanes ist ein kommunales zukunftsorientiertes Planungsinstrument zur vorbereitenden Bauleitplanung.

„Die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz) werden in Landschaftsplänen als Bestandteil der Flächennutzungspläne dargestellt.

Ziel ist ein auf die Gemeinde abgestimmtes Entwicklungskonzept, bezogen auf die Bereiche Naturhaushalt, Siedlung, Arbeiten, Land- und Forstwirtschaft, sowie Freizeit und Erholung.

Die kulturelle und landschaftliche Eigenart und Vielfalt der Landschaft, sowie der Naturhaushalt als Lebensgrundlage des Menschen sind dabei ebenso Thema, wie Nutzungsansprüche an die Flächen. Diese verschiedenen Faktoren sind gegeneinander abzuwägen und in ein vorausschauendes Konzept zur Entwicklung der Gemeinde überzuführen.

Diese sogenannte vorbereitende Bauleitplanung als Instrument der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Entwicklung ist Grundlage für weitere Folgeplanungen (z.B. Bebauungsplanung). Planziele die innerhalb der Flächennutzungs-/ Landschaftsplanung erarbeitet und genehmigt werden, sind behördenverbindlich. Für private Grundstücksbesitzer sind die Ziele und Aussagen als Empfehlungen zu sehen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind in Artikel 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, des „Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft, und die Erholung in der Natur“ als Konkretisierung des Bundesnaturschutzgesetzes beschrieben:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“
 (Art.1 BNatSchG)

Die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sind die Aufgaben der Landschaftsplanung. Diese Ziele sollen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf das Gemeindegebiet innerhalb der Landschaftsplanung als Teil des Flächennutzungsplanes erarbeitet werden. Rechtsgrundlagen sind hier:

Baugesetzbuch -BauGB- (in der Fassung vom 15. Januar 2015)

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG- (in der Fassung vom 29. Juli 2009, Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021 I 3908) und das

Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG (vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert am 23. Juni 2021 GVBl. S. 352).

1.3 Regionalplanerische Vorgaben

Der verbindliche Regionalplan der Region Main-Rhön (3) ist am 24. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Grundsätze und Ziele werden fortlaufend durch Änderungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Somit ergab sich eine Lesefassung vom 03.12.2020, die eine grundlegende Aktualisierung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ beinhaltet.

Es erfolgt eine Unterscheidung in Ziele (Z) und Grundsätze (G) bzgl. Natur und Landschaft:

1 Landschaftliches Leitbild

- 1.1 Z Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergetrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.
- 1.2 Z Die besondere landschaftliche und ökologische Eigenart der Hohen Rhön, die einem starken Druck von Erholungssuchenden ausgesetzt ist und sich gleichzeitig durch nicht auszuschließende Änderungen in der Bodennutzung wandeln könnte, soll über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus auch grenzüberschreitend weitestmöglich erhalten werden.
- 1.3 Z Von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden sollen im Sinne LEP 1984 B II 1.6 die steileren Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse sowie die Hänge am Steigerwald- und Haßbergerand. In der Regel gilt dies für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern.
- 1.4 Z In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume Grabfeldgau, Wern-Lauer-Platte, Schweinfurter Becken, Steigerwaldvorland, Itz-Baunach-Hügelland und Südrhön sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die - in Anpassung an das Relief - die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden.
- 1.5 Z Die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen Wiesentäler, insbesondere in den Naturparks sowie in den als Landschaftsschutzgebieten vorgesehenen Bereichen, sollen möglichst erhalten und gesichert werden.

2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

- Z Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume

seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Die wertvollen Landschaftsteile entlang der Landesgrenze Thüringen sollen in dieses System miteinbezogen werden.

- 2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- Z Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:
- Teile der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes,
 - siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebenengewässer,
 - Talhänge des Mains, der Fränkischen Saale sowie sonstige Muschelkalkhangbereiche,
 - Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten, insbesondere Wälder im Verdichtungsraum Schweinfurt.
- Z Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.
- 2.2 Naturschutzgebiete
- 2.2.1 Z Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Naturschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus ausgewiesen werden:
- Charakteristische Grünlandgesellschaften der Hohen Rhön,
 - typische naturnahe Waldgesellschaften der Rhön und des nördlichen Grabfeldgaus,
 - typische Blockhalden und Basaltkuppen insbesondere in der Rhön und den Haßbergen,
 - überregional bedeutsame naturnahe Bachläufe und daran angrenzende Feuchtbereiche in der Rhön, in den Haßbergen und im Steigerwald,
 - Auwaldreste, ausgewählte Flussabschnitte und alte Flussschleifen des Mains,
 - Feuchtbereiche im Steigerwaldvorland,
 - Trockenrasen und Verbuschungsflächen, insbesondere an den Talhängen der Fränkischen Saale und ihrer Seitentäler sowie am Haßbergertrauf,
 - Biotope der spezifischen Weinbergsflora und -fauna in aufgelassenen Weinbergen in den Tälern der Fränkischen Saale und des Mains,
 - aufgelassene Abbauflächen im Maintal und in den Mittelgebirgen,
 - Biotope entlang der Landesgrenze Thüringen.
- 2.2.2 Z Zur Erhaltung der als Naturschutzgebiete schützenswerten Landschaftsräume sollen Ordnungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden. Insbesondere soll auf eine Lenkung der Besucherströme, auf die Beseitigung von Landschaftsschäden, die Regelung des Bodenwasserhaushalts, die Sicherung einer ausreichenden Gewässergüte sowie auf die Erhaltung bestimmter Tier- und Pflanzenvorkommen hingewirkt werden.
- 2.3 Landschaftsschutzgebiete
- 2.3.1 Z Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Landschaftsschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus vornehmlich folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Teile hiervon, soweit sie die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz¹ erfüllen, gesichert werden:
- Siedlungsfreie Bereiche im Maintal,

¹ Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

- Talhänge des Mains und der Fränkischen Saale sowie Hangbereiche zwischen Bad Kissingen und Strahlungen,
- aufgrund ihres Artenreichtums ausgewählte Wälder auf den Mainfränkischen Platten.

2.3.2 Z In den siedlungsfreien Bereichen des Maintals, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,

- soll der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Nutzungsarten erhalten werden, insbesondere sollen die Grünlandnutzung im Überschwemmungsbereich gesichert, die Altarme und Bühnenfelder sowie die Ufer begleitenden Gehölze erhalten bleiben,
- soll eine weitere Landschaftsschädigung durch Abbau von Sand und Kies grundsätzlich vermieden werden,
- soll beim Ausbau vorhandener Bandinfrastruktur bzw. bei der Planung neuer bandinfrastruktureller Baumaßnahmen besondere Rücksicht auf die Landschaft genommen werden.

2.3.3 Z An den Talhängen der Fränkischen Saale und des Mains sowie den Hangbereichen zwischen Bad Kissingen und Strahlungen, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,

- soll der Wald erhalten werden,
- sollen der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Nutzungsarten sowie die Biotopvielfalt gesichert werden,
- sollen bei Weinbergflurbereinigungen ausreichend große ökologische Ausgleichsflächen, vor allem Runsen, Hohlen, Felsnasen, Felsbänke, Steinriegel, Quellbereiche und Hecken, ausgewiesen und einer kontrollierten natürlichen Regeneration überlassen werden,
- sollen die Kalkrockenrasen und Steppenheiden gesichert und zur Erhaltung ihrer speziellen ökologischen Funktionen pfleglich genutzt werden.

2.3.4 Z In den wegen ihres Artenreichtums ausgewählten Wäldern auf den Mainfränkischen Platten, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,

- sollen die naturnahen Waldbestände gesichert und erhalten werden,
- sollen innerhalb der Wälder befindliche Feuchtwiesen und Röhrichtbestände erhalten werden,
- sollen, soweit erforderlich, reine Nadel- oder Nadel-/Laubwald-Mischbestände mit zu geringem Laubholzanteil langfristig in standorttaugliche laubbaumreichere Mischbestände mit einem hohen Anteil der potentiell natürlichen Baumarten und artenreichen, stufigen Bestandsrändern umgewandelt werden.

2.4 Naturparke

2.4.1 Z Der Steigerwald soll zum Naturpark erklärt werden.²

2.4.2 Z Zur Sicherung und Pflege der Naturparke sollen

- die Entwicklung und Bewahrung einer Erholungslandschaft hoher Erlebnisqualität und
- die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume bestimmter Pflanzen- und Tiergesellschaften angestrebt werden.

2.4.3 Z Zur Sicherung und Pflege des Naturparks Bayer. Rhön sollen über 2.4.2 hinaus folgende Grundsätze beachtet werden:

² Die Erklärung zum „Naturpark Steigerwald“ erfolgte am 8. März 1988 durch Rechtsverordnung. Anhang 3 Karte „Natur und Landschaft“ ist entsprechend angepasst.

- Besonders behutsames Vorgehen bei der Sicherung und Erweiterung der Erholungseinrichtungen, insbesondere der Wintersporteinrichtungen,
- Einbeziehung der Wiesentäler in verkehrsberuhigte Zonen,
- nach Möglichkeit Bewahrung der großen zusammenhängenden Waldgebiete vor weiterer Zerschneidung durch Straßen und Leitungen.

- 2.4.4 Z Zur Sicherung und Pflege der Naturparke Haßberge und Steigerwald sollen über 2.4.2 hinaus folgende Grundsätze beachtet werden:
- Entwicklung der Landschaft zu einem weiträumigen, naturnahen und möglichst wenig lärmgestörten Erholungsgebiet,
 - besondere Gewichtung der naturnahen Erholungsarten,
 - Erhaltung und Pflege des Landschaftscharakters,
 - Einbeziehung der Wiesentäler in verkehrsberuhigte Zonen,
 - Erschließung baulicher und landschaftlicher Schönheiten, soweit erforderlich.
- 2.4.5 Z Die Wälder in den Naturparks sollen als naturnahe Wälder mit hohem Laubbaumanteil erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die Talhänge der Wiesentäler, den Ostabfall der Langen Rhön sowie den Haßberge- und Steigerwaldtrauf.
- 2.4.6 Z Auf eine Erweiterung der Naturparke Bayer. Rhön und Haßberge in gemeinsame Naturparke mit Thüringen soll hingewirkt werden.

2.5 Landschaftsbestandteile

- 2.5.1 Z Als Landschaftsbestandteile sollen in Ergänzung der Naturschutzgebiete insbesondere unter Schutz gestellt werden:
- Landschaftstypische Hecken und Feldgehölze der Mainfränkischen Platten sowie der Mittelgebirgslandschaften, insbesondere in Weinbergen,
 - Magerrasen und Heiden im Muschelkalk- und Keuperbereich,
 - Feuchtbiotope, wie Quellen, Quellsümpfe, Riede und Röhrichte, insbesondere in der Rhön, in den Haßbergen und im Steigerwald,
 - naturnahe Fließgewässer und angrenzende Feuchtbereiche, insbesondere in den Wiesentälern der Rhön, des Steigerwaldes, des Steigerwaldvorlandes, der Haßberge, des Itz-Baunach-Hügellandes und des Grabfeldgaus,
 - an spezielle Standortbedingungen von Felsen, Felsbändern, Felsschutt, Steinriegeln, aufgelassenen Steinbrüchen sowie ausgebeuteten Sand- und Kiesgruben gebundene Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren im Maintal und in den Mittelgebirgen,
 - Biotope, die sich entlang der Landesgrenze zwischen Bayern und Thüringen, ausgehend von thüringischem Gebiet auf dem Gebiet der Region Main-Rhön entwickelt haben.
- 2.5.2 Z Die unter Schutz zu stellenden Landschaftsbestandteile sollen vor Naturhaushalt und Landschaftsbild nachteilig verändernden Eingriffen bewahrt werden. Die Landschaftsbestandteile sollen in der Regel einer natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen werden. Pflegemaßnahmen sollen durchgeführt werden, soweit es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

3.1 Siedlungsbereich

- 3.1.1 Z Zwischen den Siedlungseinheiten an den Entwicklungsachsen³ sollen ausreichende Trenngrünflächen erhalten oder nach Möglichkeit geschaffen werden. Dies gilt insbesondere im Verdichtungsraum⁴ Schweinfurt, in den Mittelzentren Bad Kissingen⁵, Bad Neustadt a.d.Saale⁶ und Haßfurt, im möglichen Mittelzentrum Bad Brückenau⁷ und im Unterzentrum Münnerstadt.
- 3.1.2 Z Die Trenngrünflächen sollen
- den Siedlungsbereich gliedern und somit Ordnungsfunktionen erfüllen,
 - Freiflächenausgleich bieten,
 - der Luftverbesserung und Lufterneuerung dienen,
 - Erholungsflächen bereitstellen.
- Z Trenngrünflächen sollen grundsätzlich nicht bebaut werden; es sollen nur Vorhaben zulässig sein, die die Funktionen der Trenngrünflächen nicht beeinträchtigen.
- 3.1.3 Z In den Tälern der Region, insbesondere in den Tälern von Main, Fränkischer Saale und deren Nebengewässer sowie von Aurach, Baunach, Nassach, Rauher Ebrach und Wern, sollen die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. Mindestens innerhalb des Abflussbereichs der Gewässer soll die standortgerechte Grünlandnutzung erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
- 3.1.4 Z Im innerörtlichen und ortsnahen Bereich, insbesondere in den Gemeinden des Verdichtungsraums Schweinfurt⁸, soll der Erhaltung vorhandener Grün- und Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen im Zuge der Bauleitplanung verstärkt Rechnung getragen werden.
- 3.1.5 Z Siedlungsrandbereiche sollen an die freie Landschaft durch Gehölzpflanzungen angebunden werden.

³ Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

⁴ Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

⁵ Seit LEP 2018 als gemeinsames Oberzentrum Bad Kissingen / Bad Neustadt a.d.Saale bestimmt.

⁶ Seit LEP 2018 als gemeinsames Oberzentrum Bad Kissingen / Bad Neustadt a.d.Saale bestimmt.

⁷ Ist inzwischen als Mittelzentrum bestimmt.

⁸ Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

3.2 Freie Landschaft

- 3.2.1 Z Landschaftsräume, die das charakteristische Landschaftsbild der Region prägen
 - vor allem die Main- und Saaletalhänge, der Haßberge- und Steigerwaldtrauf und Teile der Rhön
 - sollen zur Erhaltung der typischen Landschaftseigenart genutzt, gepflegt bzw. entwickelt werden.
- 3.2.2 Z Landschaftsschäden, insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sollen saniert werden. Dies gilt vor allem für Landschaftsschäden, die durch ungeordnete bauliche Entwicklung, hauptsächlich un gelenktes Freizeitwohnen mit seinen Schwerpunkten im Umland von Schweinfurt, im Maintal von Sand a. Main bis Schweinfurt, für Teile des Haßberge- u. Steigerwaldtraufs, für Teilbereiche der Schwarzen Berge und für den Bereich um den Kreuzberg, entstanden sind. Außerdem gilt dies für Landschaftsschäden, die durch Entnahme von Bodenschätzen entstanden sind.
- 3.2.3 Z Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden. Dies gilt vor allem für
 - ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald, insbesondere für die Talhänge des Mains und der Saale,
 - die Wiesentäler in den Naturparks Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald sowie die ökologisch wertvollen Talauen der Mainseitentäler zwischen Haßfurt und Schweinfurt und die Saalseitentäler.
- 3.2.4 Z Bei einem weiteren Ausbau des Mains entsprechend den Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt sollen die Altwasser und die Bühnenfelder in ihrem Bestand und ihrer Funktion erhalten bleiben.
- 3.2.5 Z Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwassers bewirken, sollen unterbleiben. Bereits geschädigte Gewässerabschnitte sollen saniert werden. Bei allen landschaftsverändernden Maßnahmen soll besonderes Gewicht auf den Erhalt der Feuchtflächen gelegt werden.
- 3.2.6 Z Der Zugang zu den Ufern des Mains und der größeren Baggerseen soll verbessert werden, soweit dem nicht ökologische Gründe entgegenstehen.

4 Landschaftliche Folgeplanungen

- Z Landschaftspläne als Bestandteile der Flächennutzungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen, sollen insbesondere ausgearbeitet werden
 - zur Pflege der für die Erholung bevorzugten Landschaften Naturpark Bayer. Rhön, Naturpark Haßberge und Naturpark Steigerwald,
 - zur Beseitigung von Landschaftsschäden oder Vorbeugung vor Landschaftsschäden vornehmlich im Main- und Saaletal.

Diese Ziele und Grundzüge werden bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt und entsprechend eingearbeitet.

Zum Regionalplan der Region 3 existiert das „Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön“. Dies „soll die Grundlage für die Integration der naturschutzfachlichen Ziele in die

Regionalpläne darstellen und durch laufende Fortschreibung als Entscheidungsgrundlage für die Naturschutzbehörden dienen (BRANDES & LIPPERT 1992, LFU 1997).⁹ Der Textband „enthält in seinen zentralen Teilen die Ergebnisse der Landschaftsanalyse, Landschaftsdiagnose und die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Ziele für die Region Main-Rhön.

Die kartographische Darstellung der Ergebnisse erfolgt im Maßstab 1:100.000 und umfasst die

- Darstellung der Schutzgüter (5 Karten),
- Darstellung der Nutzungen (2 Karten),
- Darstellung der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (4 Karten),
- Darstellung der Zielkonzepte für die Schutzgüter (4 Karten) einschließlich des Zielkonzeptes für eine naturbezogene Erholung, Darstellung von Leitbildern und Maßnahmen der Landschaftsentwicklung,
- Darstellung von Vorschlägen für Sicherungsinstrumente zur regionalplanerischen Umsetzung der Ziele des Landschaftsentwicklungskonzeptes,
- Darstellung von naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumenten.¹⁰

Die Grundzüge und Zielsetzungen, die im Landesentwicklungskonzept enthalten sind, münden in Vorschlägen für Landschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Vorschläge für regionale Grünzüge und Trenngrün sowie in Vorschläge für regionale Biotopverbundachsen.

Diese Vorschläge sind in die Erstellung des Regionalplanes eingeflossen und entsprechend in dem hier vorliegenden Landschaftsplan berücksichtigt. Innerhalb der Gemarkung Wartmannsroth ist lediglich ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet betroffen.

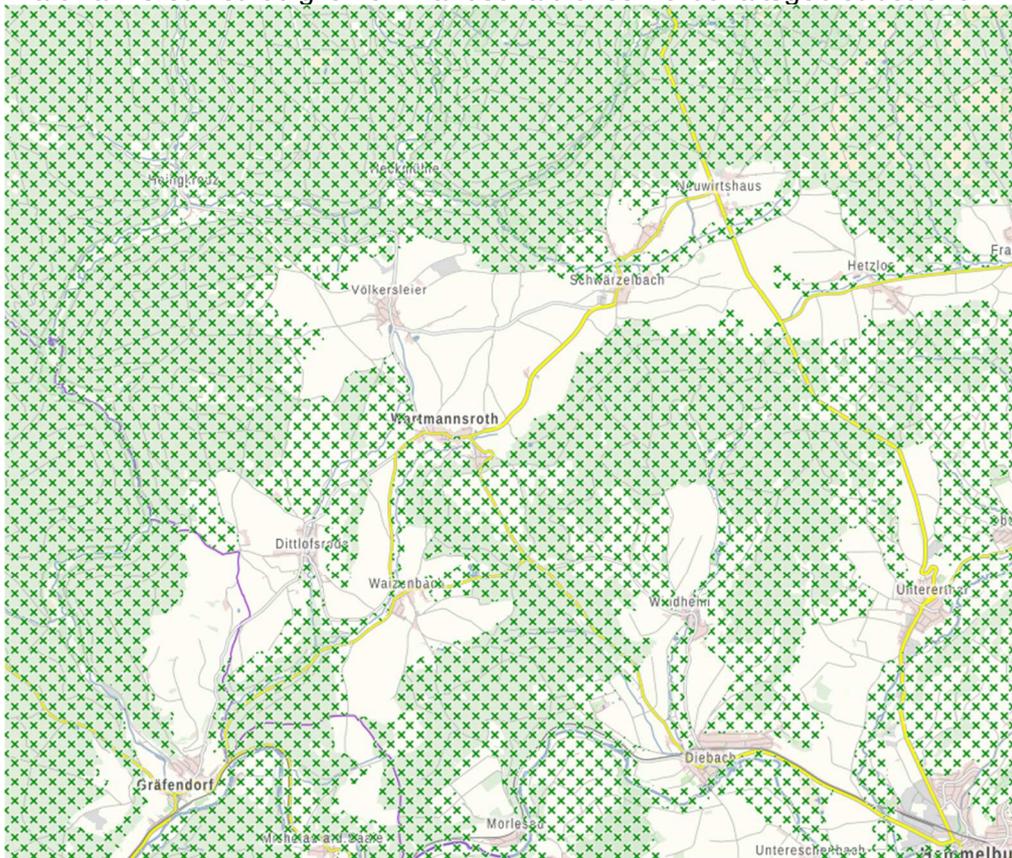


Abbildung 1: Übersichtskarte Regionalplanung, Quelle: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 08.05.2023

⁹ Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön, Textband 2003

¹⁰ Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön, Textband 2003

1.4 Planungsprozess, Ablauf der Landschaftsplanung

Der vorliegende Landschaftsplan ist die Überarbeitung des im Jahr 2000 aufgestellten Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan ist im Flächennutzungsplan integriert und wird im Zuge der Fortschreibung des FNP im Regelverfahren der Bauleitplanung rechtswirksam.

A. Bestandsaufnahme und -analyse

2. Allgemeine Beschreibung des Planungsraumes

2.1 Gemeindedaten

Die Gemeinde Wartmannsroth im Landkreis Bad Kissingen ist eine hauptsächlich ländlich strukturierte Gemeinde in Unterfranken. Geographisch liegt die Gemeinde Wartmannsroth im Bereich der südlichen Rhön.

Die Gesamtfläche beträgt 53,45 km².

Die nächsten Unterzentren sind Bad Brückenau und Hammelburg.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde beläuft sich auf 2115 Einwohner (Stand 31.12.2019).¹¹

2.2 Siedlungsstruktur und Historische Entwicklung

Die Flächengemeinde Wartmannsroth wurde am 01.05.1978 aus den sieben Ortsteilen im Zuge der Gebietsreform gebildet. Da die einzelnen Ortsteile unterschiedliche historische Entwicklungen aufweisen, wird auf sie im Folgenden einzeln eingegangen.

2.2.1 Dittlofsroda

Dittlofsroda liegt im südwestlichen Bereich des Gemeindegebietes in der Senke des Steinbachtals. Umgeben von fruchtbaren Ackerland ist der Ort typisch landwirtschaftlich geprägt.

Erste Erwähnung fand der Ortsteil um 900 als Rodungsinsel. Der überwiegend protestantische Ort hat seit 1524 eine eigene evangelische Pfarrei und war während des Mittelalters durch die Zugehörigkeit zu den Zeitlofer Thüngen geprägt.

1818 betrug die Einwohnerzahl 392 Bewohner, darunter eine stärkere jüdische Gemeinde mit eigener Synagoge, in der heute das 'Haus der Bäuerin' untergebracht ist. Die historische Kirche im Altort ist noch heute prägend.

Die Erwerbsstruktur ist vornehmlich die Landwirtschaft. Mehrere mittelständische Betriebe, Lebensmittelverarbeitung und eine Schreinerei, sind ebenfalls angesiedelt.

Die Infrastruktureinrichtungen wie die Grundschule Wartmannsroth und der Sportplatz liegen zentral entlang des Steinbaches. Eine Metzgerei und zwei direktvermarktende ökologische landwirtschaftliche Betriebe sind vorhanden.

Die heutige Einwohnerzahl betrug zum 01.01.2001 370¹² Einwohner.

2.2.2 Heckmühle

Der kleinste Ort im Norden der Gemeinde liegt im Mündungsbereich des Sippachs in die Schondra. Die steil ansteigenden Waldhänge bedingen ein malerisches Ortsbild.

Ausgehend von der Schondramühle wurde der Ort 1320 erstmalig erwähnt. Besitzwechsel von Thüngen zu Juliuspsital in Würzburg, ebenso wie Wechsel der Zugehörigkeit von Wolfsmünster über Windheim bis nach Wartmannsroth waren für den Ort geschichtsprägend. Die räumliche Lage im engen Schondratal ist für die heute hauptsächlich Wohnnutzung verantwortlich. Nur in geringem Maße gibt es kleine landwirtschaftliche Höfe, die jedoch durch die klimatische Lage und naturschutzrechtliche Festsetzungen der Schutzzone des Naturparks „Bayerische Rhön“ eingeschränkt sind. Von hier aus geht ein weitläufiges Wanderwegenetz in das wertvolle Schondratal und Sippachtal mit seinen Wäldern (Neuwirtshäuser Forst und Forst Detter-Süd).

¹¹Demographie-Spiegel für Bayern, Hrsg. Im August 2021

¹² Datenabruf <https://de.wikipedia.org/wiki/Dittlofsroda> am 17.05.2016

2.2.3 Heiligkreuz

Weiter westlich liegt Heiligkreuz, in der Mündung des Weißenbachs in die Schondra. Der Namen des Ortes ruht aus der frühchristlichen Wallfahrtskirche, erwähnt wurde der Ort erstmalig am 7. Januar 777. Die wechselvolle Geschichte von Heiligkreuz im Grenzbereich zu verschiedenen Hoheitsbereichen ist durch den häufigen Besitzwechsel sichtbar. Neben Holzwirtschaft und kleineren landwirtschaftlichen Höfen ist noch die Fischzucht zu erwähnen. Die weitere Entwicklung des Ortsteiles ist durch die Lage in der Schutzzone des Naturparkes „Bayerische Rhön“ eingeschränkt, aber auch durch die steile Topografie der umgebenden Waldhänge.

2.2.4 Neuwirtshaus

Im Osten der Gemeinde liegt das Straßendorf Neuwirtshaus als höchstgelegener Ort mit ca. 418 m üNN. Es ist nach 1719 neben dem ehemaligen Gasthaus Stern entstanden. Im Jahr 1764 entstand mit dem kleinen fuldischen Jagdschlösschen (nach 1803 nur noch Forsthaus) das erste Anwesen neben Bohligs Gaststätte. Im Jahr 1832 umfasste die Siedlung neun Anwesen mit 13 Familien und 71 Einwohnern. Dieser Ortsteil ist geprägt durch die B 27, die ihn geradlinig durchschneidet. An Betrieben sind ein Sägewerk und ein Schlossereibetrieb zu nennen. Aufgrund der Lage in der Hochebene der Südrhön ist in diesem Ortsteil Landwirtschaft immer schon gut möglich gewesen.

2.2.5 Schwärzelbach

Schwärzelbach wurde am 7. Januar 777 von Karl dem Großen als Schenkung an das Kloster Fulda übergeben. Es ist der einwohnerstärkste Ortsteil der Gemeinde. Der relativ ebenerdige Ort liegt mit einer Höhenlage von 403 m ÜNN auf einer Hochebene mit fruchtbaren Ackerböden. Durch die Sippach getrennt ist Schwärzelbach ein nahezu zweigeteilter Ort, mit relativ dicht bebautem Altort südlich der Sippachs und das Neudorf im Norden. Neben der Landwirtschaft spielen in diesem Ort vor allem Betriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes eine Rolle. Infrastruktureinrichtungen sind eine Kindertagesstätte, eine Gaststätte sowie ein Lebensmittelgeschäft und Bäckerei. Im Übergangsbereich zwischen Alt- und Neudorf befindet sich der Sportplatz mit Sportheim und Feuerwehrhaus. Die Einwohnerzahl betrug am 10.01.2001 zusammen mit den Ortsteilen Neuwirtshaus und Sippachsmühle 620¹³ Einwohner.

2.2.6 Völkersleier

Der 1141 erstmalig erwähnte Ort im nördlichen Gemeindegebiet hatte, ähnlich wie Heckmühle und Heiligkreuz, wechselhafte Besitzverhältnisse. Prägend für den Ort war die Entwicklung zweier Konfessionszugehörigkeiten, die die Dorfgeschichte beeinflusste. Ortsbildprägend ist die charakteristische Lage am Hang. Auch Völkersleier ist umgeben von hochwertigen Ackerböden, die den Ort typisch landwirtschaftlich entwickelten. Neben der Landwirtschaft spielen Betriebe des Baunebengewerbes eine weitere wirtschaftliche Rolle. Infrastruktureinrichtungen sind eine Gaststätte und ein Lebensmittelladen, sowie eine kleine Bankfiliale.

2.2.7 Waizenbach

Der Ortsteil im Süden der Gemeinde wurde 1155 erstmalig erwähnt. Markantestes Ensemble ist das Schloss Waizenbach, das 1570 vom Dietz von Thüngen erbaut wurde. Schaden erlitt das Dorf durch einen Luftangriff im April 1945 bei dem Kirche, Schloss, Wohnhäuser und Scheunen zerstört bzw. beschädigt wurden. Aufbauarbeiten folgten 1950. Umgeben von fruchtbaren Ackerböden ist auch Waizenbach landwirtschaftlich geprägt.

¹³ Datenabruf <https://de.wikipedia.org/wiki/Schw%C3%A4rzzelbach> 17.05.2016

Waizenbach hatte am 10.01.2001 254¹⁴ Einwohner.

2.2.8 Wartmannsroth

Wartmannsroth ist nicht nur das Gemeindezentrum, sondern liegt auch räumlich im Zentrum des Gemeindegebietes.

1165 erstmalig urkundlich erwähnt, war auch dieser Ort durch Wechsel der Besitzverhältnisse geprägt. Kirchturm und Untergeschoss sind um 1500 datiert.

Auffällig beim Ortsteil Wartmannsroth ist die Trennung zwischen dem in einer Senke liegenden Altort und dem neuen Wohnbaugebiet an dem südlich ansteigenden Hang.

Als Infrastruktureinrichtung ist der Sitz der Gemeindeverwaltung, ein Metzger, Post, Bank sowie ein Hotel mit Restaurant und mehrere Brennereien. An Gewerbeeinrichtungen ist vor allem eine Spedition hervorzuheben. Die Freiwillige Feuerwehr ist ebenso in Wartmannsroth angesiedelt. Auch Wartmannsroth ist von hochwertigen Ackerböden umgeben und entsprechend landwirtschaftlich geprägt.

Die Einwohnerzahl von Wartmannroth beträgt derzeit 353¹⁵ Einwohner.

2.2.9 Windheim

Im Süden des Gemeindegebietes liegt Windheim.

Der durch den Klingenbach geteilte Ort wurde um 800 erstmalig erwähnt. Die Thünger ließen dort eine Wasserburg erbauen, die wie in einem Fuldaer Lehenbrief beschrieben, 1447 in den alleinigen Besitz von Dietz von Thüngen ging. Im April 1945 zerstörte ein Luftangriff einige Wohnhäuser und Scheunen im Ort. Zum Ort Windheim gehört aus historischen Gründen die Exklave Neumühle an der Saale.

Prägend und von Fernwirkung ist die barocke Kirche mit dem Ensemble des Wasserschlosses. Neben Landwirtschaft und Gewerbe und einem Gasthof macht sich hier der Einfluss des Unterzentrums Hammelburg bemerkbar.

Die Einwohnerzahl am 10.01.2001 betrug 321¹⁶ Einwohner.

2.3 Verkehrsanbindung

Die Haupterschließungsstraße der Gemeinde ist die B 27 von Hammelburg nach Bad Brückenau. Daneben sind Staatsstraßen und Ortsverbindungsstraßen vorhanden, welche die einzelnen Ortsteile netzartig verbinden. Die Bundesautobahn A7 ist mit den Anschlußstellen Oberthulba und Hammelburg erreichbar.

Bahnverbindungen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden, die nächsten Anschlussstellen sind Hammelburg-Diebach, Gräfendorf und Morlesau.

Der öffentliche Personennahverkehr ist über den Landkreis Bad Kissingen geregelt.

2.4 Entwicklungstendenzen

Ausgangspunkt für die Ermittlung des künftigen Wohnraumbedarfs ist die Bevölkerungsprognose. Auf der Grundlage von Modellberechnungen kann eine Aussage über die Bevölkerungsentwicklung bis 2021 gegenüber 2009 getroffen werden. So ist prognostiziert, dass im Jahr 2021 163 Einwohner weniger in Wartmannsroth leben als im Jahr 2009, nämlich etwa 2.100 (Hauptvariante – konstante Trends).

Weiterhin ist zu erwarten, dass die Altersgruppe der unter 18-Jährigen um 20,3 % und die Altersgruppe der 18- bis unter 65-Jährige um 9,7 % abnimmt. Eine Zunahme von 10,7 % wird für die Altersgruppe der 65-Jährigen oder Älteren prognostiziert.¹⁷

¹⁴ Datenabruf <http://www.wartmannsroth.de/gemeinde/allgemeines/ortsteile/2390.Waizenbach.html>
17.05.2016

¹⁵ Datenabruf <http://www.wartmannsroth.de/gemeinde/allgemeines/ortsteile/2391.Wartmannsroth.html>
17.05.2016

¹⁶ Datenabruf <http://www.wartmannsroth.de/gemeinde/allgemeines/ortsteile/2392.Windheim.html>
17.05.2016

¹⁷ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Demographie-Spiegel für Bayern (Berechnung für Gemeinden mit weniger als 5.000 EW bis 2021), Gemeinde Wartmannsroth, Stand 2011

Bis zum Jahr 2031 muss aufgrund der Trends weiterhin von einer abnehmenden Bevölkerungszahl gerechnet werden. Schreitet die Abnahme mit ca. 7,3 % voran, leben in Wartmannsroth im Jahr 2031 1.947 Menschen (Differenz zu 2012: $1.947 - 2.174 = -227$).

Die Schere zwischen den Altersgruppen wird sich weiter öffnen. So sind erheblich mehr ältere als jüngere Menschen zu erwarten.

Der Auflockerungsbedarf beschreibt das Bestreben, den Wohnkomfort durch mehr Wohnfläche und/oder durch die Schaffung eines eigenen Haushalts zu verbessern. Das Ergebnis ist ein Zuwachs an neuen Wohnungen. Für Wartmannsroth ist bis zum Jahr 2021 und darüber hinaus eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung und die Erhöhung des Durchschnittsalters zu erwarten, sodass vermutlich die Zahl der benötigten Wohnungen rückläufig sein wird. Für Bayern wird bis zum Jahr 2030 eine Zahl von 1,9 Personen je Wohneinheit prognostiziert.¹⁸ Demnach ist der Auflockerungsbedarf bei ca. -150 WE anzusetzen.

Durch Abriss, Umnutzung oder Zusammenlegungen fallen Wohnungen aus dem Bestand heraus. Der neue Ersatz-Wohnungsbedarf ist nur schwer zu ermitteln, da vor allem Wohnungszusammenlegungen und Umnutzungen statistisch nicht vollständig zu erfassen sind. Aufgrund der rückläufigen Bevölkerungszahl ist jedoch mit Leerständen zu rechnen, weshalb der Ersatz für abgehende Wohneinheiten durch oben genannte Gründe mit 0 Wohneinheiten angesetzt wird.

Nach den vorgenannten Erkenntnissen bzgl. der Entwicklung der Bevölkerung, des Auflockerungsbedarfs und dem Ersatz für die Abgänge aus dem Wohnungsbestand werden bis 2031 ca. 270 Wohneinheiten weniger benötigt.

Es besteht daher ein negativer Bedarf an neuen Wohnungen in Wartmannsroth.

Bei der Erwerbsstruktur ist zum einen ein leicht abnehmender Anteil an Erwerbstätigen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ersichtlich. Weitere Arbeitskräftereduktion soll sich in Grenzen halten.

Auffällig ist der seit 2000 starke Rückgang im produzierenden Gewerbe in Wartmannsroth. Es ist das Ziel der Gemeinde, diesen Wirtschaftsfaktor in Zukunft zu stärken, da dieser den bedeutendsten Wirtschaftszweig darstellt.

Der Dienstleistungs- und Handelsbereich ist in den letzten Jahren leicht gestiegen, bleibt jedoch im überregionalen prozentualen Ansatz etwas zurück, so dass hier verstärkter Handlungsbedarf besteht. Dieser Wirtschaftsbereich lässt sich zudem gut in vorhandene Ortsstrukturen integrieren.

Die Zahl der erwerbstätigen Auspendler übersteigt bei weitem die Zahl der Einpendler. Um eine gesamtheitliche geringere Verkehrsbelastung zu erreichen, sollte durch Schaffung von Arbeitsplätzen eine Angleichung angestrebt werden.

Entwicklungsmöglichkeiten der Infrastruktur werden von Seiten der Gemeinde in den Bereichen Gewerbe und Dienstleistung gesehen. Im Bereich des Fremdenverkehrs ist ein wesentliches Ziel die Verbesserung der touristischen Infrastruktur, um den sanften Tourismus zu stärken.

¹⁸ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Deutschland (Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung im Bund und in den Ländern), Ausgabe 2011

3. Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter und Grundlagen

3.1 Naturräumliche Gliederung

Die großflächige Einteilung nach Naturräumen soll einen Überblick über die geomorphologischen Grundlagen schaffen. Naturräume sind Einheiten innerhalb der Landschaft, die sich nach geologischem Untergrund, Nutzung und der Konzentration einzelner Lebensraumtypen unterscheiden.

Die Gemeinde Wartmannsroth liegt innerhalb des großflächigen Naturraums Südrhön. Um kleingliedrige Unterscheidungen zu ermöglichen, wird dieser Naturraum in folgende Untereinheiten gefasst.

Diese naturräumliche Gliederung wurde aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm¹⁹ für den Landkreis Bad Kissingen übernommen.

Erthaler Kalkberge

Dieser Naturraum ist im Gemeindegebiet nur im Bereich des Reesberges (OT: Windheim) mit einer kleinen Fläche vertreten. Er unterscheidet sich von den übrigen Naturräumen vor allem durch seinen geologischen Untergrund mit einem Ausgangsgestein aus Muschelkalk.

Mittlere Südrhön

Der flächenmäßig größte Teil der Gemeinde liegt im Naturraum Mittlere Südrhön. Hierzu gehört die Hochfläche zwischen Neuwirthshaus / Windheim und Dittlofsroda / Waizenbach. Das geologisch bestimmende Ausgangsgestein ist der Buntsandstein. Großflächige Wald- und Ackerbaunutzungen in den teilweise noch sichtbaren Rodungsinseln bestimmen das Gebiet.

Sinn-Schondra-Südrhön

Diese Untereinheit umfasst im Gemeindebereich den Mittellauf der Schondra mit den Ortsteilen Heckmühle und Heiligkreuz. Sie wird bestimmt durch tiefe Einschnitte der Schondra in den Buntsandstein.

Neuwirthshauser Forst

Dieser durch die ausschließliche Forstnutzung geprägte Naturraum schneidet das Gemeindegebiet nur in kleinen Teilbereichen nördlich von Neuwirthshaus.

3.2 Abiotische Ausstattung

3.2.1 Geologie

Die geologische Betrachtung ist die Grundstufe der Landschaftsanalyse. Die ursprünglichen Gesteinsformationen bestimmen primär die kulturlandschaftliche Entwicklung. Die Ausgangsgesteine im Gemeindebereich sind geschichtete Sedimentgesteine aus dem Erdmittelalter. Die grobe geologische Einteilung ist analog den naturräumlichen Untereinheiten wie folgt:

- Erthaler Kalkberge: in diesem Bereich findet sich die jüngste geologische Formation Muschelkalk (ca. 222 - 215 Mio. Jahre alt) auf älterem Buntsandstein (ca. 232-225 Mio. Jahre).
- Mittlere Südrhön: Dieser Bereich ist bestimmt durch das Vorkommen von oberem Buntsandstein (vorw. Tonsteine und einige Sandsteine) mit partiellen Auflagerungen von Lößböden. Diese Lößböden sind nach den Eiszeitperioden (Periglazial) durch Verwehungen entstanden und bilden partiell im Gemeindebereich fruchtbare Ackerböden.

¹⁹ ABSP Bad Kissingen Stand Dezember 1993

- Sinn-Schondra-Südrhön und Neuwirthshauer Forst: In diesen Naturräumen ist vornehmlich der gröberkörnige mittlere Buntsandstein das geologische Ausgangsmaterial.

3.2.2 Relief

Das Relief des Untersuchungsraumes ist als relativ lebhafte Mittelgebirgsausformung vorhanden. Hochflächen mit stark eingeschnittenen Bachtälern dominieren das Gebiet. Das Gelände fällt von Nordost nach Südwest von der Hochfläche Neuwirthshaus (ca. 435 m üNN) konstant auf ca. 300 m üNN bei Dittlofsroda ab, mit mäßig eingeschnittenen Tälern. Nordwestlich zum Schondratal ist der starke Reliefeinschnitt der Schondra in den mittleren Buntsandstein mit bis zu 160 Metern Höhendifferenz feststellbar. Im südwestlichen Gemeindebereich stellt die Mündung des Waizenbaches in die Saale den tiefsten Punkt dar. Im südöstlichen Bereich dominiert der Einschnitt des Klingebachs mit Höhenunterschieden von 50 bis 150 Metern.

3.2.3 Boden

Hier muss unterschieden werden zwischen den Feldfluren und den Waldbereichen.

Die landwirtschaftlich genutzten Böden zeigen ein kleinteilig strukturiertes Mosaik unterschiedlicher Bodenarten, das vom Relief, der Exposition und dem Ausgangsgestein abhängig ist. Vorherrschend sind im Untersuchungsbereich schluffig-lehmige Braunerden, mit zum Teil vorhandenen Lößlehmdecklagen und zum Teil Übergängen zu sandigen Braunerden. In den Bestandsplänen wurden auf Grund oben erwähnter Kleinteiligkeit die Flächen mit den besten bzw. schlechtesten Bodenarten gekennzeichnet. Zur besseren Gliederung wird wiederum die Einteilung nach Naturräumen vorgenommen:

- Im Naturraum Erthaler Kalkberge sind flachgründige steinige Böden (Pararendzinen) vorherrschend. Diese Pararendzinen im Bereich des Reesberges waren früher kleinbäuerlich genutzt und sind inzwischen aufgelassen.
- Im dominierenden Naturraum Mittlere Südrhön sind Lehmböden vorherrschend. Das Mosaik der unterschiedlichen Bodenunterstufen geht von sandigen Lehmen über Lehmböden mit z.T. Lößauflagen hin bis zu kleinflächigen tonigen Bereichen. Sie sind als mäßig gute bis gute Ackerböden einzustufen, Veränderungen bis zur vollkommenen Abschwemmung ergeben sich jedoch bei sandigen Lehmen und Lößböden durch die bodenspezifische Erosion.
- Im Naturraum Sinn-Schondra-Südrhön ist die vorherrschende Bodenart sandiger Lehm, dies wird durch das Ausgangsgestein mittlerer Buntsandstein hervorgerufen. Hier überwiegt, auch auf Grund des hohen Grundwasserstandes und des kühlen Klimas, Grünlandnutzung.

Die Ausbildung der postglazialen Lößlehme führt in einigen Bereichen der landwirtschaftlichen Flur zu verstärkter Erosionsneigung der Böden. Dies betrifft vordringlich die Parzellen am Kehlesberg zwischen Dittlofsroda und Waizenbach, sowie Gebiete westlich von Wartmannsroth und bei Windheim. Zum Teil wurde der Erosionsneigung der Böden schon durch eine Abstimmung der Bewirtschaftung (wie Bewirtschaftungsrichtung, Fruchtarten usw.) begegnet. Jedoch nur teilweise. Die Folgen falscher Bewirtschaftung können immer wieder gesehen werden und führen zu Schäden in Umwelt und Eigentum.

Die forstwirtschaftlich genutzten Böden sind entsprechend der geologischen Entwicklung hauptsächlich Feinlehme mit einzelnen inselartigen Ton- bzw. Sandbereichen. Geoökologische Besonderheit sind die an mehreren Stellen vorhandenen durchfeuchteten Senken. Diese Senken konnten sich, u.a. durch die Bewirtschaftung als Streuwiesen, zu wertvollen und seltenen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen entwickeln. (z. B. Naturschutzgebiet Feuerbachmoor).

Ausnahmen bilden die Waldbereiche 'Hohes Feld' (bei Heiligkreuz), hier sind sandige Lehme die Hauptbodenart, sowie das Waldquartier Tannenberg (bei Windheim), als Ausläufer der Erthaler Kalkberge sind hier trockene bis mäßig trockene Kalkverwitterungslehme vorhanden.

3.2.4 Klima

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 7 °C - 8 °C im Naturraum Sinn-Schondra-Südrhön und zwischen 8 °C – 8,5 °C im Naturraum Erthaler Kalkberge. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt zwischen 650 mm bis 750 mm (Sinn-Schondra-Südrhön) und ca. 650 mm im Naturraum Erthaler Kalkberge.

Entscheidend für die Vegetation ist jedoch die Betrachtung der Niederschläge innerhalb der Vegetationsperiode (vereinfacht auf die Monate Mai - Juli). Bei einem mittleren Niederschlag von 220-240 mm und einer mittleren Temperatur innerhalb der Vegetationsperiode von 14-15° C kann fast von Trockenheit während der Vegetationsperiode gesprochen werden.

Die Winde sind fast ausschließlich Westwinde, teilweise Südwestwinde.

Belastungen der Luft durch anthropogene Emittenten sind gemeindebezogen nicht vorhanden und daher zu vernachlässigen.

3.2.5 Wasserhaushalt und Gewässer

Wasser ist das Grundelement des Lebens.

Die Landschaftsplanung beschäftigt sich daher v.a. mit den Oberflächengewässern. Sämtliche Fließgewässer gehören zum Einzugsbereich der Fränkischen Saale.

Sie unterliegen Schwankungen ihres Wasserspiegels, Hochwässer sind vorhanden. Im Siedlungsbereich sind die Hochwasserlinien für die weitere Entwicklung der Teilorte maßgeblich. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Feldflur sind Einschränkungen in der Bewirtschaftungsmöglichkeit, wie Düngungseinschränkungen und spätere Mahdzeitpunkte geboten und schon teilweise umgesetzt. Auf Grund der Realnutzung kann die Feststellung getroffen werden, dass teilweise hier schon den Belangen der Wasserwirtschaft durch Grünlandbewirtschaftung innerhalb der Überschwemmungsbereiche Rechnung getragen wird. Diese Einschränkungen sind jedoch nicht flächendeckend und zumeist auf freiwilliger Basis im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes entwickelt worden. Es muss gleichzeitig festgestellt werden, dass es neben extensiver Wiesenbewirtschaftung nach wie vor intensivste Bodennutzung, ohne Rücksicht auf Folgen praktiziert wird, die nicht als „gute landwirtschaftliche Praxis“ bezeichnet werden kann. Diese der Umwelt und den Folgegenerationen unverantwortliche Bewirtschaftung ist in den kommenden Jahren zu unterbinden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Stillgewässer, d.h. Teiche und Weiher, und die Fließgewässer zunächst von gewässerchemischer Seite und der Nutzung kategorisiert.

Im Planungsgebiet sind folgende Stillgewässer vorhanden:

- Teichanlage östlich von Waizenbach (kartierte Biotope)
- Teich nördlich von Waizenbach (Fischteich)
- Dorfweiher am Ortsrand von Völkersleier
- Teich südöstlich von Völkersleier
- Klingensee nördlich von Windheim (Fischteich)
- Teich im Klingenbachtal, nördlich von Windheim (Fischteich)
- Privateteich im Süden von Windheim, westlich der Windheimer Straße
- Teiche bei Heiligkreuz (Fischteiche)
- Dorfweiher im östlichen Altort von Schwärzelbach
- Quelltümpel östlich von Schwärzelbach (Kartiertes Biotop)

An Fließgewässern sind gemäß WRRL zu nennen:

Gewässer:	Ökologischer Zustand ²⁰ :
Schondra und alle Nebengewässer	gut
Thulba mit Nebengewässern (Waizenbach; Klingenbach)	mäßig

Gewässerordnung:	
Schondra	Gewässer 2. Ordnung
Weißbach	Gewässer 3. Ordnung
Sippach	Gewässer 3. Ordnung
Waizenbach	Gewässer 3. Ordnung
Klingenbach	Gewässer 3. Ordnung

Bach- und Quellläufe

Neben den größeren Fließgewässern sind im Bearbeitungsgebiet mehrere Hangquellen zu finden. Die bedeutendsten²¹ sind

- die Quelle am Ringgraben westlich von Dittlofsroda (ID 5824QU015044)
- die Quelle westlich von Dittlofsroda (ID 5824QU015043)
- die Quelle südlich des Tretsteins (ID 5824QU015028)
- die Quelle südlich von Dittlofsroda (ID 5824QU015030)
- die Quelle des Hofbaches nordwestlich von Windheim (ID 5824QU015039)
- die Quelle nördlich von Windheim (ID 5825QU015009)
- Krugsbrunnen nördlich von Windheim (ID 5825QU015010)
- die Quelle östlich von Wartmannsroth (ID 5824QU015041)
- die Quelle nördlich vom Pausrain (ID 5825QU015014)
- die Quelle südlich von Schwärzelbach (ID 5824QU015040)
- die Quelle östlich von Schwärzelbach (ID 5824QU015046)
- die Quelle östlich von Neuwirtshaus (ID 5825QU015011)
- die Quelle zwischen Schwärzelbach und Neuwirtshaus (ID 5825QU0150169)
- die Quelle östlich von Völkersleier (ID 5824QU015042)
- die Quelle nördlich von Völkersleier (ID 5824QU015046)
- die Quelle nördlich von Schwärzelbach in der bewaldeten Enklave (ID 5724QU015025)
- die Quelle südöstlich der Sippachsmühle (ID 5824QU015047)
- die Quelle östlich von Heckmühle (ID 5824QU015004)
- die Quelle östlich von Heckmühle (ID 5824QU015003)
- die Quelle zwischen Heiligkreuz und Heckmühle (ID 5824QU015049)
- die Seeleinsquelle westlich von Heiligkreuz (ID 5724QU015012)

Im Weiteren sind noch mehrere erfasste Quellbereiche vorhanden, die zum Teil nur periodisch auftreten. Erfasst wurden auch Quellen außerhalb der in der Biotopkartierung erfassten Quellen. Die Lage der Quellen ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan eingezeichnet.

Belastungen der Oberflächengewässer

Die Verschmutzungen von Schondra, Waizenbach, Sippach und Klingenbach sind z.T. durch Einleitungen in Ortsbereichen verursacht. Weitere Belastungen können nur pauschal genannt werden, hierzu gehören Düng- und Pflanzenschutzmitteleinträge durch Landwirtschaft, besonders in erosionsgefährdeten Bereichen und die Belastung von Gewässern durch

²⁰ Informationssystem Wasserwirtschaft; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bewertung für den 2. Bewirtschaftungsplan: Datenstand Dezember 2021

²¹ Datenabfrage <http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do> am 16.06.2016

Fischzucht. Die Belastungen der oberirdischen Fließgewässer mit Pflanzenschutzmitteln konnte gemessen werden.²²

Hinzu kommen teilweise unsachgemäße Lagerungen von Wirtschaftsdüngern im direkten Einzugsbereich von Gräben und Bachläufen innerhalb der Flur. Sowie z.T. das Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb der vorgeschriebenen Ausbringzeiten.

Die Belastungen durch eingeschwemmte Bodenteile liegen nicht nur in der chemischen Belastung der Gewässer. Durch die Verschlammung der Bachsohlen werden hier auch die physikalischen Lebensgrundlagen von Flussorganismen, die zum Teil von bestimmten Korngrößenbereichen des Untergrundes abhängen, langfristig gefährdet.

3.3 Biotische Ausstattung

Nach der Analyse der Naturgüter Wasser, Boden und Luft als Grundlage unserer Umwelt werden im folgenden Abschnitt die biotischen Strukturen innerhalb des Gemeindegebiets erfasst und bewertet.

3.3.1 Potentielle natürliche Vegetation

Nach fast tausendjähriger Landnutzung dient das Modell der potentiellen natürlichen Vegetation als quantifizierbarer Vergleichsmaßstab der Natürlichkeit der Umwelt.

Hierunter wird der Vegetationstyp verstanden, der sich einstellen würde, wenn jeder menschliche Eingriff unterbleiben würde und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu einem Endzustand zu entwickeln. Endstadien sind meist Wälder und deren Ersatzgesellschaften.

Im Planungsbereich können folgende potentielle natürliche Vegetationseinheiten ermittelt werden:

- Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald
- Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald
- Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald
- Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald
- Typischer Hainsimsen-Buchenwald
- Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald
- Zwiebelzahnwurz-Waldgersten- und -Waldmeister-Buchenwald, örtlich mit Hainsimsen-Ausbildung sowie punktuell Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald
- Typischer Waldgersten-Buchenwald

3.3.2 Reale Vegetation - Reale Nutzungen

Die reale Vegetation und die Landnutzung weichen verständlicherweise von der potentiellen natürlichen Vegetation ab.

Folgende Realnutzungen sind im Gemeindebereich erfassbar:

Waldfläche		ca. 37,0 %
Landwirtschl. Fläche	davon Acker	ca. 37,0 %
	davon Grünland	ca. 22,0 %
Siedlungsflächen	gesamt	ca. 3,0 %
Verkehrsflächen	gesamt	ca. 1,0 %

²² Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt, Frau Dr. Musshof - nachrichtlich: Atrazinmessung in der Sippach

3.3.3 Biotopkartierung Bayern - Landkreis Bad Kissingen (BK)

Was bedeutet die Biotopkartierung?

Biotop (aus dem Griechischen abgeleitet) bedeutet Lebensraum.

Bei der Biotopkartierung werden alle Flächen mit ökologisch wertvollen Strukturen im Gelände systematisch erfasst.

Bei der landesweiten Biotopkartierung, Stand Dezember 2015, wurden Pflanzenarten und -gesellschaften erfasst und nach Fundorten katalogisiert. Die Biotopkartierung selbst ist wesentliche Grundlage zur Erfassung der ökologisch bedeutsamen Flächen und schafft Grundlagen für weitere Planungen.

Bedingt durch die Systematik der Biotopkartierung (z.B. keine Erfassung von Waldflächen) werden jedoch nicht alle ökologisch bedeutsamen Bereiche erfasst. Speziell für gewisse Tierarten sind durch diese Kartierung nicht alle bedeutsamen Lebensräume aufgeführt.

Die Biotopkartierung kann auch nur eine Momentaufnahme sein, d.h. Flächen die zum Zeitpunkt der Kartierung die Erfassungskriterien noch nicht erfüllten, können 10 Jahre später durchaus hochwertige biotopartige Strukturen aufweisen.

Biotopkartierung Gemeinde Wartmannsroth, Zusammenfassung der Ergebnisse:

Im Bereich der Gemeinde Wartmannsroth wurden insgesamt 558 Biotope kartiert. Die Gesamtfläche der Biotope beträgt ca. 242 ha, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

Feldgehölze und Hecken	12,2336 ha
Flachmoore und Streuwiesen	43,9399 ha
Hochstaudenfluren und Röhrichte	10,7020 ha
Gewässerbegleitgehölze	6,7230 ha
Offene Trocken- und /oder Magerstandorte	93,9264 ha
Auwald und Moorwald	1,5221 ha
Gewässer	24,3617 ha
Kartierte Biotope ohne Typbezeichnung	49,4456 ha
 Gesamt	 242,8543 ha = 4,54 % der Gemeindefläche

Die einzelnen Lebensräume werden im späteren im Zusammenhang mit der Kartierung der vorhandenen Tierarten behandelt. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden zum Teil auch landkreisbedeutsame bzw. überregional bedeutsame Pflanzen und Pflanzengesellschaften kartiert. Teilweise wurden auch Arten, die nach der Roten Liste Deutschland bzw. Bayern als gefährdet eingestuft sind, kartiert.

Diese Biotope unterliegen zum Teil einem naturschutzrechtlichen Schutzstatus. Die unter besonderen Schutz gestellten Biotopflächen nach §30 BNatSchG sind ebenfalls dargestellt. Diese als besonders schutzwürdige Biotope bezeichneten Flächen sind sowohl im Bundesnaturschutzgesetz im § 30 BNatSchG 2009 als auch im Art. 23 BayNatSchG aufgeführt. Es handelt sich hierbei vor allem um seltene Feucht- bzw. Trockenflächen, sowie Waldtypen.

Die Verteilung und Lage der Feuchtflächen liegt vor allem im nördlichen Gemeindebereich im Schondratal bzw. am Frohnbachtal. Hinzu kommen noch einzelne Bachbereiche (Klingenbach, Waizenbach, Ammelsbach, Steingrund). Die Feuchtflächen stellen auch die überregional bedeutsamen Flächen der Naturschutzgebiete dar (Feuerbachmoor, Schondratal, Ammelsbachufer).

Die schutzwürdigen Trockenflächen sind in zwei wesentlichen Teilbereichen zu finden: Westlich von Heiligkreuz und östlich von Windheim.

Vereinzelt auftretende Schlucht- und Blockschuttwälder sind mit der Änderung des Naturschutzgesetzes ebenfalls innerhalb der Kategorie der geschützten Biotope.

Im Rahmen der Überprüfung der Biotopschutzkartierung wurde festgestellt, dass eine größere Anzahl, speziell der Kategorie Hecken und Feldgehölze neu angelegt, bzw. so weit entwickelt sind, dass sie in der Fortschreibung der Biotopkartierung aufgenommen wurden.

Dies gilt auch für durch Extensivierung entstandene 13 d Feuchtfelder.

Die kartierten Feldgehölze und Hecken sind im integrierten Landschaftsplan sichtbar.

3.3.4 Artenschutzkartierung (ASK)

Ergänzend zur Biotopkartierung sind die ASK-Daten als Grundlage herangezogen worden. Es handelt sich hierbei um eine zufällige Sammlung von Daten, die fortlaufend aktualisiert wird, deren Schwerpunkt auf den Tierarten und deren Schutzwürdigkeit beruht. Bei dieser Sammlung werden seltene Pflanzen- und Tierarten im räumlichen Zusammenhang durch Zufallsfunde kartiert. Eine Bewertung und Analyse findet nicht statt. Diese Daten erheben auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Durch die kartierten Arten können Rückschlüsse auf die vorhandenen Lebensräume und deren notwendigen Erhalt bzw. Entwicklung getroffen werden. Des Weiteren lassen sich Rückschlüsse auf die hohe Vielfalt an Arten ziehen. Somit kann die Bedeutung und die Notwendigkeit des Erhalts der einzelnen Lebensräume und der artenbezogenen Vielfalt besser erkannt werden.

Neben Ubiquisten (Alleskönnern) wurden im Gemeindebereich zum Teil seltene, spezialisierte und bedrohte Tierarten sowie geschützte Pflanzenarten gefunden.

Die Einzelnennung in den folgenden Abschnitten erfolgt nur exemplarisch in den einzelnen Lebensräumen. Punktfunde werden aufgrund der drohenden Gefährdung nicht genannt.

3.3.5 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

„Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bayern dar.“ (ABSP).

In landkreisbezogenen Bänden (hier Bad Kissingen, Stand Dezember 1993) werden die aus der Biotop- und der Artenschutzkartierung abgeleiteten Ziele dargestellt. Diese Ziele und Maßnahmen bilden wiederum die wesentliche Grundlage zur Erstellung der kommunalen Landschaftspläne. So auch in diesem vorliegenden Landschaftsplan. Querverweise auf dieses Werk sind mit ABSP gekennzeichnet.

Die Abfrage der ABSP – Daten für den Landkreis Bad Kissingen ergibt, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Gemeinde Wartmannsroth Ziele und Maßnahmen für folgende Bereiche vorgegeben sind:

1. Fließ- und Stillgewässer

Auswertung:

Für die Gemeinde Wartmannsroth ist als markante Darstellung im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern das Gewässersystem der „Schondra“ im nördlichen Gemeindegebiet von Bedeutung.

Hier ist eine vordringliche Verbesserung der Wasserqualität der „Schondra“ und ihrer Nebenflüsse, unter anderem zur Sicherung der Flussperlmuschelvorkommen, angezeigt.

Somit werden die Gewässer „Schondra“ sowie deren Zuflüsse „Ammelbach“, „Weißenbach“, der Graben im „Mühlenbuch“, der „Feuerbach“ und die „Sippach“ im Hinblick auf eine vordringliche Verbesserung der Wasserqualität im ABSP dargestellt.

Zum einen ist hier die ausreichende Reinigung sämtlicher häuslicher Abwässer im Einzugsgebiet gefordert. Dies betrifft die Gemeindeteile Heiligkreuz und Heckmühle sowie die Sippachsmühle im direkten Umfeld der Schondra. Ebenfalls betroffen sind die Gemeindeteile Schwärzelbach und Neuwirtshaus im Einzugsbereich der „Sippach“ als Zufluss der Schondra. Die häuslichen Abwässer der Gemeindeteile Heiligkreuz und Heckmühle sowie der Sippachsmühle werden durch die Kläranlage im Gemeindeteil Heiligkreuz gereinigt. Die

Reinigung der häuslichen Abwässer der Gemeindeteile Schwärzelbach und Neuwirtshaus erfolgt über die Kläranlage westlich von Schwärzelbach. Somit ist, nach derzeitigem Kenntnisstand, eine ausreichende Reinigung gewährleistet.

Desweiteren wird eine Reduzierung des Eintrages von Nährstoffen und Bodenbestandteilen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen gefordert.

Durch den Verlauf der „Schondra“ und deren Zuflüssen „Ammelbach“, „Weißenbach“ sowie „Feuerbach“ innerhalb naturnaher Waldstrukturen ist hier nur von einem geringen Eintrag von Nährstoffen und Bodenbestandteilen aus der Landwirtschaft auszugehen. Die Zuflüsse des Grabens im Bereich „Mittelmühlbuch“ und der „Sippach“ verlaufen jedoch in ihren Oberläufen und teilweise auch Mittelläufen in stark landwirtschaftlich geprägten Bereichen. Somit ist hier von einem entsprechend verstärkten Eintrag auszugehen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden die im Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinde Wartmannsroth ermittelten Abstandsflächen in den Flächennutzungsplan übernommen. Somit wird insbesondere im Bereich der „Sippach“ die Grundlage für eine Verringerung der landwirtschaftlichen Einträge in das Gewässersystem geschaffen.

2. Feuchtgebiete

Auswertung:

Für den Bereich der Schondra, des Feuerbachs und der Sippach sind, gemäß den ABSP - Darstellungen, Abschnitte gekennzeichnet, die für eine vorrangige Optimierung von Bach- und Flussauen sowie von Quellgebieten und feuchten Senken herangezogen werden sollen. Hier handelt es sich gemäß Aussagen des ABSP um Bereiche mit regional bis überregional bedeutsamen Feuchtlebensräumen und Artenvorkommen.

In den westlichen Bereichen der Schondra wird die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne in den Naturschutzgebieten angeregt.

Im Umfeld der Zuläufe zum „Schondrasystem“ wird zudem der Erhalt, die Optimierung und ggf. die Erweiterung von örtlich bedeutsamen Feuchtgebieten, Quellgebieten und feuchten Senken angeregt.

Für die Gewässersysteme „Neuwiesgraben“, „Waizenbach“ und „Klingenbach“ ist die Entwicklung von naturnahen Lebensräumen und Hauptvernetzungsstrukturen vorgegeben.

3. Trockenstandorte

Auswertung:

Für den zentralen Bereich der Gemarkung Wartmannsroth ist gemäß den Darstellungen des ABSP eine Strukturanreicherung durch Neuschaffung und Vernetzung von kleinflächigen Trockenstandorten, innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiete, unter Einbeziehung der von Rainen, Ranken und Altgrasbeständen, in einen Verbund von Trockenstandorten anzustreben. Gleichzeitig werden die Reduzierung des Nährstoffeintrages und eine extensivere Nutzung in Pufferzonen zu diesen Bereichen angeregt.

Dazu sollen noch erhaltene Standorte mit bodensauren Magerrasen erhalten und optimiert werden.

Östlich von Windheim sind Trockenstandorte im Muschelkalkzug dargestellt. Diese Darstellung überlagert teilweise die Gemarkung Wartmannsroth. Hier wird eine Einbindung des „Trockenstandortes im Muschelkalkzug“ in ein überregionales Entwicklungskonzept angeregt. In diesem Zusammenhang wird auch eine Erhaltung und Optimierung örtlich bedeutsamer Kalkmagerrasen gefordert.

4. Hecken und sonstigen Gehölzen

Auswertung:

Im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Wartmannsroth sind Hecken und Heckenkomplexe zum Erhalt angeregt. Zwischen Wartmannsroth und Schwärzelbach sowie südwestlich von Schwärzelbach sind diese Heckenkomplexe mit dem Nachweis landkreisbedeutsamer Tierarten verbunden.

Ein Erhalt von Streuobstwiesen ist nur im Bereich östlich von Windheim dargestellt.

In diesem Bereich wird die Einbeziehung der Gehölzbestände in ein Pflege- und Entwicklungskonzept angeregt.

Für den zentralen Bereich der Gemeinde Wartmannsroth wird eine vorrangige Neuanlage von Gehölzen in ausgeräumten Feldfluren sowie eine Vernetzung isolierter Bestände angeregt.

Durch die analogen Kartengrundlagen ist hier eine relativ grobe Darstellung des Bestandes und der Ziele gegeben.

3.4 Lebensräume und ökologische Raumeinheiten

Um die Biotopkartierung und die Artenschutzkartierung in einem übersichtlichen Zusammenhang darstellen zu können, wird im Folgenden die zusammenfassende Erläuterung auf die Lebensräume bezogen.

Ein Lebensraum umfasst alle biotischen und abiotischen Standortfaktoren. Im Sinne des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind diese Lebensräume Grundlagen für eine Artenvielfalt und sind entsprechend zu würdigen.

Hierbei steht an erster Stelle die Schutzwürdigkeit und Entwicklungsmöglichkeit von Tier- und Pflanzengemeinschaften.

3.4.1 Quellen

Der Lebensbereich Quelle stellt den Übergang zwischen Grund- und Oberflächenwasser dar. Beim Übergang des Wassers aus dem dunklen und kühlen Untergrund an die warme, helle Oberfläche verändern sich die Eigenschaften des Lebensbereiches. Entscheidende Faktoren sind hierbei Licht und Temperatur.

Quellen haben folgende typische ökologische Charaktere:

Sie weisen eine fast gleichbleibende Temperatur im Tages- und Jahresverlauf auf, die dem Jahresdurchschnitt der Lufttemperatur entspricht. Hier ca. 7° - 9° C. Dieser Faktor zusammen mit einer niedrigen Sauerstoffsättigung des Wassers (unter 50%), gleich-bleibender Gewässerchemie und geringer organischer Substanz im Wassergehalt stellen einen sehr spezifischen Lebensraum dar. Die darin enthaltene, artenarme Fauna und Flora sind auf diesen Lebensraum spezialisiert und haben keine Ersatzlebensräume. Im Sinne auch des langfristigen Wasserschutzes ist diesen Lebensräumen ein erhöhtes Augenmerk zu widmen.

Die Quellbereiche im Gemeindegebiet treten, z.T. periodisch, als Sicker- oder Sumpfquellen auf und sind bereits im Kapitel 3.2.5 aufgelistet.

Im Bereich dieses Lebensraumes wurden innerhalb der Datenabfrage LfU folgende Tier- und Pflanzenarten erfasst:

Lurche: Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, Kammmolch

Gefäßpflanzen: Froschkraut

Die Gefährdung der Quellbereiche außerhalb der Wälder ist gegeben durch zu schmale Pufferstreifen um die Quellen und Eutrophierung durch die benachbarte Nutzung. Weitere Gefährdungen sind Veränderungen des Grundwasserspiegels, Beweidung, Verfüllungen und Ablagerungen.

3.4.2 Fließgewässer - Bäche mit Gewässerbegleitgehölzen

Der Lebensraum Bach zeichnet sich bei oftmals geringem Querschnitt durch die große Kontaktfläche der Ufer aus.

Wichtige Standortfaktoren für die biotische Qualität und Wertigkeit des Lebensraums Bach ist der Grad der Verschmutzung, sowie der Grad der Naturnähe (Uferbereich und Bachsohle- von verbaut bis naturnah).

Ein natürlicher bzw. naturnaher Bach weist eine Reihe von unterschiedlichen Strukturen auf, die differenzierteste, kleine Lebensbereiche darstellen. Unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten des Baches schaffen ruhige und bewegte, tiefe oder flache Wasserzonen

mit jeweils unterschiedlichem Bewuchs und unterschiedlichen Temperaturen. Ein Bach ist von Natur aus ständigen Veränderungen unterworfen. Und für jeden dieser Kleinlebensräume gibt es spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Zu diesen Veränderungen kommen auch Veränderungen des Bachlaufes, durch unterschiedliches Anlanden und Abschwemmen von Uferbereichen, ebenso wie Hoch- und Niedrigwasser.

Der ökologische Zustand der im Gemeindebereich vorhandenen Bäche ist unterschiedlich. Im Folgenden werden die Bäche aus der Sicht ihrer Bedeutung für den Artenschutz und ihrer Naturnähe bewertet.

<u>Gewässer</u>	<u>Naturnähe</u>	Biotop- und Artenschutzkartierung	Vorkommen einer landkreisbedeutsamen Art	Bedeutung im Sinn des Arten- und Naturschutzes
Schondra	Hoch bis sehr hoch	BK, ASK, Naturschutzgebiet	mehrere	Landesweit
Ammelbach	Sehr hoch	BK, ASK		Überregional
Feuerbach	Hoch	BK, ASK		Überregional
Hofbach	Hoch	BK		Regional
Klingenbach	Hoch bis gering	BK, ASK	ja	Regional
Waizenbach	Gering bis sehr hoch	BK		lokal
Weißbach	Sehr hoch	BK, ASK	Ja	überregional
Sippach	Gering bis sehr hoch	BK, ASK	Ja	regional

Artenschutz: Hervorzuheben im Bereich des Artenschutzes ist im Besonderen die Schondra mit den Vorbächen Feuerbach, Sippach und Ammelsbach. Die Schondra ist als Lebensraum mit landesweiter Bedeutung einzustufen.

Im Bereich dieses Lebensraumes wurden innerhalb der Datenabfrage LfU folgende Tier- und Pflanzenarten erfasst:

Lurche: Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, Kammmolch

Libellen: Grüne Flussjungfer

Weichtiere: Gemeine Flussmuschel

Diverse Vögel und Säugetiere

Diese Arten haben durch die zum Teil gemessenen Verschmutzungen seit Jahren in ihrer Reproduktionsfähigkeit abgenommen. Hier wurden seit Jahren von Seiten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes Anstrengungen unternommen, um die Schwächung verursachenden Einleitungen aus häuslichen Abwässern zu minimieren.

Sie liegt ab dem Unterlauf innerhalb des Naturschutzgebietes Schondratal. Der Feuerbach ist an seinem Entstehungsort ebenfalls Teil eines Naturschutzgebietes.

Die vorhandenen Gewässerbegleitgehölze können sofern vorhanden, da meist aus standortheimischen Erlen- Weidengebüschen bestehend, als hochwertig eingestuft werden. Zum Teil fehlen ausgeprägte krautige Bachsäume, die zur Uferstabilisierung und als Schutz vor Einträgen in die Bäche bedeutend sind.

Konflikte, Gefährdungen:

Gefährdungen des Lebensraumes Bach mit seinem vorhandenen hochwertigen Ökosystem sind vordringlich Verunreinigungen durch nicht geklärte Abwässer (Klingenbach-Unterlauf, Waizenbach, Schondra, Sippach, Steinbach).

Vor allem im Bereich der Schondra sind die vorhandenen, teilweise seltensten Tierarten durch Einleitungen und die damit verbundene Verschmutzung akut gefährdet.

Im Weiteren sind Gefährdungen der chemischen Zusammensetzung der Flussläufe durch Nährstoffeinträge zu nennen. Durch diese Nährstoffeinträge von landwirtschaftlichen Flächen ändert sich die chemische Zusammensetzung des Gewässers. Gefährdet sind hier vor allem Bachläufe unterhalb erosionsgefährdeter Ackerländer und Bachabschnitte mit direkt daran angrenzender Ackernutzung ohne Pufferstreifen.

Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Bäche, sondern im Besonderen für Bachvorläufer aus periodischen Quellbereichen.

Ein weiterer Faktor, der nur im Gemeindegebiet partiell vorkommt, sind Wasserausleitungen durch Fischzuchtteiche, wenn zu geringes Restwasser im Bach verbleibt, sowie die Einleitungen des stark nährstoffangereicherten Wassers in die Bäche. Exemplarisch sei hier die rapide Verschlechterung der Wasserverhältnisse des Klingenbachs nach der Einleitung des Wassers des Klingensees genannt.

Auch die Bedeutung der zum Teil noch praktizierten Einleitung von Sickerwässern verschiedenster Herkunft in die Bäche ist aus oben Gesagtem sichtbar.

Ein Faktor, der die Vernetzung der Teilbereiche der Bäche stört, ist der Verbau von Bächen innerhalb der Ortsbereiche, mit Wehren und Staustufen, die die Wanderungsbewegungen und den Austausch von Gewässertieren unterbinden und somit die genetische Vielfalt beeinträchtigen. Sowie Verrohrungen, langgestreckte Überbauungen und Verbau von Sohle und Ufer.

3.4.3 Fließgewässer - Gräben

Der Sonderstandort Graben ist ein Lebensraum der direkt aus der landwirtschaftlichen Nutzung zur Ableitung von Oberflächenwässern entstanden ist. Gräben sind auch im Zusammenhang mit Ackerrandstreifen entlang von Feldwegen zu sehen. Diese meist linearen Standorte sind nur periodisch wasserführend, mit der dann entsprechend hohen Fließgeschwindigkeit. Meist sind sie extensiv gepflegt.

Bedeutung im Gemeindebereich:

Den Gräben kann besonders im Bereich der großflächigen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Ebene zwischen Neuwirtshaus und Waizenbach als strukturierendes Element der Landschaft eine bedeutende Rolle zugewiesen werden.

Die Rolle, die diese Gräben speziell für die Ökologie spielen, ist zum einen die Funktion als vernetzendes Element, zum anderen auch als sogenannter Trittstein innerhalb intensiv genutzter Landschaft. Da innerhalb der Artenschutzkartierung keine exakten Aussagen über die vorhandenen Tierarten gemacht wurden, wird auf eine Auflistung verzichtet.

Konflikte, Gefährdungen:

Verlandung durch Schlämmeinträge und Totalverlust dieser Lebensräume durch Verrohrung spielen ebenso eine Rolle wie Abtriften von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel- und Bodeneinschwemmungen. Auch zu häufiges komplettes „Grabenräumen“ und Ablagerungen gefährden diesen anthropogenen Lebensraum.

3.4.4 Stillgewässer - Weiher und Teiche

Weiher sind Stillgewässer natürlichen Ursprungs, die aufgrund ihrer Wassertiefe normalerweise nicht austrocknen. Teiche dagegen sind künstlich geschaffene Stillgewässer mit Regulierungseinrichtungen für den Wasserstand, d.h. sie können auch abgelassen werden. Weiher sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Ähnlich wie die Bäche unterliegen auch die Teiche einer natürlichen Dynamik, dem Prozess der Verlandung, d.h. einem fortschreitenden Wandel.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Teiche sind:

- Teich nördlich von Waizenbach (Biotop 5824-1030), (ASK)²³
- Waldteich westl. von Völkersleier (Biotop 5824-0023), (ASK)
- Dorfteich Völkersleier (ASK)
- neu angelegter Naturteich im SO von Völkersleier
- Klingensee nördlich von Windheim (ASK)²⁴
- Fischteich im Klingenbachtal, Ortsbezeichnung „Pausrain“
- Fischteich zwischen Waizenbach und Wartmannsroth
- Waldteich südlich von Wartmannsroth
- Fischteiche im Schondratal bei Heiligkreuz
- Fischteiche nördlich und nordwestlich von Heiligkreuz
- Teich nördlich von Windheim im Wald
- Weiher an der Kläranlage von Windheim
- Teich im Ortszentrum von Windheim
- Teich am östlichen Rand von Neuwirtshaus
- Weiher an östlichen Ortsrand von Schwärzelbach

Folgende Teiche sind naturschutzrechtlich gesichert:

- Teiche im Naturschutzgebiet 'Feuerbachmoor',
- Teiche im Naturschutzgebiet 'Unteres Schondratal'

Folgende Teiche sind im Sinnen des Arten- und Naturschutzes privatrechtlich gesichert:

- Teichanlage bei Waizenbach (Biotop 5824-1030) - dieser ist, da Massenlaichplatz von Erdkröten, als überregional bedeutsam einzustufen.

Teiche sind als relativ stark gegen die Umgebung abgegrenzter Lebensraum Laich- und Brutplatz für eine Vielzahl von Tierarten, wie Vögel, Amphibien und Insekten. Hinzu kommen noch die im Wasser lebenden Arten.

Die in diesem Lebensraum gefundenen und teilweise gefährdeten Tierarten sind (exemplarisch):

- Kriechtiere: Ringelnatter - Rote Liste Bayern und Deutschland
- Lurche: Fadenmolch, Feuersalamander, Kammmolch
- sonstige Arten: Erdkröte, Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch, Grünfrösche
- Libellenarten: Braune Mosaikjungfer, Torf-Mosaikjungfer, Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, u.a.²⁵

Diese exemplarische Auflistung soll verdeutlichen, welche Bedeutung speziell der Lebensraum Teiche und Kleingewässer in Bezug auf Artenschutz hat.

Konflikte und Gefährdungen:

Gefahren drohen den Lebensräumen durch:

- Intensivierung der Fischzucht, Eutrophierung und Ablassen der Teiche zur falschen Zeit.²⁶
 - Eutrophierung durch eingeschwemmte Düngemittel und Abwässer.
 - Gefährdung der wandernden Amphibien durch Trennung der Laichplätze von ihren sonstigen Lebensräumen (Wald) durch z.B. Straßen.

²³ Gemäß Landschaftsplan von 2000

²⁴ Gemäß Landschaftsplan von 2000

²⁵ Gemäß Landschaftsplan von 2000

²⁶ innerhalb der Vegetations- und Fortpflanzungsperiode von Ende Februar bis Ende Oktober sollte das Ablassen von Teichen unterbleiben.

3.4.5 Stillgewässer - Tümpel

Tümpel sind kleine Stillgewässer mit periodisch stark schwankender Wasserführung, die zeitweise auch austrocknen können. Neben kleinen Tümpeln im Übergang zum Teich gehören hierzu aber auch z.B. Fahrspuren auf Forstwegen und Rückegassen. Der kleine Wasserkörper unterliegt, je nach Umgebung, starken Temperaturschwankungen. Der Gewässergrund ist aus diesem Grund oftmals vegetationsarm. Die Bedeutung des Kleinlebensraumes Tümpel liegt vor allem darin, dass hier eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten unterschiedlichster Lebensräume auftreten können. Diese Arten können aufgrund ihrer kurzen Entwicklungszeit und ihrer hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit zum Teil ideale Lebensverhältnisse finden. Dies gilt insbesondere für Amphibien und Wasserinsekten.

Im Gemeindebereich sind mehrere Kleingewässer und Tümpel²⁷ vorhanden, die nur zum Teil in die Biotop- und Artenschutzkartierung eingeflossen sind, wie:

- angelegtes Amphibienbiotop an der Mariannenhütte nördlich von Völkersleier
- diverse kleine Tümpel westlich von Schwärzelbach
- Hangsumpf am Klingenbach
- Tümpel und Lachen im Feuerbachmoor
- Tümpel und Lachen im Natternbachtal
- Quelltümpel bei Wartmannsroth
- diverse Regenrückhaltebecken und Teiche, z.B. südöstlich von Schwärzelbach, östlich von Völkersleier.

Die genannten Tümpel können nur exemplarisch genannt werden, da durch Neuanlage zum Teil neue hinzukommen oder sie auf Grund ihrer Größe und Veränderbarkeit zum Teil nicht erfassbar sind.

Auch kurzfristig auftretende Tümpel und Lachen haben ihre Bedeutung im Sinne des Artenschutzes. Die kartierten Arten sind die gleichen Arten wie bei den Teichen.

Konflikte und Gefährdungen:

Die zum Teil aus der Nutzung entstehenden Kleinstrukturen der Tümpel und Lachen sind folgenden Gefährdungen ausgesetzt:

- Verfüllungen, z. B. mit Bauschutt
- Nährstoffeintrag
- Rekultivierung von Abbaustellen
- Verlandung und Zuwachsen

3.4.6 Feuchte Hochstaudenfluren

Feuchte Hochstaudenfluren sind zum Teil an Rändern kleinerer Fließgewässer verbreitet, aber auch als großflächige Einheiten vorhanden. Sie sind oftmals nur schmale Streifen entlang der Fließgewässer und sind im Gemeindebereich als folgende kartierte Biotope vorhanden:

- 5825-1187-002 nördlich von Windheim
- 5825-1187-005 südlich von Windheim
- 5824-1065-001 südlich von Heiligkreuz
- 5824-1069-001 südwestlich von Heiligkreuz
- 5824-1077-001 westlich von Dittlofsroda
- 5724-0082-008 nördlich von Heiligkreuz
- 5724-0082-009 nördlich von Heiligkreuz
- 5724-0082-011 nördlich von Heiligkreuz
- 5724-1112-001 im nördlichsten Teil des Geltungsbereiches (nördlich von Heckmühle)
- 5824-0018-036 östlich von Wartmannsroth

²⁷ Einige dieser im Folgenden erwähnten Tümpel sind vom BUND angelegt und werden von diesem auch erhalten.

- 5825-1187-001 nördlich von Windheim
- 5824-1036-001 östlich von Heckmühle
- 5824-1060-001 bei Heiligkreuz
- 5824-1060-002 bei Heiligkreuz
- 5824-1064-001 bei Heiligkreuz
- 5824-1068-001 südwestlich von Heiligkreuz
- 5824-1074-001 am westlichsten Teil des Geltungsbereiches (nordwestlich von Dittlofsroda)
- 5825-1080-004 am östlichsten Teil des Geltungsbereiches (östlich von Schwärzelbach)

Die Bedeutung dieses Lebensraums liegt einmal in seiner Funktion als Pufferstreifen entlang von Gewässern, der Nährstoffe aus den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen aufnehmen kann. Zum zweiten liegt die Bedeutung dieser Fluren in der Funktion als Rückzugsraum für Tierarten, z.B. das für diesen Lebensraum typische Braunkelchen²⁸, sowie durch das, vor allem in Ackerbaugebieten, bereichernde floristische Artenspektrum.

Konflikte und Gefährdungen:

An Gefährdungen der Hochstaudenfluren sind zu nennen:

- Drainierung,
- Verfüllung,
- Bach- und Grabenräumung,
- Nährstoffeintrag aus Nachbarflächen,
- Pflege durch zu häufige Mahd.

3.4.7 Kleinseggenriede und Pfeifengrasstreuwiesen

Kleinseggenriede und Pfeifengrasstreuwiesen sind nur noch sehr seltene Übergangsgesellschaften zwischen Nasswiesen und Flachmooren. Sie unterliegen dem natürlichen Prozess der Sukzession und entwickeln sich, bei Beendigung der entsprechenden Pflege zu Feuchtgebüschchen und Bruchwald.

Entstanden sind sie meist als kultivierte Ersatzgesellschaften nach Rodung von Bruchwäldern bzw. als natürliche Übergangsgesellschaften an Quellbereichen. Sie sind nährstoffarm und werden, wenn überhaupt, nur extensiv bewirtschaftet.

Im Gemeindebereich sind folgende Streuwiesenbestände kartiert²⁹:

- Nasswiesenreste mit mosaikartigen Binsen- und Seggenbeständen bei Schwärzelbach (Biotop 5824-13,14,16)
- Feuchtgebietskomplex westlich Völkersleier, Frohnbachtal (Biotop 5824-24)
- Natternbachtal, wertvoller Feuchtkomplex, mit Resten von Streuwiesen und Flachmoorgesellschaften (Biotop 5824-27)
- Streuwiesen auf Hangmooren, eutroph, westlich von Dittlofsroda (Biotop 5824-28)
- Nasswiesenreste im Bachtal, z.T. Seggen-Binsen Fläche, eutrophiert bei Wartmannsroth (Biotop 5824-39)
- Naturschutzgebiet Feuerbachmoor (Biotope 5724-164,165)

Diese Vegetationseinheiten haben eine hohe Bedeutung für z.B. hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Rechtlich geschützt sind diese Lebensräume durch die Ausweisung als Fläche nach §30 BNatSchG. Im Bereich des Feuerbachmoores durch Ausweisung als Naturschutzgebiet.

²⁸ Artenschutzkartierung gemäß Landschaftsplan von 2000

²⁹ gemäß Landschaftsplan von 2000

Gefährdungen und Konflikte:

- Austrocknung und Nutzungsintensivierung
- Eutrophierung und Düngung
- Auflassung der Nutzung
- Vorverlegung des Mähzeitpunktes
- Aufforstungen mit standortfremden Kulturen, insbesondere Fichten.

Spezielle an den Lebensraum gebundene und im Gemeindebereich kartierte Tierarten sind beispielsweise³⁰:

Vögel: Braunkelchen, Bekassine im NSG Feuerbachmoor kartiert

Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch

Libellen: Blauflügel-Prachtlibelle

Schmetterlinge: Großer Fuchs, Schillerfalter

Pflanzen: Carex disticha, C. elongata, Juncus in Arten, Lythrum salicaria, Myosotis palustris und v. andere.

3.4.8 Nasswiesen

Dieser im Gemeindebereich häufige Lebensraum ist in der Biotopkartierung nur teilweise enthalten. Dies hat Ursache in der Systematik der Biotopkartierung.

Bedeutend ist dieser Lebensraum als Bindeglied zu den davor behandelten Lebensräumen Quellen, Fließgewässer und Gewässerbegleitgehölze, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengrasstreuwiesen. Nasswiesen kommen vor allem im Bereich der Bach- und Quelltäler vor. Folgende Nasswiesen / Sümpfe wurden kartiert:

5825-1018-001	nördlich von Windheim
5824-0027-002	nordwestlich von Wartmannsroth
5824-0027-003	westlich von Wartmannsroth
5824-0027-006	westlich von Wartmannsroth
5825-1189-001	nördlich von Windheim
5824-1046-001	nördlich von Völkersleier
5824-1061-001	südlich von Heiligkreuz
5824-1062-001	südlich von Heiligkreuz
5824-1063-001	südlich von Heiligkreuz
5824-1066-001	südlich von Heiligkreuz
5824-1067-001	südlich von Heiligkreuz
5824-1071-001	südlich von Heiligkreuz
5824-1075-001	südlich von Heiligkreuz
5824-1080-001	nördlich von Waizenbach
5824-1081-001	östlich von Schwärzelbach
5824-1081-005	westlich von Wartmannsroth
5824-1082-001	in Schwärzelbach
5824-1083-002	westlich von Völkersleier
5824-1084-001	in Schwärzelbach
5824-1084-003	in Schwärzelbach
5824-1085-001	nördlich von Schwärzelbach
5824-1089-001	nordwestlich von Völkersleier
5825-1081-001	östlich von Schwärzelbach
5825-1081-002	östlich von Schwärzelbach
5825-1090-001	nördlich von Windheim

³⁰ gemäß Landschaftsplan von 2000

5825-1090-002	nördlich von Windheim
5724-1162-001	nördlich von Heiligkreuz
5725-1062-001	östlich von Neuwirtshaus
5724-1082-001	nördlich von Heckmühle
5724-1091-001	nördlich von Heiligkreuz
5724-1091-002	nördlich von Heiligkreuz

Diese binsen- und seggenreichen Wiesen sind nach Intensivierung der Nutzung meist als Ersatzgesellschaften von Au- und Bruchwäldern und Niedermooren entstanden. Es handelt sich hierbei um meist ein- bis zweimal gemähte und gedüngte Wiesenbereiche. Diese Lebensräume sind großflächig hauptsächlich im Feuerbachmoor und im Schondratal zu finden. Die Bedeutung in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen als Pufferzone zu den Bach- und Quellläufen ist jedoch nicht zu unterschätzen.

Die gefundenen und kartierten Tierarten decken sich weitgehend mit den Tierarten des Lebensbereiches Pfeifengrasstreuwiesen, Kleinseggenriede und Bäche.

Gefährdungen:

- vor allem durch Überdüngung - das erhöhte Nährstoffangebot verändert die Pflanzengesellschaften
- Schnittzeitpunkt
- zu häufige Mahd
- Wiesenumbbruch
- Aufforstung

3.4.9 Magerrasen

Magere Altgrasbestände, Grünlandbrachen, magere Goldhaferwiesen und basenreiche Magerrasen sowie Sandmagerrasen sind relativ artenarme extensiv genutzte Wiesen-Gesellschaften auf saurem, mageren Ausgangsgestein.

In der Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere (Rote-Liste-Arten) gehören diese Formationen zu den stark und akut gefährdeten Lebensbereichen.

Der Lebensraum dieser Magerrasen ist im Gemeindegebiet in großer Anzahl vorrangig im Bereich um Heiligkreuz, nördlich von Wartmannsroth und westlich von Dittlofsroda in folgenden Biotopen kartiert:

5824-0005-001, 5824-0005-002, 5824-0005-003, 5824-0005-004, 5824-0005-005, 5824-0005-006, 5824-0005-007, 5824-0005-008, 5824-0005-009, 5824-0005-010, 5824-0005-011, 5824-0005-012, 5824-0005-013, 5824-0005-014, 5824-0005-015, 5824-0005-016, 5824-0005-017, 5824-0012-027, 5824-0018-001, 5824-0018-002, 5824-0018-003, 5824-0018-004, 5824-0018-005, 5824-0018-006, 5824-0018-007, 5824-0018-008, 5824-0018-009, 5824-0018-010, 5824-0018-012, 5824-0018-013, 5824-0018-014, 5824-0018-015, 5824-0018-016, 5824-0018-017, 5824-0018-018, 5824-0018-019, 5824-0018-020, 5824-0018-021, 5824-0018-022, 5824-0018-023, 5824-0018-024, 5824-0018-025, 5824-0018-026, 5824-0018-027, 5824-0018-028, 5824-0018-029, 5824-0018-030, 5824-0018-031, 5824-0018-032, 5824-0018-033, 5824-0018-034, 5824-0018-035, 5824-0018-037, 5824-0019-001, 5824-0025-008, 5824-0030-002, 5824-0030-003, 5824-0030-004, 5824-0030-005, 5824-0030-006, 5824-0031-001, 5824-0031-002, 5824-0031-003, 5824-0031-004, 5824-0031-005, 5824-0031-006, 5824-0031-007, 5824-0031-008, 5824-0031-010, 5824-0031-011, 5824-0031-012, 5824-0031-013, 5824-0031-014, 5824-0031-015, 5824-0031-016, 5824-0031-017, 5824-0031-018, 5824-0031-019, 5824-0031-020, 5824-0031-021, 5824-0031-022, 5824-0031-023, 5824-1029-001, 5824-1048-001, 5824-1050-001, 5824-1051-001, 5824-1070-001, 5824-1072-001, 5824-1072-002, 5824-1073-001, 5824-1079-001, 5724-0091-001, 5724-0091-002, 5725-1062-002, 5724-1089-001, 5724-1112-002, 5824-1041-001, 5724-1090-001, 5825-1021-003, 5825-1022-002, 5824-1053

Die Gesamtfläche der in der Biotopkartierung erfassten Biotopkomplexe mit bodensauren Magerrasen beläuft sich auf ca. 21 ha. Diese Flächen sind ebenfalls gemäß § 30 BNatSchG unter besonderem gesetzlichem Schutz gestellt.

An bedeutsamen Pflanzen- und Tierarten³¹ sind zu nennen:

- Pflanzen: Calluna vulgaris, Polygala vulgaris, Luzula campestris, Nardus stricta
- Schmetterlinge: Schwalbenschwanz, Perlmutterfalter, Schwefelvögelchen
- Heuschrecken: wie Sumpfgrashüpfer
- Weichtiere: Sumpfschrecke

Gefährdung und Konflikte:

- Düngung und Eutrophierung durch angrenzende Flächen
- ganzjährige Beweidung
- Verbuschung und Nutzungsauflassung
- Aufforstung
- Ablagerungen

3.4.10 Streuobstbestände

Dieser Bestandteil der Kulturlandschaft wurde in der Biotopkartierung im Gemeindebereich nicht erfasst, dies auf Grund der Systematik der Biotopkartierung. Hier muss deutlich gemacht werden, dass die Flächennutzung als extensive Streuobstwiese zu sichern ist, nicht jedoch der einzelne Baum. Auf Grund der schnellen Vergreisung von Obstbäumen, mitunter von 30 Jahren, ist ein Ersatz ausgefallener oder überalterter Bäume ohne Formalitäten zu ermöglichen. Streuobstwiesen sind extensiv bewirtschaftete Obstbaumpflanzungen über meist extensivem Grünland. Typisch ist die Verwendung von Halb- oder Hochstämmen mit robusten, langlebigen Sorten.

Streuobstbestände prägen in der Gemeinde die traditionelle bäuerliche Kulturlandschaft. Sie sind im Umfeld der einzelnen Ortsteile vorhanden und dienen als landschaftsprägende Elemente u.a. zur Einbindung der Ortschaften in die Landschaft.

Zum Schutz der Streuobstwiesen wurde der sogenannte „Bayerische Streuobstpakt“ gegründet. Hierbei handelt es sich nicht um eine rechtswirksame Verordnung. Sie besitzt den Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den betroffenen Interessenverbänden. Ziel des „Bayerischen Streuobstpakts“ ist es den derzeitigen Streuobstbestand in Bayern zu erhalten sowie darüber hinaus zusätzlich eine Million Streuobstbäume neu zu pflanzen. Hierdurch soll die kulturhistorische und naturschutzfachliche Bedeutung der heimischen Streuobstkultur erhalten und ausgebaut werden. Die Gemeinde Wartmannsroth besitzt, durch ihre örtlichen Verwertungsstrukturen, ein gesteigertes Potential zum Schutz der Streuobstbestände, sodass ihr eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Erhaltung dieses Kulturgutes zukommt.

In der Feldflur besteht ihre Bedeutung vor allem als Brut- und Nahrungshabitat, als Answarte und auch als Vernetzungs- und Gliederungselement in der Landschaft.

Folgende Arten wurden im Gemeindebereich in diesem Lebensraum kartiert:

- Fledermäuse (z.B. Bechsteinfledermaus)
- Vögel (z. B. Bluthänftling)
- Kriechtiere (z.B. Zauneidechse)
- sowie eine hohe Zahl von Insekten und Bienen.

Gefährdung und Konflikte:

- Umstrukturierung innerhalb der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Hier besteht aufgrund von Nutzungs- und Pflegebeendigung in Abhängigkeit von Flurzusammenlegungen die Gefahr der Auflassung und Zerstörung dieser Elemente.

³¹ Gemäß Landschaftsplan von 2000

- Ein weiterer gefährdender Faktor sind Bautätigkeiten und Ausweisungen von Baugebieten.

Es muss jedoch betont werden, dass zurzeit mehrere Streuobstneupflanzungen, meist auf private Initiative, erfolgt sind, die sehr zu begrüßen sind.

3.4.11 Hecken, Gebüsche und Feldgehölze

Hecken werden als lineare Gehölzstrukturen definiert, die aus Pflanzung oder durch Selbstansaat auf nicht gepflegten Flächen (Ranken, Wegränder) entstanden sind.

Gebüsche sind flächig ausgebreitete Gehölzstrukturen, meist entstanden aus Nutzungsauffassungen auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen.

Feldgehölze sind kleinflächige (unter 1 ha) waldähnliche Gehölzbestände mit z.T. ausgeprägtem Strauchsaum und waldähnlichem Aufbau im Inneren des Bestandes.

Im Unterwuchs dieser Gehölzstrukturen können trockenheitsliebende oder feuchteliebende Gras- und Hochstaudenfluren vorhanden sein.

Im Gemeindebereich wurden 118 naturnahe Hecken und Feldgehölze als Biotope kartiert, mit einer Vielzahl an Untereinheiten, die jedoch nicht alle vorhandenen Bestände abdecken.

Die Bedeutung der Hecken und Feldgehölze liegt, neben der landschaftsbildprägenden Funktion, in der Feldflur als Rückzugsraum für Tiere und als Verbundelement innerhalb der Landschaft. An Ortsrändern dienen sie gleichzeitig zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

An seltenen, die Hecken, Gebüsche und Feldgehölze bewohnenden Vogelarten sind im Gemeindebereich kartiert worden:

Neuntöter, Rotmilan, Mäusebussard, Rebhuhn, Braunkehlchen.³²

Bedeutung erhalten die Gehölzstrukturen vor allem als Ansitzwarte, Rückzugs-, und Brutraum vieler der kartierten und zum Teil seltenen Tierarten.

Gefährdung:

Die früher zum Teil in Niederwaldnutzung und Stockhieb alle 8 bis 20 Jahre genutzten Hecken und Feldgehölze sind neben der Gefährdung der Strauchschichten durch Eutrophierung vor allem gefährdet durch:

- Unratablagerungen
- Sammel- und Unterstellplätze und damit verbundener Eutrophierung und Beschädigung
- Unterbleiben von Pflegemaßnahmen, wie auf den Stock setzen oder Mahd der Raine,
- Beseitigung im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen und im Rahmen privater Arrondierungsmaßnahmen,
- Abbrennen und unsachgemäße Pflege.

3.4.12 Wälder

Von Natur aus würde Wald das Landschaftsbild in Mitteleuropa bestimmen. Wald ist die Endstufe einer naturgemäß laufenden Sukzession, wenn Menschen nicht verändernd eingreifen würden.

Im Gemeindebereich sind Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 2.000 ha vorhanden. Dies entspricht in etwa 37 % der Gemeindefläche. Ein großer Teil der Waldgebiete im Gemeindebereich ist in Privatbesitz. Große geschlossene Waldgebiete innerhalb des Gemeindebereiches sind die Waldgebiete südlich von Wartmannsroth (Weidig, Hecken und Stadtweg) und die Leiten NW von Dittlofsroda. Angrenzend an die Gemeinde sind die

³² gemäß Landschaftsplan von 2000

großflächigen Waldgebiete des Neuwirtshäuser Forstes, Roter Berg und Detterer/Roßbacher Forst, sowie das zusammenhängende Waldgebiet südlich von Waizenbach.

Waldgesellschaften:

Folgende Waldgesellschaften sind anzutreffen:

- Buchen-Traubeneichenwald (Luzulo-Quercetum)
- Auwälder in der Ausprägung des Eschen-Schwarzerlenwaldes, vor allem im Bereich der Schondraaue
- Schlucht- und Blockschuttwälder
- thermophile Eichen-Kiefernwälder im Übergang zu wärmeliebenden Orchideen-Buchenwald am Reesberg in Windheim, als Ausläufer der Waldgebiete des Erthaler Kalkzuges.

Eine Vielzahl von zum Teil hochgefährdeten Tierarten, wie Fledermäuse, Wildkatze, Uhu u.v.m. sind innerhalb der Artenschutzkartierung erfasst worden. Bei diesen höher entwickelten Tierarten ist von herausragender Bedeutung, dass große zusammenhängende Waldflächen ihnen genügend große Areale zur Nahrungssuche, Aufzucht des Nachwuchses und auch zur Überwinterung (wichtig ist hierbei ein ganzjähriges Nahrungsangebot) bieten.

Eine genaue Behandlung des Themas Waldnutzung wird im späteren unter der Behandlung der Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns erfolgen. Vorab ist bedeutend, dass sich durch eine nachhaltige Bewirtschaftungsweise mit Erhöhung des Laubanteils langlebige Mischwälder innerhalb der Forstwirtschaft entwickelt haben und sich entwickeln.

Waldränder:

Die ökologisch bedeutsame Schnittstelle zwischen Wald und Offenland sind die Waldränder, die als Grenzzone eine normalerweise hohe Artenvielfalt und Artendichte aufweisen. Die vorhandenen Waldränder sind jedoch meist als strukturarm einzustufen. Ursache ist die Aufforstung bis an die Flurgrenze. Vielstufig ausgebildete Säume mit Strauch- und Krautschicht sind nur teilweise anzutreffen.

3.4.13 Ruderal- und Ackerwildkrautfluren

Ruderalfluren als Kulturfolgegesellschaften siedeln sich als spontane Wildflora auf offenen Böden als sogenannte Pioniervegetation an. Dies sowohl innerhalb der offenen Feldflur, in Waldgebieten (Windwurfflächen) aber auch innerhalb von Siedlungsbereichen. Geprägt sind diese Formen durch ein- bis mehrjährige Krautfluren, gebildet auf nährstoffreichen Böden. Bei entsprechenden Nährstoffen, Boden und Feuchte könne sich mehrjährige Ruderalfluren entwickeln. Das Aufkommen von Ruderalfluren kann sehr vielfältig sein, von offengelassenen Brachen über wegbegleitende Säume bis hin zu Ritzen- und Mauervegetationen. Ihre Bedeutung in naturschutzfachlicher Sicht resultiert zum einen als Lebensraum für zum Teil schon gefährdete Pflanzen und Tierarten, zum anderen als Rückzugs- und Verbundraum in genutzten Landschaften.

Gefährdet sind Ruderalfluren durch intensive Bewirtschaftung³³, sowie Versiegelung, Abspritzen mit Herbiziden und Pflege.

Großflächige Bestände an entwickelten Ruderalfluren in zum Teil schon entwickelten Sukzessionsstadien sind im Gemeindebereich an folgenden Stellen feststellbar:

- Steinblock- und Erddeponie nördlich von Völkersleier - hier sind auf einer großen Fläche bereits Magerrasen in weiterem Stadium und Verbuschungen feststellbar.
- ehemaliger Steinbruch südlich von Wartmannsroth.
- ehemaliger Steinbruch in Windheim am Reesberg
- Bauschuttdeponie auf dem ehemaligen Steinbruch Waizenbach

³³ z.B. Umbruch bis an die Wirtschaftswege, Lagerung, etc.

Diese Abbauf Flächen sind je nach dem Ausgangsgestein und der Beendigung des Abbaues unterschiedlich entwickelt. Als künstliche Aufschlüsse, die keiner weiteren Störung unterliegen, können sie wichtige Ersatzlebensräume sein.

Aber gerade die kleinfächigen, den Bearbeitungsmaßstab sprengenden Ruderalfluren in der Flur sind ein wesentliches ökologisches Moment in der Kulturlandschaft. Als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen sichern sie die Artenvielfalt in der Kulturlandschaft.

Ackerwildkrautfluren als Kulturbegleiter sind Bestandteile der heimischen Flora und direkt von menschlichen Einwirkungen abhängig. Bilanzierung und Kartierung dieser Vegetationseinheiten sind aufgrund der Veränderbarkeit der Standortbedingungen und ihrer Artenzusammensetzung (einjährige Wildkräuter und Pflanzen mit unterirdischen Speicherorganen) und ihrer Kleinräumigkeit nicht möglich. Aufgrund des schleichenden Artenverlustes, u.a. durch Selektion von Herbiziden, sind diese Lebensgemeinschaften als erhaltens- und entwicklungswert einzustufen. Verschiedene Förderprogramme, wie das Ackerrandstreifenprogramm tragen der Schutzwürdigkeit Rechnung.

Trotz intensiver Bemühungen des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung, die Umsetzung des Programmes auf der Fläche zu erreichen, wird teilweise in einigen Gemarkungen bis an die Flurwegkante - und bis in den Weg hinein - gepflügt.

3.4.14 Siedlungen

Siedlungsräume, speziell kleinere Dorfeinheiten wie in der Gemeinde, bieten eine größere Anzahl von speziellen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Diese Lebensräume und die Nischen sind als Ersatzlebensraum einzustufen. Als solche sind exemplarisch zu nennen:

- vegetationsgeprägte Habitats wie Gärten, Friedhöfe, Obstwiesen und Brachen
- gebäudegeprägte Habitats wie Gehöfte, Stallungen, Kirchen, Mauern und Keller

Der Lebensraum Siedlung nimmt im Gemeindegebiet aufgrund der kleinen dörflichen Struktur nur eine geringe trennende Funktion ein. Übergeordnete und benachbarte Lebensräume können in die Dörfer einwirken, im Austausch stehen und aufgrund des mosaikartigen Bildes unterschiedlicher Lebensräume artenreich sein. Auch spezielle Lebensräume, wie Keller und Dachstühle für Fledermäuse bieten diesen stark bedrohten Arten Rückzugsmöglichkeiten (Sommerquartier und Wochenstube) bis hin zu Hauptlebensräumen dieser Arten. Zum Teil ist auch ein Einwandern von Tier- und Pflanzenarten aus der Feldflur festzustellen.

3.4.15 Lebensraumkomplexe

Bestimmte Biotope treten immer wieder in räumlich abgrenzbaren Folgen auf und beeinflussen sich wechselseitig. „Im Idealfall gehen die einzelnen Biotopabfolgen unmittelbar ineinander über. Auf diese Weise ist der größtmögliche Individuen- und Artenaustausch zwischen den jeweiligen Lebensräumen möglich. Lebensraumkomplexe erfüllen wesentliche Funktionen, wenn die zusammengehörigen Biotoptypen räumlich eng benachbart auftreten.“³⁴

Diese Aueinanderfolge von, idealerweise sich abstufenden Biotoptypen, wird als Lebensraumkomplex definiert.

Im Gemeindebereich können folgende Lebensraumkomplexe erfasst werden:

Feuchtgebietskomplexe:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Anzahl Biotope</u>	<u>Gesamtfläche in ha</u>
Flachmoor / Quellmoor	1	4,6
Hochstaudenfluren	18	9,8
Quellen / Quellfluren	1	1
Initialvegetation kleinbinsenreich	1	0,6

³⁴ ABSP 3.17 Stand Dezember 1993

Trockengebietskomplexe:

<u>Biotoptyp</u>	<u>Anzahl Biotope</u>	<u>Gesamtfläche in ha</u>
Magere Altgrasbestände	96	17,2
Sandmagerrasen	1	0,25
Artenreiches Extensivgrünland	61	8,3

Diese Lebensraumkomplexe bieten einer Vielzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere Lebens- und Rückzugsraum. Zum Teil wurden seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten gefunden.

Konflikte und Gefährdungen der Lebensraumkomplexe:

Trennung der Areale durch Straßen (z.B. Waizenbacher Teiche), Eutrophierung und landwirtschaftliche Intensivierung in Kombination mit fehlenden Pufferzonen (z.B. Feuchtkomplex westlich von Dittlofsroda), Aufforstungen mit standortfremden Fichtenkulturen (z.B. Natternbachtal, Hangsumpf am Klingebach).

3.5 Gesetzlicher Schutz von Natur und Landschaft - Bestehende Schutzvorschriften

Ziel der Unter-Schutz-Stellung von Landschaftselementen ist es, wertvolle Lebensräume durch Schutzmaßnahmen zu erhalten, zu sichern und in möglichen Pflegeplänen dauerhaft zu erhalten. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Bayerische Naturschutzgesetz in der aktuellen Fassung vom 23.02.2011, zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.

Da die einzelnen Artikel des Naturschutzgesetzes im Zielteil ausführlich behandelt werden, ist hier nur eine Kurzfassung der Verbindlichkeiten, der Schutzgebiete und der Einschränkungen aufgeführt.

3.5.1 Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG (NSG)

Naturschutzgebiet ist lt. Gesetz die höchste Schutzstufe für Gebiete die aufgrund

- Ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit,
- Ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung
- Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebenstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten schutzwürdig eingestuft werden. Diese Gebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Im Gemeindebereich sind folgende Naturschutzgebiete aus o.g. Gründen ausgewiesen:

- NSG – Feuerbachmoor: "NSG Kernzone im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön" (Nr. 55.1-8622.01-1/13; RABl 14-2013) tritt mit Verordnung vom 01.01.2014 in Kraft.
- NSG - Unteres Schondratal: NSG-00195.01 mit Rechtsverordnung vom 17.12.1983 festgesetzt.

Innerhalb dieser durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Schutzgebiete gilt:

„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ (§ 23, Absatz 2 Satz 1 BNatSchG)

3.5.2 Naturdenkmäler - § 28 BNatSchG (ND)

„Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar“. Sie werden geschützt durch Rechtsverordnung nach § 28 BNatSchG. Die Gründe für eine Unterschutzstellung sind dieselben wie für ein

Naturschutzgebiet, hier werden jedoch Objekte geschützt. Im Gemeindegebiet sind folgende Naturdenkmäler ausgewiesen³⁵:

<u>Art</u>	<u>Gefährdung</u>
– Dorf-Linde in Windheim (ND-05397) Gemarkung Windheim	Versiegelung des Wurzelraumes
– Eiche mit 6 Stämmen (ND-05396) Gemarkung Waizenbach	keine
– Dorf-Linde in Waizenbach (ND-05394) Gemarkung Waizenbach	keine
– Huteiche westlich von Dittlofsroda (ND-05393) Gemarkung Dittlofsroda	keine

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich bei den Naturdenkmälern um besonders markante Einzelbäume handelt. Die Gefährdung der Bäume innerhalb der Ortsbereiche durch Einschränkung des Wurzelraums ist ernst zu nehmen, da der dauerhafte Bestand und die Vitalität der Gehölze hiermit gefährdet sind.

3.5.3 Naturpark - Artikel 15 BayNatSchG (NP)

Die Gemeinde Wartmannsroth liegt innerhalb des Naturparkes „Bayerische Rhön“. Die Naturparkverordnung vom 26. November 1982 (GVB1 S. 1069), geändert durch Verordnung vom 04.12.1985 (GVB1 S. 791), wird -laut § 1- soweit sie gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, in eine eigenständige Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet [...] überführt. Die ehemalige Schutzzone wird demnach in ein Landschaftsschutzgebiet umgewandelt.

Der Pflege- und Einrichtungsplan wurde bezüglich der das Gemeindegebiet betreffenden Maßnahmen mit eingearbeitet. Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan entstehen keine Konflikte mit den Zielen des Naturparkes Bayerische Rhön. Die vorgesehenen Maßnahmen tragen dazu bei, die übergeordneten Ziele sogar über das Gemeindegebiet von Wartmannsroth hinaus zu erreichen.

3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotop – Art. 23 BayNatSchG

Von Natur aus selten vorkommende Sonderstandorte sind Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Diese Biotop sind durch den Artikel 23 explizit geschützt. Insbesondere „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind verboten.“

Im Gemeindebereich sind wertvolle Gebiete, die in ihrer Ausprägung als Biotop bezeichnet werden können, kartiert. Im Einzelnen sind die Flächen der Anlage und dem Landschaftsplan zu entnehmen.

Im Bereich der Feuchtfleichen wurden folgende Lebensraumtypen³⁶ erfasst:

- feuchte Hochstaudenfluren, Streuwiesen mit Übergängen zu Flachmooren, Nasswiesen
- für den Bereich der natürlichen und naturnahen Fluss - und Bachabschnitte und den Verlandungsbereichen von Stillgewässern konnten folgende Biotoptypen gefunden werden: Gewässerbegleitgehölze, Schwimmblattvegetationen
- an Mager- und Trockenstandorten: Kalkmagerrasen, Bodensaure Magerrasen
- an Wäldern: Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder

Dieser Artikel ersetzt in erweiterter Form den Artikel 13d/e des alten Naturschutzgesetzes. Die aktuelle Biotopkartierung (Stand 2015) wurde in den Landschaftsplan eingearbeitet.

³⁵ Datenabfrage <http://www.wartmannsroth.de/gemeinde/allgemeines/ortsteile/index.html> am 16.06.2016

³⁶ gemäß Landschaftsplan von 2000

3.6 Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Naturhaushaltes - Landschaftspflege

3.6.1 Aufgabenbereich und Organisationsstruktur des Landschaftspflegeverbandes

Der Landschaftspflegeverband Bad Kissingen ist ein paritätisch besetzter Zusammenschluss von Naturschützern, Landwirten und Kommunen und dem Landkreis.

Sein Ziel ist die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und ökologisch intakten Kulturlandschaft.

Der Bezug des Verbandes auf die Landkreisebene fördert das regionale Bewusstsein und unterstreicht die Besonderheiten der hiesigen Landschaft.

3.6.2 Tätigkeiten des Landschaftspflegeverbandes im Gemeindegebiet

Im Gemeindebereich wurden zum Beispiel in den letzten Jahren folgende Maßnahmen vom Landschaftspflegeverband durchgeführt:

- Pflege der Kalkmagerrasen in Windheim durch Eingrenzen der Verbuschung durch Schlehen.
- Freihalten von Terrassenweiden bei Heiligkreuz

3.6.3 Tätigkeiten des Bundes für Umwelt- und Naturschutz (BUND Naturschutz in Bayern)

Neben dem Landschaftspflegeverband ist insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit des Bundes für Umwelt- und Naturschutz, Kreisgruppe Bad Kissingen hervorzuheben.

Neben der bereits erfolgten Anlage von Amphibienteichen im Gemeindegebiet sind vor allem folgende laufende Maßnahmen zu erwähnen:

- Pflege und Pacht des Amphibienlaichplatzes Waizenbacher Teiche,
- Aufstellung und Pflege von Krötenzäune und -tunnel,
- Mitwirkung bei Kartierungen, wie Artenschutzkartierung.

3.7 Landschaftsbezogene Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns

3.7.1 Landwirtschaft

Im Gemeindebereich Wartmannsroth sind laut den Gemeindedaten von 2016 77 landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Folgende Verteilung über die Betriebsgrößen wurde 2016 erfasst:

landwirtschaftliche Flächengröße < 5 ha	3 Stk.
landwirtschaftliche Flächengröße 5-10 ha	11 Stk.
landwirtschaftliche Flächengröße 10-20 ha	26 Stk.
landwirtschaftliche Flächengröße 20-50 ha	17 Stk.
landwirtschaftliche Flächengröße > 50 ha	20 Stk.

Von den landwirtschaftlich genutzten Flächen Wartmannsroths (3.156 ha) wurden 834 ha (ca. 26,4 %) als Dauergrünland und 2.314 ha (ca. 73,3 %) als Ackerland genutzt. Zum Getreideanbau (Weizen, Roggen und Gerste) wurden 1.483 ha (ca. 47,0 %) genutzt (Angaben des Jahres 2010).³⁷

Im Landschaftsplan erfolgt eine Unterscheidung zwischen Grünland und Dauergrünland. Dauergrünland ist hier Grünland, das dauerhaft als solches schon seit mehreren Jahren bewirtschaftet wurde und als solches zu erhalten ist. Orientierungsgrundlagen bildeten hier, auf Grund nicht gültiger landwirtschaftlicher Karten, die Flurkarten. Grünland hingegen sind Grünländer die erst seit kurzem und ggf. auch als Futterwiesen angelegt wurden. Ohne Bindung auf deren zukünftigen Erhalt.

³⁷ Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistik kommunal 2014

Die landwirtschaftlichen Bedingungen sind im Naturraum Südrhön als gut einzustufen. Im Bereich des Schondratal sind die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen schlecht, was auch an der fast ausschließlichen Grünlandnutzung erkennbar ist. Gründe hierfür sind das kühle Klima und die steile Topografie, sowie die hohen Grundwasserstände des tief eingeschnittenen Schondratal.

Eine weitere, die Kulturlandschaft prägende Nutzung sind die Streuobstwiesen, deren alte Bestände in Dorfnähe und auf Geländeversprüngen vorhanden sind. Sie sind vorhanden als Obstreihen und als flächige Streuobstbestände auf meist extensiv genutzten Wiesen. Zum Teil sind in den letzten Jahren auch z.B. bei Völkersleier oder bei Windheim neue flächige Streuobstwiesen angelegt oder Altbestände ergänzt worden. Die naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum ist als hoch einzustufen.

Zunehmende Bedeutung erhält in den letzten Jahren die Weidehaltung von Pferden und Kühen. Für die artgerechte Haltung der Pferde in Privatbesitz oder in Pensionspflege werden zum Teil größere Koppelflächen benötigt. Ein Wechsel der Koppel ist aus Sicherheitsgründen der Weiden dringend geboten.

Von intensiver Beweidung in der Nähe von Feuchtflecken (Art. 23) und im Schondratal ist aus Gründen der veränderten Nährstoffbilanz dringend Abstand zu nehmen.

3.7.2 Forstwirtschaft

Der Wald im Gemeindebereich Wartmannsroth nimmt eine deutliche Stellung ein. Denn neben den gemeindlichen Waldflächen sind noch Wälder in den Bereichen Roter Berg und Neuwirthhauser Forst als gemeindefreie Gebiete vorhanden.

Der Bestand im Gemeindewald hat derzeit die Verteilung von

50 % Nadelwald mit Fichte und Kiefer.

50 % Laubwald mit standortheimischen Buchen und Eichen.

Das langfristige Bestockungsziel liegt bei einer Bestockung von 33 % Nadelwald und 67 % Laubwald.

Im Sinne einer langfristigen Bewirtschaftung gilt das forstliche Prinzip der Nachhaltigkeit für die Erzeugung von Holz und die vielfältigen anderen Waldfunktionen. Ziel ist es, alle für unsere Gesellschaft wichtigen Funktionen des Waldes im Rahmen der sachgemäßen Waldbewirtschaftung bestmöglich wirksam werden zu lassen.

Neben den allgemein wirksamen ökologischen Funktionen des Waldes, wie Luftreinigung, Bodenschutz, Wasserschutz und Artenschutz, sind Teilbereiche der Wälder als sogenannte Funktionswälder bezeichnet.

- Bodenschutzwald (WB), mit der Funktion des besonderen Schutzes des Bodens vor Wasser- und Winderosion und Bodenrutschens. Durch die intensive Durchwurzelung des Waldbodens wird dieser befestigt. Die Bäume selbst bilden eine große Verdunstungsfläche.
- Straßenschutzwald (WS), mit der besonderen Funktion des Schutzes des Verkehrs vor z.B. Seitenwind, Schneeverwehungen und optischer Führung.
- Landschaftsbildprägender Wald (WL) mit der Funktion der Wirkung auf das Landschaftsbild, durch Verstärken der Horizontlinie (Lage auf Kuppen), Raumbildung und optischer Führung.
- Erholungswald (WE), mit der besonderen Funktion der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses; entsprechend der geringeren Belastung des Waldes mit Erholungssuchenden sind die Wälder der Gemeinde in der Intensitätsstufe II eingestuft.
- Biotopwald bzw. Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie (WÖ), mit der Berücksichtigung der besonderen Funktion des Waldes als Lebensraum seltener Tierarten wie Bilche, Fledermäuse, Hohltaube, aber auch als Lebensraum für Wild. Hierbei werden insbesondere Waldstücke erfasst, die mit seltenen oder schutzwürdigen Tieren oder Lebensgemeinschaften besiedelt sind.

Die aus der Waldfunktionskartierung übernommenen und überprüften Waldfunktionen wurden im Landschaftsplan durch Zeichen in Form der Abkürzungen eingetragen. Zur genauen Abgrenzung siehe Revierbuch. Problematisch im Bereich der privaten Forstwirtschaft sind Aufforstungen von Fichtenreinkulturen in Feuchtbereichen. Neben der pflanzenphysiologischen Eigenschaft der Fichte, bei feuchten Böden erhöht anfällig gegen Rotfäule zu sein, ist vor allem die Zerstörung von ökologisch wertvollen Feuchtgebieten das Argument, diese Aufforstungen zu beseitigen. An folgenden Stellen sind diese Konflikte vorhanden:

- Klingenbachtal: nördlich von Windheim, Fichtenaufforstung im kartierten Biotop 5825-1090

3.7.3 Bodenschatzgewinnung - Abgrabungen

Historische Abgrabungsstellen finden sich mehreren Ortschaften zugeordnet z.B. in:

- Windheim - ehemaliger Steinbruch am Tannenber, Gewinnung von Muschelkalk
- Wartmannsroth - ehemaliger Steinbruch, Basaltsteinbruch mit säuliger Ausformung des Gesteins.
- Waizenbach - alter Steinbruch südlich der Ortschaft, Sandsteinbruch

Letztere beide Steinbrüche sind in Vergangenheit als Erdaushubdeponie zum Teil verfüllt worden.

Aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes hat sich auf den hierbei entstehenden Rohbodenflächen in den letzten Jahren eine erhaltenswerte Ruderalflora entwickelt. Hier hat sich ein kleinteiliges Mosaik an wertvollen Trockenstandorten (auf den Abraumhalden) und ein wertvoller Feuchtkomplex bei den Abbaustellen entwickelt. Dieses Mosaik an potentiell hochwertigen Sonderstandorten gilt es zu entwickeln.

3.8 Landschaftsbild und Landschaftserleben

Die Bewertung des Landschaftsbildes nimmt Bezug auf die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes nach Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Das Landschaftsbild der Gemeinde Wartmannsroth ist als Kulturlandschaft im Wesentlichen von der historischen Nutzung durch den Menschen entstanden. Der Kernbereich der Hochfläche zwischen Neuwirtshaus und Dittlofsroda kann als langgestreckte Rodungsinsel inmitten von Wäldern angesehen werden. Der Ortsteil Windheim ist stärker als Rodungszunge erkennbar.

Bei allen vorgenannten Ortsteilen des Naturraums Südrhön lässt sich das Landschaftsbild wie folgt charakterisieren:

Der durch die bewegte Topografie vorgegebene Raum wird von Wäldern auf den Anhöhen optisch begrenzt. Die Horizontlinie ist fassbar. Gleichzeitig lässt die Topografie kulissenartige Ausblicke zu. Kleinstrukturierte Nutzungen³⁸ und Heckenkomplexe sowie grünlandbetonte Bachsenken wechseln sich ab mit großräumigen landwirtschaftlichen Flächen. In letzteren strukturieren gelegentlich Einzelobjekte wie Bäume und Hecken das Landschaftsbild.

Die Ortschaften liegen fast alle in bachnahen Senken. Prägend für das Ortsbild sind im Besonderen die Kirchtürme. Visuelle Leitstrukturen entlang von Bächen und Straßen sind nur teilweise vorhanden. Dominante der räumlichen Orientierung, wie z.B. besonders geformte Berge sind nur in den Nachbargemeinden vorhanden (Sodenberg, Büchelberg). Diese sind jedoch auch vom Gemeindegebiet aus sichtbare markante Orientierungspunkte.

³⁸ Ein Grund für die Kleinteiligkeit liegt in der fränkischen Realteilung als Erbregelung.

Der Bereich der Südrhön kann von seiner Eigenart und Vielfalt als durchschnittlich eingestuft werden.³⁹

Der Naturraum Sinn-Schondra-Südrhön (d.h. Schondratal mit den Ortschaften Heckmühle und Heiligkreuz) weicht von dieser starken Formung der Landschaft durch menschliche Tätigkeit ab.

Prägender Faktor der Landschaft ist die Schondra, die in ihrer Geschichte ein tiefes und enges Tal ausgeformt hat, bei der der Mensch nur bedingt formend Einfluss genommen hat. Nach ihr hat sich auch die kulturgeschichtliche Nutzung durch ausschließliche Grünlandwirtschaft orientiert. Die steil aufsteigenden waldbestandenen Hänge liegen dicht am Talgrund und engen den Blickwinkel auf die Linearität eines Flusslaufes ein.

Die Einstufung der Eigenart und Vielfalt der Landschaft kann im Schondratal als überdurchschnittlich eingestuft werden.

Die der Gemeinde zugehörigen Teile der Naturräume Erthaler Kalkberge und Neuwirtshäuser Forst sind mit dem Landschaftsbild Naturraum Südrhön vergleichbar.

3.9 Landschaft und Siedlung - Bewertung und Analyse des Ortsbildes

In diesem Abschnitt werden zunächst die Siedlungsbilder der einzelnen Ortsteile mit einer landschaftsbezogenen Bewertung der Siedlungsentwicklung erfasst. Im Weiteren wird die Freiraumausstattung der einzelnen Ortsteile erfasst und bewertet.

Bei der Erfassung des Ortsbildes wird, wie bei der Bewertung des Landschaftsbildes, von der Methodik nach Jessel⁴⁰ ausgegangen. Hierbei geht es, besonders in diesem subjektiven Feld der Bewertung, um Bewertung eines Landschafts-/ Ortsbildes und Kategorisierung nach folgenden Erfassungsmodi.

- Vielfalt: mit fünf Bewertungsstufen von sehr gering bis sehr hoch
- visuelle Leitstrukturen und Orientierungspunkte
- Eigenart: mit fünf Bewertungsstufen sehr gering bis sehr hoch
- Schönheit: dieser rein subjektive Bewertungszustand kann nur in geringem Umfang Eingang in die Bewertung finden. Hauptsache wird die Erfassung optisch störender Punkte sein.

Dieses Bewertungsschema wird analog auf alle Ortsteile angewandt. Zum einen mit Blick von außen auf das Dorf, als auch innerhalb des Dorfes.

3.9.1 Dittlofsroda

Der durch Landwirtschaft und Gewerbe geprägte Ort lässt noch Strukturen eines Straßendorfes erkennen. Der zentrale Sportplatz ist als „grüne Ortsmitte“ positiv zu beurteilen, auch wenn die Durchlässigkeit aufgrund der Grundstücksverhältnisse eingeschränkt ist. Ein dichtes Netz an Fußwegverbindungen macht den Ort besonders erlebbar. Der Wechsel zwischen engen Straßenräumen und größeren Plätzen ist aus Sicht der optischen Vielfalt und Eigenart hervorzuheben.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- gleichmäßige Bebauungs- und Grünstruktur
Eigenart	mittel	- Hanglagen, die in Senke übergehen, alte Kirche, unausgestalteter Dorfplatz
Schönheit	mittel	- Schöner Ortskern, uneingebundene Bauten

³⁹ Nach Jessel (1998)

⁴⁰ Jessel Beate, (1998)

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Dittlofsroda liegt in der Senke des Steinbachtals. Der Talgrund mit seiner Teilung des Ortes prägt das Dorf. Umgeben von fruchtbarem Ackerland ist der Ort typisch landwirtschaftlich geprägt. Die Einbindung des Ortes in die Landschaft ist stellenweise mangelhaft.

→ Besondere Problempunkte:

- Das Landschaftsbild wird punktuell durch zu groß dimensionierte Bauten beeinträchtigt.
- Der zentrale Ortsplatz beim Haus der Bäuerin mit Feuerwehrhaus und Löschteich ist ungegliedert und optisch technisch geprägt und ist aufzuwerten. Hierzu gibt es bereits Sanierungs- und Umgestaltungsplanungen.
- Verbesserung des Bachlaufs des Neuwiesgrabens, da in großen Teilen optisch mangelhaft.
- Verbesserung der mangelnden optischen Führung der von Norden kommenden Ortseinfahrt. Aufwertung der Eingrünung des Ortsrandes.

3.9.2 Heckmühle

Der idyllisch gelegene Ort im Schondratal ist geprägt durch eine zum Teil dichte Bebauung in Hanglagen. Die Straßenräume sind optisch untergeordnet, da im Ort keine Durchfahrtsstraße verläuft. Der Ort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- gleichmäßige Bebauungsdichte und Gärten
Eigenart	hoch	- die natürliche Topografie dominiert den Ort, Alte Mühle
Schönheit	hoch	- idyllische Lage

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Auf Grund der Enge des Schondratalen liegt der Ort malerisch zwischen den bewaldeten Hängen des Schondratalen.

→ Besondere Problempunkte:

- Der Lage des Steges über die Schondra ist für Ortsfremde besser sichtbar zu machen, eine Platzgestaltung an der Mühle wäre wünschenswert.
- Verbesserung des optisch zu wenig strukturierten Parkplatzes, Beschilderung anbringen, ein anderer Standort für Container wäre aufgrund der Nähe zum Spielplatz sinnvoll (siehe Änderungspunkt Nr. 45).

3.9.3 Heiligkreuz

Der zweitkleinste Ortsteil Heiligkreuz gliedert sich, der natürlichen Topographie entsprechend, zwischen Überschwemmungsbereich und z.T. bewaldeten Hängen an. Aus den fast jährlichen Hochwässern der Schondra rührt die Zweiteilung des Ortes her. Die lockere Bebauung verläuft größten Teils entlang der Durchfahrtsstraße.

Durch die eng an der Ortschaft geführten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“ und die Überschwemmungsbereiche sind bauliche Entwicklungen eingeschränkt.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- gleichmäßige Bebauungsdichte und Gärten
Eigenart	hoch	- die natürliche Topografie dominiert den Ort
Schönheit	hoch	- idyllische Lage

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Malerisch liegt dieser zweigeteilte Ort an der Mündung des Weißenbaches in das Schondratal.

→ Besondere Problempunkte:

- Das Ortsbild wird durch die zentral gelegene geschlossene Gaststätte beeinträchtigt. Eine Neueröffnung wäre hinsichtlich des sanften Tourismus wünschenswert.
- Die Beschilderung der Wanderwege vom Ortszentrum aus ist verbesserungswürdig.
- Private Schrottplätze und optisch wenig ansprechende landwirtschaftliche Strukturen stören das Ortsbild.

3.9.4 Neuwirtshaus

Das locker bebaute Straßendorf an der Bundesstraße B 27 wird optisch und räumlich massiv von dieser durchschnitten. Einzelne historische Gebäude prägen den Ort. Eine Ortsmitte fehlt aus entwicklungsgeschichtlichen Gründen.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- gleichmäßige Bebauungsdichte und Gärten, geringe Reliefvielfalt
Eigenart	gering	- kein Ortskern, einige alte Häuser
Schönheit	gering	- kaum Gliederung und markante Punkte

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Neuwirtshaus, am Rand des Waldes zur Hochfläche gelegen, ist vor allem vom südlichen Ortseingang eher als zufällige Anhäufung von Häusern zu sehen. Eine klarer Ortsanfang und ein klares Ortsende fehlen.

→ Besondere Problempunkte:

- Grundproblem des Straßendorfes Neuwirtshaus ist die Trennung der Ortschaft durch die Bundesstraße B 27. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h wird aufgrund der geradlinigen Straßenführung weitgehend missachtet. Die Entwicklungsfähigkeit des Ortsteiles hängt wesentlich von der Lösung dieses Punktes ab.
- Die fehlende Dorfmitte und das Fehlen von Gliederungspunkten erschweren eine optische Orientierung. Verbesserung durch Bildung von Orientierungspunkten.

3.9.5 Schwärzelbach

Schwärzelbach ist durch den Bachlauf der Sippach in die zwei Ortsteile Altdorf und Neudorf getrennt. Die lockere Bebauung findet im eher flachen Gelände statt.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- dichter bebauter Ortskern, locker bebaute Ortsränder, geringe Reliefvielfalt
Eigenart	mittel	- markanter Dorfkern, z.T. unstrukturierte Neubaugebiete
Schönheit	gering	- kaum Übergänge zwischen den Ortsteilen

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Der nördliche Ortsteil Neudorf geht z.T. ohne Struktur und Einbindung in die Landschaft über. Die Ortsmitte mit dem Sport- und Freizeitgelände und dem Feuerwehrhaus ist mangelhaft eingebunden und wirkt undimensioniert. Ungegliederte große Abstell- und Gewerbeflächen verstärken diesen Eindruck. Das sogenannte Altdorf liegt in seiner Geschlossenheit gut in der Landschaft.

→ Besondere Problempunkte:

- Die Gestaltung der Ortsmitte, (um das Feuerwehrhaus, Fußballplatz) und die mangelnde Einbindung des Bachlaufes der Sippach in den Ort ist zu verbessern (Gewässersanierungsplan im Ortsbereich).
- Die Einbindung der Gewerbeflächen an der sensiblen Ortsmitte muss verbessert werden (siehe Änderungspunkt Nr. 9).

- Der Dorfplatz im Altort an dem Gasthaus und die Durchfahrt durch den Altort sind unbedingt gestalterisch aufzuwerten.
- Die Kirche verschwindet im Gesamtgefüge der Ortschaft.
- Die Ortsrandeingrünung von Osten und in der Ortsmitte ist zu verbessern.

3.9.6 Völkersleier

Völkersleier als Haufendorf schmiegt sich der Topographie der Talmulde, in der es liegt, an. Das in sich geschlossene Dorf ist durch die zwei Kirchen und die Lage am Hang geprägt.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- auf Grund der unterschiedlichen Raumstrukturen
Eigenart	mittel - hoch	- die natürliche Topografie dominiert den Ort, alte Kirchen an markanten Stellen, Dorfteich
Schönheit	mittel	- idyllische Lage

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Völkersleier schmiegt sich in die Hangmulde der Landschaft und gliedert sich unterhalb der Horizontlinie. Der südliche Ortseingang mit dem Dorfweiher ist gestalterisch verbesserungswürdig. Enge und verwinkelte Straßen sind von ihrer Eigenart attraktiv, schaffen aber auch eine gewisse Unübersichtlichkeit.

→ Besondere Problempunkte:

- Hier ist im Besonderen die Einfahrtsituation in das Dorf durch eine Aufwertung des Dorfweihers zu optimieren (siehe Änderungspunkt Nr. 17).
- An wenigen Stellen ist für eine bessere Dorfrandeingrünung zu sorgen.
- Die leerstehende Gaststätte sollte aufgrund der zentralen Lage wieder bewirtschaftet oder umgenutzt werden (siehe Änderungspunkt Nr. 18).

3.9.7 Waizenbach

Am Zusammenfluss von zwei Bachläufen gelegen liegt das durch die historische Schlossanlage dominierte Dorf. Trotz der flachgeneigten Hanglage ist der alte Dorfkern dicht bebaut. Die ursprüngliche Form des Haufendorfes ist sehr gut erkennbar.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- gleichmäßige Bebauungsdichte und Gärten
Eigenart	mittel - hoch	- Ensemble um Kirche und Schloss
Schönheit	mittel	- schmiegt sich in die Senke ein

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Der Dorfrand an der Einfahrt von Westen und Osten muss verbessert werden. Die Bebauung schließt übergangslos an Wiesen und Äcker an. Insgesamt besitzt der landwirtschaftlich geprägte Ort einen dörflichen Charakter.

→ Besondere Problempunkte:

- In der Dorfmitte muss der optische Bezug zwischen Kirche und Schloss wiederhergestellt werden. Die ortstypische Konifere stört den Blickbezug auf das Schloss, und engt den Vorplatz der Kirche ein.
- Für das denkmalgeschützte Schloss sind langfristige Nutzungen zu unterstützen, die den Bestand des Ensembles, auch aus ökonomischer Sicht, sichern (siehe Änderungspunkt Nr. 35).

- Die Ortsrandeingrünung an mehreren Seiten muss verbessert werden.
- Es sind keine innerörtlichen Grünflächen zur Nutzung vorhanden.

3.9.8 Wartmannsroth

Der Hauptort der Gemeinde ist geprägt durch die Zweiteilung des alten Dorfes in flachgeneigten Hanglagen und das Neubaugebiet am steilen Nordhang. Der denkmalgeschützte Kirchturm ist ein markantes Orientierungselement in der Landschaft.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- dichter bebauter Ortskern, locker bebaute Ortsränder
Eigenart	gering - mittel	- dominierende Ortsdurchfahrt, markante Kirche
Schönheit	mittel	- Bebauung passt sich dem Relief an

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Die Einbindung des Dorfes in die Landschaft ist von Osten und Süden her kommend nur unbefriedigend, störend wirkt vor allem der nur mäßige Ortsrand, sowie die mangelnde Einbindung der Gewerbeflächen in der Ortsmitte.

→ Besondere Problempunkte:

- Die momentan nur mäßig vorhandene Ortsrandeingrünung sowie die fehlende Einbindung der Gewerbeflächen in die Landschaft stören das Ortsbild.
- Die großflächige und z.T. ungegliederte Straßensituation, insbesondere vor dem Komplex Gemeindeverwaltung, Pfarrhaus muss verbessert werden. Die innerörtliche Sanierungsmaßnahme läuft bereits.
- Die Kirche als höchster baulicher Orientierungspunkt muss erhalten bleiben, Gestaltung der vorh. Freiflächen (siehe Änderungspunkt Nr. 1, teilweise bereits umgesetzt).
- Der Feuerwehrplatz ist soweit wie möglich zu gliedern, um Aufenthaltsqualität zu schaffen.

3.9.9 Windheim

Windheim ist der südlichste Ort der Gemeinde. Er wird als ausgeprägtes Haufendorf vom Klingebach in zwei Teile durchschnitten. Wie in allen Orten des Gemeindegebietes sind die steilen Hanglagen dicht bebaut, während die Senken und leichtgeneigten Hänge locker bebaut sind. Bedeutend ist das Ensemble um Kirche, Pfarrhaus und ehemaliges Wasserschloss. Zu Windheim gehört noch die durch ein Hotel genutzte Neumühle.

→ Bewertung des Dorfbildes:

Vielfalt	mittel	- dichter bebauter Ortskern, locker bebaute Ortsränder
Eigenart	mittel - hoch	- Ortsmitte mit Kirche, markante Topografie
Schönheit	mittel	- schöne Lage an verbauten Bächen

→ Lage des Dorfes in der Landschaft:

Der Altort passt sich der Topografie an. Die Dorfrandeingrünung für den älteren Bereich kann als gut bezeichnet werden. Von Wartmannsroth kommend wird der Altort durch das Baugebiet am Tannenbergr optisch erdrückt.

→ Besondere Problempunkte:

- Der Dorfplatz wirkt als versiegelte Fläche überproportional zum gesamten Dorf.

- Der Kernbereich um Kirche, Dorfplatz und Klingenbach sind gestalterisch zu bearbeiten und zugänglich zu machen (siehe Änderungspunkt Nr. 41).
- Die z.T. stark verbauten Bachläufe (Hofbach und Klingenbach) sind innerhalb des Ortes optisch und ökologisch aufzuwerten, um das Thema Wasser im Zusammenhang mit dem alten Wasserschloss erlebbarer zu gestalten (siehe Änderungspunkt Nr. 41).

3.9.10 Öffentliche Grün - und Freiflächen

Hierzu gehören: Sportplätze, Spielplätze, Dorfplätze, Kleingärten und Friedhöfe

In diesem Abschnitt wird der qualitative Zustand der öffentlichen Freiflächen erfasst und im Einzelfall auch mengenmäßig kategorisiert.

Dittlofsroda	Lage	Flur-Nr.	Größe	Qualität
Sportplatz	Steingrund	115/9, 113/2	8.600 m ²	gut
Spielplatz	Steingrund	336/1	490 m ²	mäßig (Sicherheit)
Friedhof	Eidenbacher Weg	619	1.900 m ²	mäßig (Zugänglichkeit)
Dorfplatz	Müllersweg	110, 110/3	1.100 m ²	schlecht (keine Aufenthaltsqualität)

Heckmühle	Lage	Flur-Nr.	Größe	Qualität
Spielplatz	Am Heckberg	731	570 m ²	mäßig

Heiligkreuz	Lage	Flur-Nr.	Größe	Qualität
Spielplatz	bei Schule	120	400 m ²	gut
Friedhof	Heiligkreuzstraße	261	740 m ²	gut
Dorfplatz	Heiligkreuzstraße	6	1.000 m ²	gut

Schwärzelbach	Lage	Flur-Nr.	Größe	Qualität
Sportplatz und Grünfläche	Neudorfer Straße	1312	16.300 m ²	mäßig, die Einbindung soll verbessert werden.
Spielplatz	Am kleinen Brunnen	1436/2	770 m ²	gut, mitten im Wohngebiet
Spielplatz	Lange Wiese	1249/1	480 m ²	gut-mäßig, eher als Mehrgenerationenplatz einzustufen
Dorfplatz	Lindenstraße	18/1 + 2	850 m ²	sehr schlecht, Umgestaltung dringend notwendig
Friedhof	Friedhofstraße	52	2.300 m ²	sehr gut

Völkersleier	Lage	Flur-Nr.	Größe	Qualität
Sportplatz ⁴¹	Lenzenberg	643 + 650	15.400 m ²	gut
Spielplatz	Rhönstraße	69/1	400 m ²	mäßig, eingezäunt wegen Straßennähe
BMX-Strecke	Reußenhain-straße	593	900 m ²	mäßig, Pflege
Festplatz	Reußenhain-straße	593	2.000 m ²	gut
Friedhof	Rhönstraße	170	2.700 m ²	gut

⁴¹ Am Lenzenberg gemeinsam mit Wartmannsroth

Kleingarten-siedlung	An der Bornhecke	180/1, 278 (teilweise)	4.050 m ²	gut
----------------------	------------------	------------------------------	----------------------	-----

Waizenbach	Lage	Flur-Nr.	Größe	Qualität
Spielplatz	Neue Straße	663/2	440 m ²	sehr gut
Friedhof	Morlesauer Straße	60	1.600 m ²	gut

Wartmannsroth	Lage	Flur Nr.	Größe	Qualität
Sportplatz	Lenzenberg	643 + 650	15.400 m ²	gut
Spiel-/Sportplatz	Am Schafberg	211	3000 m ²	mäßig
Spielplatz	Edwin-Häusler-Straße	877,879	1.500 m ²	sehr gut
Friedhof	bei Kirche	43	1.300 m ²	gut
Dorfplatz	Am Häg	980/1, 922	1.700 m ²	gut

Windheim	Lage	Flur Nr.	Größe	Qualität
Sportplatz	Klingenbachtal	688	12.800 m ²	gut
Spielplatz	Dorfplatz	484	1.800 m ²	gut
Dorfplatz	Dorfplatz	484	2.000 m ²	überdimensioniert versiegelt
Friedhof	Windheimer Str.	190 + 191	2.800 m ²	gut, Wege sehr uneben (Sicherheit)

Zu den Friedhöfen ist zu sagen, dass durch eine Belegung der Gräber weit über die Ruhezeiten hinaus Reserven vorhanden sind. Ausnahme in Schwärzelbach, hier kann durch die verstärkte Baulandausweisung und den anhaltenden Zuzug, eine Deckungslücke entstehen.

Zusammenfassung Landschaft und Siedlung

Alle Ortsteile der Gemeinde weisen im Wesentlichen zumindest in den Altorten die Charakteristika des regionalen Bauens auf.

Sie liegen in der Regel in Senken und Geländemulden und passen sich der Steilheit der Hänge mehr oder weniger dicht bebaut der Topografie an. Die Ortsränder sind in ihrer Qualität uneinheitlich. Zum Teil sind hervorragende und traditionsbewusste Übergänge der Bebauung in die Landschaft in Form von Streuobstwiesen vorhanden, zum Teil gibt es keinen Übergang, die Bebauung liegt ohne Bezug und Rahmen am Ackerrand.

Fast alle Ortsmitten sind geprägt durch die funktionale Kombination von Kirche, Gasthäusern, Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Letztere und die Gasthäuser sind zum Teil nicht mehr genutzt. Die Konsequenz ist, dass diese Ortsbereiche nur noch unter funktionalen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Diese funktionale Prägung ist ein Punkt, dass die zentralen Bereiche den Anforderungen an Wohlbefinden und als Aufenthaltsort nicht mehr gerecht werden.

3.10 Freizeit und Erholung

Da die für die Gemeinde typischen Freizeiteinrichtungen, wie Sportplätze bereits im Abschnitt Siedlung und Landschaft behandelt wurden, wird hier nur Wert auf Fremdenverkehr und Wanderung gelegt.

3.10.1 Tourismus, Rad- und Wanderwege

Das Gemeindegebiet innerhalb des Naturparks Bayerische Rhön weist ein stellenweises dichtes Netz von Wanderwegen auf. In der Gemarkung von Wartmannsroth sind 10 Rhön-Rundwege weiß auf blau⁴² ausgezeichnet:

- Rundweg 1:
Länge 21,4 km, Gehzeit ca. 7 Std.
Strecke: Wartmannsroth – Völkersleier – Schondratal – Dittlofsroda – Waizenbach – Wartmannsroth
- Rundweg 2:
8,0 km, Gehzeit ca. 2,5 Std
Strecke: Heiligkreuz – Weißenbach – Schondratal – Ammelbach – Heiligkreuz
- Rundweg 3:
Länge 3,0 km Gehzeit ca. 1,0 Std.
Strecke: Heiligkreuz - Weißenbach – Schondratal – Heiligkreuz
- Rundweg 4:
Länge 4,8 km Gehzeit ca. 1,5 Std.
Strecke: Heiligkreuz – Schondra – Heiligkreuz
- Rundweg 5:
Länge 11,9 km Gehzeit ca. 4,0 Std.
Strecke: Heiligkreuz – Völkersleier – Heckmühle – Heiligkreuz
- Rundweg 6:
Länge 8,5 km Gehzeit ca. 2,5 Std.
Strecke: Heckmühle – Völkersleier – Sippach – Sippachsmühle – Heckmühle
- Rundweg 7:
Länge 12,7 km Gehzeit ca. 4,5 Std.
Strecke: Wartmannsroth – Windheimer Wald – Schwärzelbach – Sippach – Reußenhain – Wartmannsroth
- Rundweg 8:
Länge 9,8 km Gehzeit ca. 3,5 Std.
Strecke: Windheim – Langer Wiesengrund – Süßer Grund – Windheim
- Rundweg 9:
Länge 6,2 km Gehzeit ca. 2,0 Std.
Strecke: Dittlofsroda – Süßer Rasen – Schondratal – Dittlofsroda
- Rundweg 10:
Länge 5,0 km Gehzeit ca. 2,0 Std.
Strecke: Dittlofsroda – Tretstein – Heiligenbrunn – Neuwiesgraben – Dittlofsroda

Verschiedene Wandertouren des Brennerweges sind folgender Grafik zu entnehmen. Darin sind auch Gastronomie sowie Spielplätze enthalten.

⁴² BayernAtlas Datenabfrage 15.05.2016

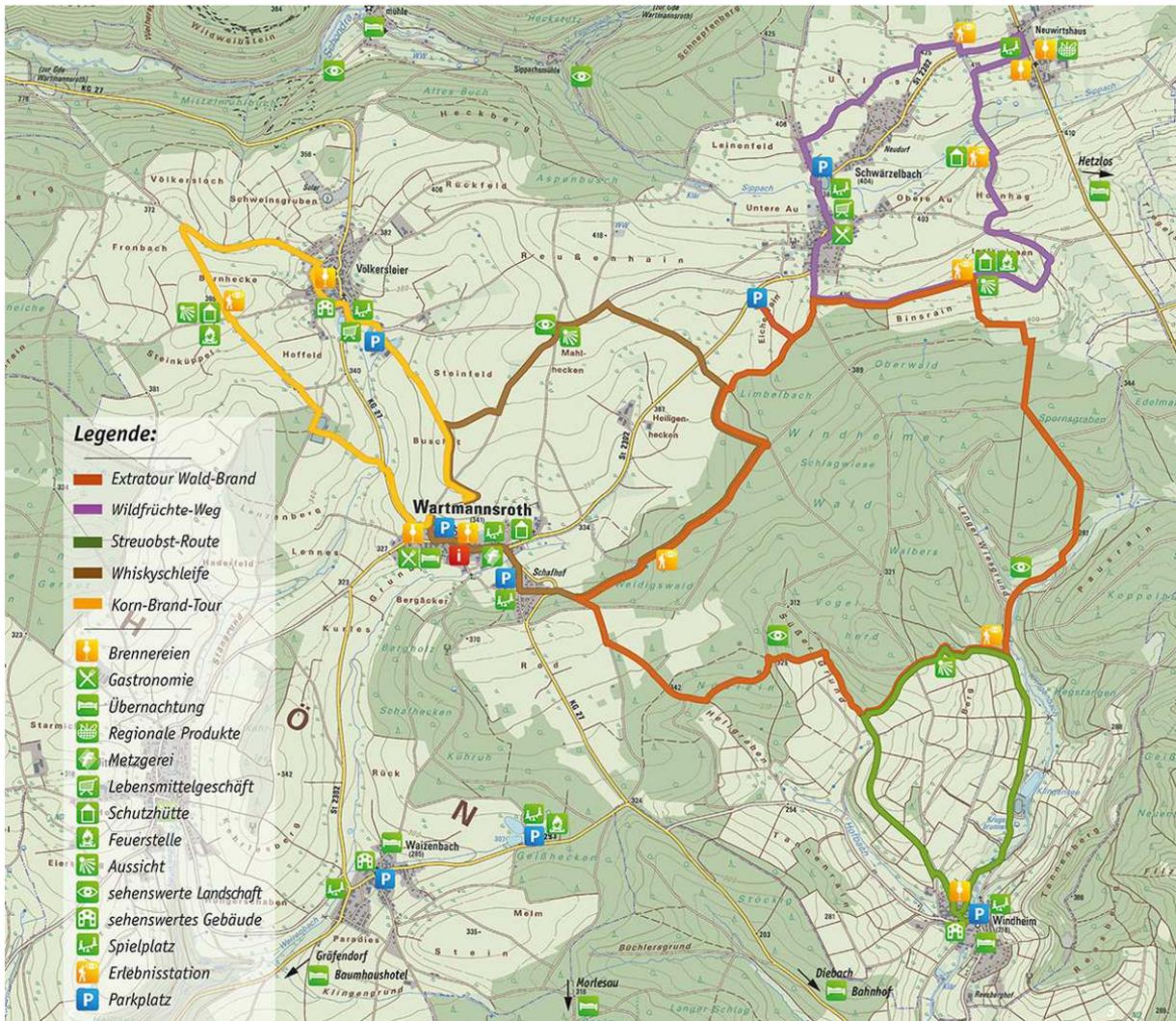


Abbildung 2: Brennerweg, Quelle: <https://brennerweg.de/>, abgerufen am 10.11.2022

Die innerhalb der Gemarkungsgrenze (lila) verlaufenden und ausgewiesenen Radwanderwege (grün) gehören dem Wegenetz des Landkreises Bad Kissingen an. „Besonders der 180 km lange "Rhönradweg" garantiert viel Abwechslung für Radler. Er verläuft mitten durch das Biosphärenreservat Rhön und bietet somit viel ursprüngliche Natur.“⁴³

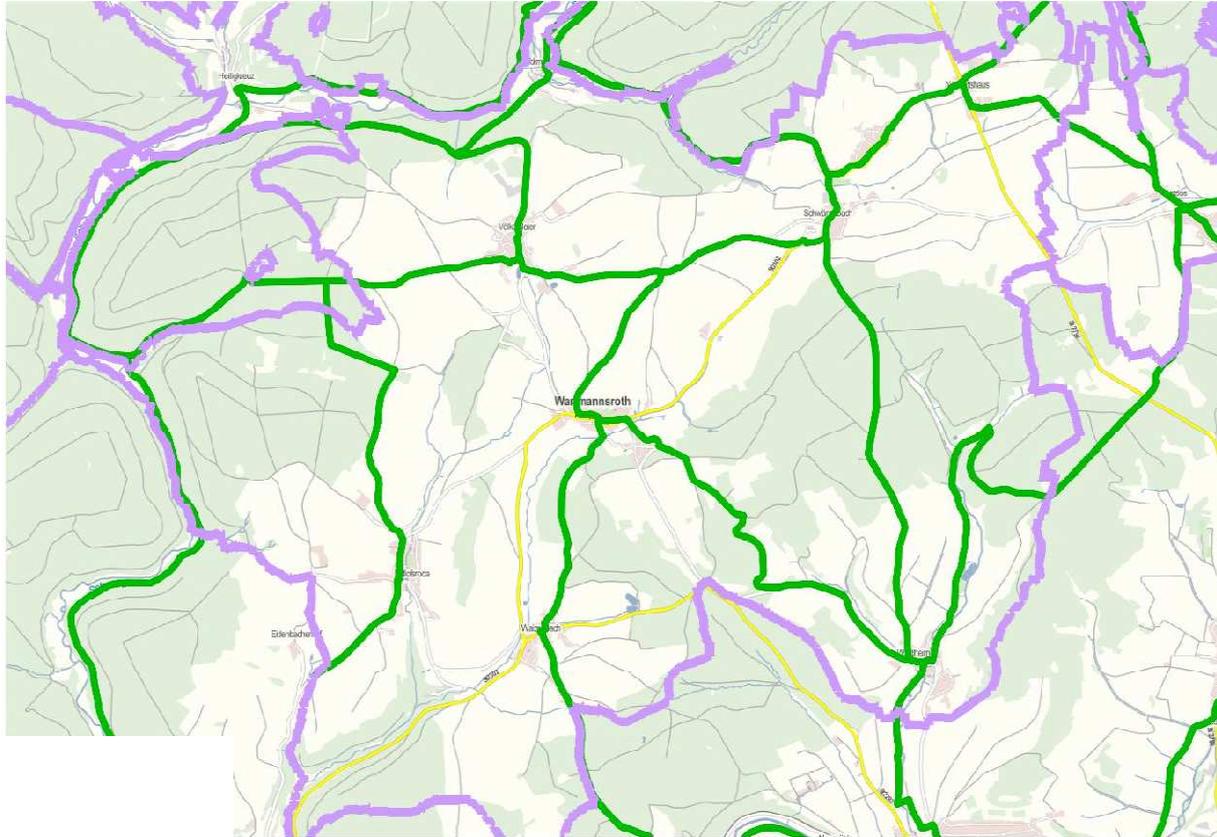


Abbildung 3: Radwanderwege, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Bayern Atlas abgerufen am 15.06.2016, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 15.06.2016, unmaßstäblich

Es ist aber sinnvoll, stellenweise die Möglichkeit der Radwanderungen durch Baumaßnahmen und Beschilderung zu fördern, und in diesem Zusammenhang auch einen Bezug zu den kulturellen Besonderheiten und den kleinen Denkmälern, wie zum Beispiel Bildstöcken zu fördern und durch Erläuterungen Bezüge zu schaffen.

In der oben erwähnte Radwanderkarte und der Wanderkarte Rhön sind keine gastronomischen Einrichtungen auf den Strecken erwähnt, obwohl sie vorhanden sind.

An bedeutsamen Ausflugszielen sind noch zu nennen:

- Schlossanlage Waizenbach
- Reste des ehemaligen Wasserschloss Windheim
- Barocke Kirche in Windheim
- Schondratal
- Sippachsgrund
- Trettstein (Bachlauf südwestlich von Dittlofsroda) - direkt an der Gemeindegrenze
- Klingenbachtal
- Grillplatz „Junger Haag“ östlich von Schwärzelbach.

Sonstige Naturschönheiten wie das Weißenbachtal u.a. sind nur schwer zugänglich, und sollten im Sinne des Artenschutzes auch nicht touristisch erschlossen werden.

⁴³ Datenabfrage www.badkissingen.de vom 15.06.2016

3.10.2 Fremdenverkehr - Übernachtungen

Fremdenverkehr spielt im Gemeindebereich im Moment nur eine untergeordnete Rolle. Im Gemeindegebiet werden von 4 privaten Anbietern Ferienwohnungen bzw. Gästezimmer angeboten.

- Ferienwohnung Apothofsky in Heiligkreuz
- Ferienwohnung Grohlig in Wartmannsroth
- Ferienwohnung Preisendörfer in Heckmühle
- Ferienwohnung „Schloss Waizenbach“ in Waizenbach

An kommerziellen Anbietern von Übernachtungsmöglichkeiten sind das Hotel Neumühle sowie das Hotel „Zum Landgraf“ in Wartmannsroth zu nennen.

Die von privater Seite angebotenen „Ferien auf dem Bauernhof“ im Klingentalhof und dem Reesberghof in Windheim sind - auch unter globalen Gesichtspunkten - zu fördern und Anstrengungen dorthin zu unterstützen. Letzteres auch unter dem Gesichtspunkt des Nebenerwerbs für Landwirte.

Die hochwertige naturräumliche Ausstattung und die Nähe zum Naturpark Bayerische Rhön würden diese Bestrebungen nur fördern.

3.11 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - Nutzungskonflikte

Nutzungskonflikte ergeben sich auf der einen Seite durch unterschiedliche Ansprüche vorhandener und zukünftiger Flächennutzungen und Planungen auf diesen Flächen, sowie Notwendigkeiten zur Wahrung von Naturhaushalt und Landschaftspflege auf der anderen Seite. Ziel der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung mit integrierter Landschaftsplanung ist es, vorhandenes Konfliktpotential zu minimieren und Verbesserungen im Naturhaushalt herbeizuführen. Jedoch können in der Maßstabsebene dieser Planung nicht alle potentiellen Konflikte im Voraus und abschließend bewältigt werden. Dies bleibt der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Auf die Darstellung im Plan wird zugunsten der Lesbarkeit verzichtet. Die vorhandenen Nutzungskonflikte beziehen sich ausschließlich auf die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Änderungspunkte und werden im Folgenden erläutert:

- Neuausweisung von Bauflächen
Durch die Neuausweisung von Bauflächen in Form von gemischten Bauflächen oder gewerblichen Flächen sollen zum Teil wertvolle Flächen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie sonstige Freiflächen bei Bedarf überbaut werden.
- Forstliche Sondernutzungen
Gemäß der tatsächlichen Nutzung wurde festgestellt, dass mehrere Flächen nicht mehr als Acker bzw. als Grünland, sondern als Christbaumkultur genutzt werden. Dies stellt gegenüber der ursprünglichen Nutzung eine Verschlechterung dar. Durch Monokulturen in Form von Nadelgehölzen versauert der Boden. In diesem Lebensbereich können nur wenige angepasste Pflanzenarten wachsen.
- Nährstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzungen
Durch die Bewirtschaftung von Ackerflächen neben Gewässern entstehen Nährstoffeinträge in den Gewässern, welche negative Auswirkungen auf die Wasserqualität dieser haben.

3.12 Verbesserungen für den Naturhaushalt - Positive Wirkungen

- Rücknahme von Bauflächen
Aufgrund der demographischen Entwicklung der Gemeinde Wartmannsroth (siehe Kapitel 6.1 Erläuterungsbericht FNP) werden ausgewiesene Bauflächen zurückgenommen. Diese Flächen sollen z.B. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Anwendung finden. Somit entsteht ein Mehrwert für den Naturhaushalt.
- Rücknahme eines Sondergebietes
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind wird wegen des nicht mehr vorhandenen Bedarfs zurückgenommen, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindert wird. Ebenso positiv wirkt sich die Zurücknahme für ansässige Flora und Fauna aus, da somit keine zusätzlichen Störungen entstehen.
- Ortsabrundungen
Durch die vereinzeltene Neuausweisung von Bauflächen an den Ortsrändern wird der Ortsbereich hin zur Landschaft klar definiert und erhält eine geschlossene Form. Durch Eingrünungsmaßnahmen wird eine Verbesserung des Landschaftsbildes erzielt.

B. Entwicklungs- und Zielteil

4. Landschaftliches Leitbild

4.1 Landschaftliches Leitbild - Planungsvorgaben

Im Landesentwicklungsprogramm vom 01.09.2013 gehört die Gemeinde Wartmannsroth zu den Gebieten des ländlichen Raumes mit besonderem Handlungsbedarf.

Folgender Grundsatz ist genannt:

„Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.“ (LEP S. 75)

Im Regionalplan Main-Rhön (3)⁴⁴ werden für den Gemeindebereich im Teil B I Natur und Landschaft zur **nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie pflegerischen Flächennutzung einschließlich der Erholungsnutzung** folgende Ziele (Z) als landschaftliches Leitbild formuliert:

1.1	Z	Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergetrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.
1.2	Z	Die besondere landschaftliche und ökologische Eigenart der Hohen Rhön, die einem starken Druck von Erholungssuchenden ausgesetzt ist und sich gleichzeitig durch nicht auszuschließende Änderungen in der Bodennutzung wandeln könnte, soll über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus auch grenzüberschreitend weitestmöglich erhalten werden.
1.3	Z	Von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden sollen im Sinne LEP 1984 B II 1.6 die steileren Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse sowie die Hänge am Steigerwald- und Haßbergerand. In der Regel gilt dies für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern.
1.4	Z	In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume Grabfeldgau, Wern-Lauer-Platte, Schweinfurter Becken, Steigerwaldvorland, Itz-Baunach-Hügelland und Südrhön sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die - in Anpassung an das Relief - die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden.
1.5	Z	Die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen Wiesentäler, insbesondere in den Naturparks sowie in den als Landschaftsschutzgebieten vorgesehenen Bereichen, sollen möglichst erhalten und gesichert werden.

⁴⁴ Lesefassung, Stand 03.12.2020

Zur **Sicherung der Landschaft** werden Landschaftliche Vorbehaltsgebiete abgegrenzt und definiert, die jedoch nicht der Gemarkung von Wartmannsroth liegen. Des Weiteren wird ein Gebietsschutz für wertvolle Gebiete vorgesehen, der folgendes Konzept besitzt:

„Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten, naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften, besonders erlebnisreiche Landschaften und landschaftsprägende Strukturelemente nachhaltig gesichert werden.

Das großräumige Schutzgebietssystem soll durch lokale Systeme kleinflächiger Biotope ergänzt werden. Besonders wertvolle kleinflächige Lebensräume von lokaler und regionaler Bedeutung sollen als Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile oder Grünbestände gesichert werden. [...]“

Die innerhalb der Gemarkung Wartmannsroth liegenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Natura 2000 Gebiete werden im Kapitel 5.1 ausführlich erläutert und im Landschaftsplan dargestellt. Als Grundsätze und Ziele wird Folgendes festgehalten:

Naturschutzgebiete:

Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Naturschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus Kernlebensräume naturraumtypischer und regional sowie überregional bedeutsamer Arten langfristig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

Landschaftsschutzgebiete:

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben soll die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vorrangig in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vorgesehen werden.

Erweiterungen bestehender Landschaftsschutzgebiete sollen vorrangig zu landkreis- und regionsübergreifenden Schutzgebietssystemen führen.

Naturparke, Biosphärenreservat:

Der Naturpark und das Biosphärenreservat Bayerische Rhön sowie die Naturparke Steigerwald und Haßberge sollen als wertvolle Natur- und Erholungslandschaften nachhaltig gesichert und entwickelt werden.

Im Biosphärenreservat Rhön soll die besondere landschaftliche und ökologische Eigenart über die vorhandenen naturschutzrechtlichen Festsetzungen hinaus erhalten werden. Dies gilt insbesondere für den Naturraum Hohe Rhön, der einem wesentlichen Strukturwandel u.a. auch mit Änderungen in der Bodennutzung unterworfen und einem starken Druck von Erholungssuchenden ausgesetzt ist. Dabei sollen durch Integration der Ziele und Ansprüche aller Nutzungen in die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die schützenswerten Strukturen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft Rhön gesichert und gefördert werden.

Es ist anzustreben, dass im Naturpark und im Biosphärenreservat Bayerische Rhön

- das besondere, naturraumtypische Erscheinungsbild und die Erholungseignung des Landschaftsraumes, insbesondere der vielfältigen, offenen Kulturlandschaft in der Langen Rhön, bewahrt und verbessert werden,
- die störungsarmen Großlandschaften, insbesondere der Hochlagen der „Langen Rhön“ und der „Schwarzen Berge“, durch entsprechende Beschränkungen und Lenkungsmaßnahmen erhalten werden,
- die vorhandenen naturnahen bis natürlichen Lebensräume erhalten und in ein Vernetzungssystem eingebunden werden,
- die naturraumtypischen und seltenen Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historischen gewachsenen Vielfalt geschützt werden,

- die wertvollsten Teilräume in der Kernzone erfasst und zu weitgehend natürlichen Ökosystemen ohne Eingriffe und Beeinflussung der Fläche entwickelt und als Naturschutzgebiet gesichert werden,
- die traditionelle Landnutzung zur Sicherung der traditionellen Eigenart der Rhönlandschaft insbesondere in der Pflegezone mit ihren großflächigen naturnahen Bereichen fortgeführt wird,
- eine landschaftsgebundene, naturverträgliche Erholungsnutzung insbesondere in der Pflegezone B des Biosphärenreservats ermöglicht wird,
- eine nachhaltige, an die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes angepasste Landnutzung in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen und in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats erfolgt.

NATURA 2000:

Das europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll entsprechend ihren Erhaltungszielen bewahrt, gepflegt und entwickelt werden. So sind beispielsweise „die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren.“⁴⁵

Die Entwicklung eines **Biotopverbundsystems** wird angestrebt, insbesondere in den Tal- und Auenlandschaften einschließlich der Talhänge von Main, Saale, Sinn, Itz und Baunach samt ihrer Nebentäler [...] durch Erhalt und Entwicklung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und Optimierung und Neuanlage von Trittsteinbiotopen hingewirkt werden.

Der Pflege- und Einrichtungsplan des Naturparkes Bayerische Rhön beschreibt konkret notwendige Maßnahmen der Landespflege. Bezug sind jeweils die einzelnen Ortschaften. Auf diese Vorgaben wird im späteren bei den konkreten Maßnahmen eingegangen.

4.2 Landschaftliches Leitbild

Die durch landwirtschaftliche Nutzung und dörfliche Siedlungsstruktur geprägte Kulturlandschaft der Gemeinde Wartmannsroth soll durch Entwicklung und Verbesserung in ihrer Grundstruktur aufrechterhalten bleiben.

Das hohe ökologische Potential an Arten und Lebensräumen soll in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt werden. Die zum Teil kleinstrukturierte Landschaft ist in ihrer Eigenart zu verbessern und in ihrer Vielfalt zu bereichern. Gebiete, in denen intensive landwirtschaftliche Nutzungen überwiegen, sind zu gliedern und zu strukturieren.

Die Entwicklung der einzelnen Ortsteile soll ihrer jeweiligen Eigenart entsprechend langfristig fortgesetzt werden und nachhaltig gefördert werden. Neue Baugebiete müssen sich dem Altort unterordnen und eingliedern. Die alte historische Bausubstanz von Wohngebäuden gilt es als Zeugnis der Geschichte zu erhalten. Die Ortsbilder sind in diversen Punkten zu verbessern.

Gleichzeitig gilt es, um einer Abwanderung der Bevölkerung vorzubeugen, Entwicklungsmöglichkeiten für Kleingewerbe und die Schaffung von ortsnahen Arbeitsplätzen zu fördern.

Der Erholungswert im Gemeindegebiet ist entsprechend seiner reichen natürlichen Ausstattung zu intensivieren. Anstrengungen und Initiativen zur Förderung eines „Sanften Tourismus“ sind nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. An bereits erzielte Erfolge, z.B. Eröffnung des Brennerweges im April 2016, ist anzuknüpfen.

⁴⁵ Steckbrief des FFH-Gebietes 5824-301 Schondratalsystem, LRT 3260 Schutz

5. Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Textzusammenhang genannten Maßnahmen (z.B. **M-1**) beziehen sich auf die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthaltenen Änderungspunkte und sind im Plan und der Zusammenfassung noch einmal erwähnt.

5.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Schutzgebiete, Schutzobjekte, ökologisch besonders wertvolle Flächen

5.1.1 Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG

Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 23 des „Gesetz(es) über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) beschrieben.

„(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.“

Folgende Handlungen sind in den Rechtsverordnungen verboten (nur exemplarisch):

- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
- Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
- Oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
- Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen
- Die Böden sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinflussen, insbesondere durch Gras-, Unkraut-, Pilz- oder Schädlingsbekämpfung.
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen.
- Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern.
- Geocaches auszubringen und aufzusuchen.

Als Ausnahmen sind auch innerhalb von Naturschutzgebieten beispielhaft die rechtmäßige Ausübung der Forst- und sonstiger dinglicher Rechte Dritter, der nicht erwerbsmäßigen Fischerei sowie die Benutzung von bestehenden Straßen, Wegen und touristischer Einrichtungen als auch die Maßnahmen zu deren Unterhaltung zulässig.

Naturschutzgebiete werden nach Art. 51 BayNatschG von den höheren Naturschutzbehörden, hier der Regierung von Unterfranken, als Rechtsverordnung erlassen.

Folgende Naturschutzgebiete sind im Gemeindebereich bereits vorhanden:

- Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“ (Rechtsverordnung in Kraft getreten am 01.01.2014)
- Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“ (Rechtsverordnung vom 14.08.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014)
- Naturschutzgebiet „Unteres Schondratal“ (Rechtsverordnung in Kraft getreten am 12.Dezember 1983)

Im Weiteren erfolgt die Diskussion über die Ausweisung nach Gebieten getrennt.

Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“

Diese im Naturraum Neuwirtshäuser Forst vorhandene Waldwiese ist ein Relikt der früher großflächig betriebenen Waldwiesenwirtschaft zur Streu- und Futtergewinnung. Auf staunassem, nährstoffarmem Boden ist ein Nebeneinander von Streuwiesen, niedermoorigen Ausbildungen und reinen Torfmoos-Binsenflächen zwischen den Pfeifengrasbulten zu finden. Sowohl die Biotop- als auch die Artenschutzkartierung beschreiben eine Vielzahl seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten, die nicht nur von regionaler, sondern von überregionaler Bedeutung im Sinne des Artenschutzes sind.

Bedeutung hat die Waldwiese vor allem als Brut- und Rastplatz von Vögeln, wie Bekassine, Graureiher, Hohltaube, Tannenhäher. Sie ist auch ein großräumiger ungestörter Rückzugsraum von Lurchen und Reptilien, sowie seltenster Libellenarten.

Das bestehende Naturschutzgebiet wurde mit Rechtsverordnung vom 28. Juli 1994 ausgewiesen und durch die Verordnung vom 14. August 2013 gemäß § 8 Abs. 2 mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 außer Kraft gesetzt. Davon betroffen sind die Teilflächen, die mittlerweile im NSG „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“ liegen.

Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“

Die innerhalb des Gemeindegebietes von Wartmannsroth liegenden Flächen befinden sich im Naturraum Odenwald, Spessart und Südrhön entlang des Sippachgrundes, des Feuerbaches und des Weißenbaches. Es handelt sich vorrangig um typisch für Buntsandstein-Mittelgebirge ausgebildete Bachläufe mit blockschuttreichen Randbereichen. Die Säume bestehen meist aus Erlen, die als spärlich einzustufen sind, und stehen in direktem Zusammenhang mit benachbarten Wäldern.

Als Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung von Flächen, die vorrangig dem Schutz natürlich ablaufender Prozesse ohne Einfluss des Menschen dienen, festgehalten. Somit sind die o. g. natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes mit ihren Böden sowie ihren Tier- und Pflanzengesellschaften auf Dauer zu erhalten, ggf. wiederherzustellen und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern.

Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen Teilflächen vollständig oder teilweise innerhalb folgender Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

- Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst
- Schondratalssystem
- Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle

und des Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“, auf die im Kapitel 5.1.4 näher eingegangen wird.

Das Naturschutzgebiet „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“ wurde mittels Verordnung vom 14.08.2013 am 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Naturschutzgebiet „Unteres Schondratal“

Das Tal der Schondra mit seinen im Gemeindegebiet liegenden Zuflüssen Feuerbach, Sippach, Weissenbach und Ammelsbach ist eines der letzten naturnahen, oligotrophen Bachtäler Unterfrankens, und daher von landesweiter Bedeutung. Der Wechsel aus dem unverbauten Bereich der Schondra mit Wiesennutzungen hat ein einzigartiges Mosaik aus Feuchtstrukturen entstehen lassen, wie Nasswiesen, Gewässerbegleitgehölzen, Hochstaudenfluren und dem Bachbett selbst. Wichtig hierbei ist, dass es sich bei dieser wertvollen ökologischen Fläche um ein weitgehend zusammenhängendes lineares System großer Ausdehnung handelt, das im Mittel- und Unterlauf zwischen großen Waldbereichen eingebettet ist. Unterbrechungen und Störungen des Gesamtsystems durch z.B. Straßen sind nicht vorhanden.

Bedeutung kommt dem Schondratal aus Sicht des Arten- und Naturschutzes als Lebensraum einer Vielzahl seltener Tierarten zu, die direkt mit dem Lebensraum Fließgewässer verbunden sind.

Bedeutung hat der ungestörte Bereich auch für Tierarten mit großen Lebensarealen.

Eine Vielzahl der genannten Tier- und Pflanzenarten ist nicht nur regional, sondern Einzelne auch landesweit bedeutsam.

Gefährdungen:

- Wasserqualität

Der jetzige ökologische Zustand der Schondra wird gemäß Wasserrahmenrichtlinie als gut eingestuft.

Die kartierten seltenen Arten sind sehr stark von einer geringen Belastung des Wassers, einem geringen Nährstoffgehalt, sowie einer ganz speziellen Zusammensetzung des Gewässerbodens abhängig. Die über lange Jahre nur durchschnittliche Wasserqualität führte bei einzelnen Arten zum Nachlassen deren Reproduktionsfähigkeit.

Es muss daher als primäres und langfristiges Ziel zur Erhaltung und Entwicklung von Einzelarten angesehen werden, eine Verbesserung der Wasserqualität herbeizuführen und diese Wasserqualität dauerhaft zu erhalten. „Als übergeordnete Aufgabe ist [...] eine konsequent gewässerschonende Land- und Gewässernutzung [...]“⁴⁶ anzustreben, um die stoffliche Befruchtung der Schondra v.a. in den Gewässeroberläufen zu reduzieren.

In der Bestandsaufnahme wurden folgende Ursachen der Gewässerverschmutzungen bereits erwähnt (s. Kapitel 3.2.5.):

- Belastungen der Oberflächengewässer durch Dünger- und Pestizideinträge. Hier sind vor allem die Sippach und der Oberlauf der Schondra zu nennen. Belastungen konnten zum Teil in wasserchemischen Analysen bis zum OT Heckmühle gemessen werden.
- Belastungen der Schondra im Unterlauf durch Wirtschaftsdüngerausbringung auf Grünländern im Schondratal, zum Teil außerhalb der vorgeschriebenen Ausbringzeiten, sowie durch Überweidung durch zu hohen und zu langen Weideviehbesatz (OT Heiligkreuz).
- Kommunale Abwässer
 („Die Hochrechnung dieser Bescheidswerte auf den Mittelwasserabfluss im Schondra-Unterlauf lässt erwarten, dass der Beitrag der Kläranlagen zur Belastung mit Phosphor wesentlich ist und knapp die Hälfte der Gesamtbelastung ausmachen könnte. Beim Stickstoff dürfte der Beitrag nicht zu vernachlässigen, jedoch mit unter ein Zehntel deutlich geringer sein.“⁴⁷)

⁴⁶ Detailanalyse zum Erhalt der Flussperlmuschelpopulation in der Schondra, S. 79, Bayerisches Landesamt für Umwelt

⁴⁷ Detailanalyse zum Erhalt der Flussperlmuschelpopulation in der Schondra, S. 76, Bayerisches Landesamt für Umwelt

- Streusalzanwendungen der Bundesautobahn A 7 (Befrachtung mit leichtlöslichen Stoffen)

Durch den Bau von Kläranlagen in Heiligkreuz und Heckmühle ist bereits eine Reduzierung der Gewässerbelastungen zu verzeichnen. Die Verbesserung der Abflüsse aus der Kläranlage von Schwärzelbach ist durch den erfolgten Einbau der Oxidationsstufe in Angriff genommen.

- Nährstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzflächen entlang der Sippach (OT Schwärzelbach und Neuwirtshaus)

Das Problem der Einschwemmung von Düngemitteln und Pestiziden in die Sippach muss im Bereich der Ortsteile Schwärzelbach und Neuwirtshaus gelöst werden. Zusätzlich scheint es sinnvoll, unbelastete Niederschlagswässer von Dachflächen in den o.a. Ortsteilen nicht mehr in die Mischkanalisation einzuleiten, sondern wieder der Sippach zuzuführen, da der Bachlauf im Regelfall in den Sommermonaten weitgehend austrocknet. Eine höhere Abflussmenge in den Bächen bedingt erfahrungsgemäß meist eine bessere Wasserqualität. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete in Schwärzelbach und Neuwirtshaus ist die Forderung nach einem Trennsystem der Abwasserentsorgung zu verwirklichen.

Zusätzliche Forderung ist die absolute Grünlandwirtschaft in Bereichen von 50 Metern beiderseits des Bachlaufes. Im Weiteren sind zur Reduzierung der Einträge aus landwirtschaftlichen Flächen Pufferzonen in einer Breite von mindestens 10 m notwendig. An Gräben in der Gemarkung Schwärzelbach wurden bereits Regenrückhalte-/ Absetzbecken gebaut, um Bodeneinträge durch winterliche Abflüsse bei Schneeschmelze zu minimieren.

M-1: Minimierung der Einschwemmungen aus landwirtschaftlichen Flächen in die Sippach durch **Grünlandausweisung und Pufferzonenbildung**.

5.1.2 Naturdenkmäler (ND) § 28 BNatSchG

Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 28 des „Gesetz(es) über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) beschrieben.

- „(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

Schutzobjekte können charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, alte oder seltene Bäume sein.

Naturdenkmäler werden nach Art. 51 BayNatSchG von den unteren Naturschutzbehörden, hier dem Landratsamt Bad Kissingen, als Rechtsverordnung erlassen.

Im Gemeindegebiet sind folgende Naturdenkmäler ausgewiesen:

- Dorf-Linde in Windheim (ND-05397)
 Die Vitalität und das langfristige Überleben sind durch die teilweise Versiegelung des Wurzelraums gefährdet.
 Maßnahme: Der Wurzelraum ist zu entsiegeln. Der direkte Stammbereich muss von Pflasterungen freigehalten werden, die bereits versuchte Entsiegelung mit Rasenpflaster sollte komplett entfernt werden, da bereits hier Anhebungen des Belags erkennbar sind. Ein zusätzlicher Schutz des Wurzelraumes an der Bachseite ist

zwingend erforderlich, um einem Ausspülen des Wurzelbereiches entgegen zu wirken. Insgesamt ist eine Umgestaltung des gesamten Platzes empfehlenswert.

- Huteiche westlich von Dittlofsroda (ND-05393)
Maßnahme: Für die Eiche südwestlich von Dittlofsroda, die bei einem Feldgehölz steht, ist das Umfeld (Baumkrone + mind. 1,50 m) zu sichern (Ackerbau).
- Die Linde vor der Kirche in Waizenbach (ND-05394) ist als nicht gefährdet einzustufen, da Entsiegelungsmaßnahmen bereits getroffen worden sind.
- Die Eiche mit 6 Stämmen (ND-05396) in der Abteilung Kohlspitze in Waizenbach ist als nicht gefährdet einzustufen.

Folgende Maßnahmen sind bei den Naturdenkmälern zu unternehmen:

M-2: Entsiegelung des Wurzelraumes an Einzelbäumen

Sicherung des Umfeldes, Freihalten von angrenzender Bewirtschaftung

Folgende Einzelobjekte werden noch zur **Ausweisung** vorgeschlagen:

- Dorflinde in Schwärzelbach
Begründung: Am Umfang des Stammes ist das hohe Alter zu erkennen. Seine heimatkundliche Bedeutung als Dorfmittelpunkt ist noch jetzt im Dorfleben erkennbar.
- Eiche nordwestlich von Schwärzelbach
Begründung: Am Umfang des Stammes ist das hohe Alter zu erkennen. Der Standort liegt an einem Hochpunkt und kann beispielsweise als Rastplatz für Wanderer naturnah gestaltet werden.
- Felswand im Schondratal (siehe Kapitel 5.1.6)
- Linde am Kürles, Gemarkung Dittlofsroda
- Eichen auf den Spohnswiesen, Gemarkung Dittlofsroda
- Birne am Eierschlag, Gemarkung Dittlofsroda
- Linde am Schafberg, Gemarkung Wartmannsroth

M-3: Ausweisung der vorgeschlagenen Naturdenkmäler

5.1.3 Naturpark (Art. 15 BayNatschG)

Die rechtlichen Voraussetzungen sind in Art. 15 des „Gesetz(es) über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) beschrieben.

„(1) Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20.000 ha Fläche, die

1. überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind,
 2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Erholungsformen besonders eignen,
 3. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweckeine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
 4. besonders dazu geeignet ist, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und
 5. durch einen Träger entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck entwickelt und gepflegt werden,
- können von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturparks erklärt werden.

(2) Naturparkverordnungen der obersten Naturschutzbehörde gelten hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete weiter.“

Die Gemeinde Wartmannsroth liegt innerhalb des Naturparkes 'Bayerische Rhön'. Das für die Erholung besonders geeignete Gebiet der Bayerischen Rhön soll entsprechend der Verordnung als Kulturlandschaft erhalten, fortwährend entwickelt, heimische Lebensgemeinschaften geschützt, die Regionalentwicklung sowie ein naturverträglicher Tourismus gefördert werden.

Die ehemalige Schutzzone ist als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ durch Verordnung vom 01.12.2003 umgewandelt worden (siehe nachfolgendes Kapitel).

Naturparke werden nach Art. 15 BayNatSchG von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Umweltministerium, als Erklärung formuliert.

5.1.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG

Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 26 des „Gesetz(es) über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) beschrieben.

„(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Die Gemeinde Wartmannroth liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“.

Schutzzweck nach § 3 der Verordnung ist es,

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für die Bayerische Rhön typischen Landschaftsbildes zu bewahren und
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

„Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen“. Im Besonderen bedürfen somit sämtliche Änderungen wie bauliche Anlagen (nach BayBO), Abgrabungen und Aufschüttungen, Veränderungen von Gewässern und Neuanlage von Straßen, sowie die Verlegung von ober- oder unterirdisch geführten Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen, die Errichtung von jeglicher Einfriedung, landschaftsfremde Bepflanzung, die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen und Hecken außerhalb des Waldes, Findlingen oder Felsblöcken, das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen, das Zelten oder Campen, Entfachen von Feuern oder Aufstellen von Verkaufswagen, einer Erlaubnis.

Landschaftsschutzgebiete werden nach Art. 15 BayNatSchG von den Landkreisen, hier der Landkreis Bad Kissingen, als Rechtsverordnung erlassen.

5.1.5 Biosphärenreservat gemäß Art. 14 BayNatSchG

Die rechtlichen Voraussetzungen sind in Art. 14 des „Gesetz(es) über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) beschrieben.

„(1) ¹Die oberste Naturschutzbehörde kann großflächige, repräsentative Ausschnitte von Kulturlandschaften nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu Biosphärenreservaten erklären.²Biosphärenreservate dienen in beispielhafter Weise insbesondere

1. dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und deren Biotop- und Artenvielfalt,
2. der Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,
3. der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis, der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Forschung.

(2) Biosphärenreservate sollen entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert werden.

(3) Biosphärenreservate können auch als Biosphäreengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.“

Die Gemeinde Wartmannroth liegt innerhalb des Biosphärenreservats „Bayerische Rhön“. Als Zweck des Biosphärenreservats ist der Schutz, die Pflege und Entwicklung großflächiger, repräsentativer Ausschnitte von Kulturlandschaften, insbesondere zur Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, zur Umweltbildung und zur Forschung vorgesehen.

Biosphärenreservate werden durch das Umweltministerium zu solchen erklärt.

5.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 des BNatSchG

Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 29 des „Gesetz(es) über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) beschrieben.

„(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.“

Geschützte Landschaftsbestandteile können nach Art. 51 BayNatSchG von den Gemeinden selbst, von der Unteren Naturschutzbehörde, hier dem Landratsamt Bad Kissingen, oder von

der Höheren Naturschutzbehörde, hier Regierung von Unterfranken, als Rechtsverordnung erlassen werden.

In diesen Schutzstatus werden Teile von Natur und Landschaft erfasst, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Naturdenkmäler erfüllen, aber im Interesse des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes schützenswert sind.

Bedeutung kommt diesem Artikel von Seiten der Landschaftsplanung hierbei zu, da unter diesem Schutzstatus der Erhalt und die Sicherung der „kleinen“ und „unspektakulären“ biotischen Einheiten gewährleistet werden kann. Geschützte Landschaftsbestandteile dürfen nicht entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden.

Folgende Biotope werden zur Ausweisung vorgeschlagen, deren Potential dargelegt wird:

- Felswand im Schondratal südwestlich der Finsterbuchhöhe Sandstein-Felswand, Auwald
- Sippach und Feuerbach östl. Heckmühle naturnahe Bachläufe mit Ufergehölzen
- Waizenbachschlucht südwestlich von Waizenbach Bachschlucht mit Ufergehölzen
- Neuwiesgraben südlich von Dittlofsroda Bachschlucht mit Hangwald
- Waizenbacher Teiche mit Feuchtvegetation
- Reesberg östlich von Windheim Kalkmagerrasen, lichter Kiefernwald, Gebüsch
- Igelswiesen östlich von Schwärzelbach
- Klängenbachtal

Felswand im Schondratal

Dieser Ausweisungsvorschlag wurde aus der Biotopkartierung übernommen. Dem Buchstaben des Naturschutzgesetzes entsprechend ist dieser einmalige Bodenaufschluss eher als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG auszuweisen.

Sippach und Feuerbach

Diese Wald-Biotope werden seit 1993 nicht mehr erfasst bzw. aktualisiert. Seit dem Jahr 2006 werden bei der Aktualisierung der Biotopkartierung die bereits erhobenen Waldbiotope in einem gesonderten Thema nachrichtlich übernommen.

M-4: Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil

Waizenbachschlucht

Dieser unter der Biotopnummer 5824-0033 kartierte Biotopkomplex aus Gewässer-Begleitgehölzen, mesophilem Laubwald, Nasswiesen und Hochstaudenfluren ist auf Grund seiner Strukturvielfalt, seines Artenreichtums und seiner weitgehenden Naturnähe von der Biotopkartierung als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen worden.

Die zum Zeitpunkt der Biotopkartierung vorgefundenen gemähten Wiesen haben sich im Lauf der Jahre zu einem weitgehend durchgehenden Hochstaudenbestand entwickelt. Weitere Pflegeentwicklungen sollten aufgrund der momentan vorgefundenen Sukzession nicht durchgeführt werden. Im Oberlauf sind aufgrund von Eutrophierung entlang der Weiden und Wiesen Pufferstreifen entlang des Baches zu entwickeln. (siehe **M-1**)

M-4: Ausweisung des Biotopkomplexes 5824-0033 - Waizenbachschlucht **als Geschützter Landschaftsbestandteil** zur Sicherung der Strukturvielfalt

Steinbachgrund (Neuwiesgraben) südlich von Dittlofsroda

Die hier als Biotop 5824-0034 kartierte Bachschlucht mit Hangwald ist aufgrund ihres weitgehend naturnahen Zustandes innerhalb der Biotopkartierung als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen worden. Diese Ausweisung ist durchzuführen. Aufgrund von Fremdstoffeinträgen ist der Bereich durch einen Pufferstreifen zu schützen

M-4: Ausweisung des Biotopes 5824-0034 - Steinbachgrund **als Geschützter Landschaftsbestandteil** und Entwicklung eines Pufferstreifens

Waizenbacher Teiche

Die als Biotop 5824-1030 kartierten ehemaligen Fischteiche östlich von Waizenbach und die Gehölze auf den umlaufenden Dämmen wurden aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Massenlaichplatz von Erdkröten als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen. Dieser Vorschlag erscheint aufgrund des Vorkommens mehrerer gefährdeter Arten der Roten Liste, wie Ringelnatter, Kammmolch, dem Waldwasserläufer, sowie einer Vielzahl seltener und bedrohter Libellenarten, wie Pokal-Azurjungfer, Kleine Binsenjungfer und der Sumpf-Heidelibelle zwingend notwendig.

Die Teichanlage ist vom Landratsamt Bad Kissingen gepachtet, die Pflege und Sanierung der Teiche wird durch den Bund Naturschutz unternommen.

Da die Anlage lediglich verpachtet ist, entstehen beim jeweiligen Ablauf der Pachtverträge immer wieder Unsicherheiten, ob die jetzige „Naturschutznutzung“ gehalten werden kann. Daher ist die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil, mit den Auflagen zur Sicherung und Erhaltung des vorhandenen Tierbestandes und der zum Teich gehörenden Amphibientunnel an der ST 2293 zwingend erforderlich, um diesen regional bedeutsamen Lebensraum langfristig zu erhalten.

Von der im direkten Umfeld vorhandenen Erholungseinrichtung mit Grillplatz sind, da von gemeindlicher Seite überwacht, keine Konflikte zu erwarten, zumal die Vermietung nur sporadisch ist und die Nutzung angemeldet werden muss.

M-4: Ausweisung der Waizenbacher Teiche (Biotop 5824-1030) **als Geschützter Landschaftsbestandteil**, Fortsetzung der Pflege

Magerrasen am Tannenberg und Kalkmagerrasen am Reesberg

Die beiden an dem westlichsten Ausläufer des Naturraums Erthaler Kalkberge kartierten Biotope 5825-0155 und 5825-1022 sind gemeinsam zu behandeln. Beide Flächen sind als basenreiche Magerrasen mit Übergängen zu mesophilen Wäldern und initialen Gebüschern mit Streuobstbeständen kartiert worden. Als typischer Kalkmagerrasen bilden sie gemeinsam mit den der Gemarkung Hammelburg-Diebach angehörigen Flächen einen wertvollen naturnahen Biotopkomplex mit einer Vielzahl kartierter Rote-Liste-Arten im Bereich von Flora und Fauna. Daher ist eine Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil notwendig.

Die außerhalb der Biotope liegende Fläche des aufgelassenen ehemaligen Windheimer Steinbruches, der nicht in der Biotopkartierung erfasst ist, ist als Sonderstandort ebenfalls mit in die Ausweisung einzubeziehen. Potentiell ist dieser Aufschluss für gefährdete Tierarten, wie Reptilien und Eidechsen ein wertvoller Standort, der in seiner Verbindungsfunktion zu den westlich gelegenen Magerstandorten bedeutend ist.

Problematisch ist vor allem die vorhandene starke Verbuschung mit Schlehengebüschern. Diese Verbuschung wird seit 1996/97 durch Pflegemaßnahmen des Landschaftspflegeverbandes versucht einzudämmen, eine langfristige Verbuschung ist jedoch nach wie vor zu befürchten, wenn die Pflege nicht biotopprägend weitergeführt wird.

Als mögliche alternative Maßnahme ist das Einbeziehen der Flächen in das existierende Beweidungskonzept, bzw. alternativ eine mögliche Dauerbeweidung in Parzellen durch z.B. Schafe. Das Pflegekonzept ist weiter fortzuführen.

M-4: Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG
 Weiterführung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes

Klingenbachtal

Im nördlich von Windheim liegenden Tal des Klingenbaches sind Auwälder, Hochstaudenfluren und vegetationsfreie Wasserflächen entlang des Baches als (Biotop 5825-1187) kartiert. Entsprechend Art. 23 BayNatSchG sind diese Flächen geschützt. Die Wiesenbereiche sind mehr oder weniger intensiv als Grünland genutzt. Ein weiteres kartiertes Biotop ist die Biotopfläche 5825-1189, eine nördlich des Klingensees gelegene Nasswiese. Diese 2007 als Feuchtfläche kartierte Nasswiese wird regelmäßig gepflegt. Diese biotopprägende Nutzung / Pflege ist fortzusetzen.

Es wird vorgeschlagen den Bereich des Klingenbachtals, einschließlich der angrenzenden (Nass-) wiesen und Feldgehölzen als Geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.

Begründung: Aus landschaftsästhetischen Gründen ist dieses einmalige Wiesental gerade als Erholungsgebiet schützenswert. Die größte Gefahr für den gesamten Talraum besteht darin, dass Aufforstungen dieses Tal in seiner Eigenart und Schönheit beeinträchtigen.

M-4: Ausweisung des gesamten Klingenbachtal als **Geschützten Landschaftsbestandteil**
 Fortsetzung der Pflege.

Igelswiesen östlich von Schwärzelbach

Dieser Heckenkomplex südlich von Neuwirtshaus (Biotop 5825-0067 mit 26 Teilflächen) mit seinen landschaftsbildprägende Heckenstrukturen als großflächiges Element und als Fundort regional bedeutsamer, seltener Vogelarten (Rebhuhn, Neuntöter, Rotmilan, Mäusebussard und Braunkehlchens) muss als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Die kartierten Vogelarten wurden zum Teil als brütend bzw. als wahrscheinlich brütend in der Artenschutzkartierung erfasst.

Der Mosaikwechsel mit Grünland und Ackerparzellen innerhalb einer weitgehend strukturarmen, intensiv genutzten Flur ist insbesondere ein wertvoller Lebensraumkomplex für bedrohte und seltene Vogelarten.

Beeinträchtigungen bestehen durch Abholzung und fehlende Säume bzw. Pufferzonen.

M-4: Ausweisung des Heckenkomplex östlich von Schwärzelbach, Biotop 5825-0067 als **Geschützten Landschaftsbestandteil**

5.1.7 Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG

Die rechtlichen Voraussetzungen finden sich zum einen in § 30 Abs. 1 BNatSchG

„(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).“⁴⁸

Der Art. 23 des „Gesetz(es) über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) konkretisiert dies wie folgt:

- „(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch
1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
 2. Moorwälder,
 3. wärmeliebende Säume,

⁴⁸ § 30 Abs. 1 BNatSchG

4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren.

(2) ¹Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die

1. nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird,
2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, soweit diese innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

²Das Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gilt außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer.

(3) ¹Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.²Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

(4) ¹Abweichend von § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung vom Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.²Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 oder des § 67 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

(5) Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorchs, des Kiebitzes, des Braunkehlchens oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden soll in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen, angestrebt werden.

(6) ¹Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III BayVwVfG durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotope mehr als 1 ha beträgt.²Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotope ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt.

³Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.⁴⁹

Maßnahmen, welche die hier genannten Biotope betreffen und nicht vermeidbar sind, sind im Vorfeld zu beantragen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei unzulässiger Beeinträchtigung des Biotopes können Einstellung und/ oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden.

⁴⁹ § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

5.1.8 Sonstige ökologisch besonders wertvolle Flächen

Hier werden noch zwei weitere Gebiete angesprochen, die auf Grund ihrer Vielfältigkeit und ihrer Bedeutung als Lebensraumkomplex von hoher Bedeutung für die Gesamtökologie sind. Die Erwähnung erfolgt jedoch, um die Bedeutung der Flächen für die Gesamtökologie des Raumes herauszuheben:

Heckenkomplex nordwestlich von Schwärzelbach

Das mosaikartige Nebeneinander von Waldrand, Heckenstrukturen und Feuchtgräben bietet einen wichtigen und wertvollen Übergang zwischen dem Lebensraum Wald und den Offenlandstrukturen. Es stellt somit einen potentiell bedeutsamen Lebensraum für Flora und Fauna dar.

Für das Landschaftsbild hat dieses Gebiet Bedeutung, da hier noch die Reste der kleinstrukturierten Bewirtschaftungsweisen sichtbar sind, und somit ein Zeugnis und Relikt früherer Landbewirtschaftung darstellt. Dieses Gebiet ist momentan nicht gefährdet.

Neuwiesgraben und Steinbachgrund

Dieser zwischen den Ortsteilen Völkersleier, Wartmannsroth und Dittlofsroda verlaufende Grabenzug mit einem sporadisch trockenfallenden Bachlauf und zum Teil vorhandenen Feuchtflächen bedarf besonderer Erwähnung.

Der eigentliche Bachlauf ist nur bei Starkwasserabfluss als solcher noch erkennbar. Im Talgrund selbst sind neben bewirtschaftetem Grünland Feuchtbiotope (Hochstaudenbestände, Nasswiesen, und Seggenbestände) vorhanden. An dem, den Hochstaudenbestand begleitenden Geländeversprung sind gut ausgeprägte Heckenstrukturen vorhanden.

Ein störender Aspekt (siehe unter 6.3 Landwirtschaft) sind teilweise vorhandene Ackerflächen, die bis an den Graben heranführen.

Die ökologische Bedeutung des Grabens liegt in seiner Vernetzungsfunktion als lineares Element.

M-5: Neuwiesgraben:

Rückverlegung des Grabens in das eigentliche Bachbett.

Nutzungsumwandlung von Ackerflächen innerhalb von ca. 5-10 m **in Grünland**.

Pflege der Feuchtbiotope muss auf die bisherige Art beibehalten werden.

Steingrund westlich des Lenzenberges

Im Steingrund läuft ein teilweise trockenfallender Graben, der sich nördlich von Dittlofsroda mit dem Neuwiesgraben verbindet. Dieser Graben entsteht als Hangquelle im Bereich des Steinküppels und ist bis kurz vor die Einmündung in den Neuwiesgraben aus ökologischer Sicht als gut entwickelt zu bezeichnen. Die weitere Umgebung des Grabens ist als Grünland und Feuchtgrünland genutzt. Direkt am Bach sind extensive Hochstaudenfluren festzustellen. Kurz vor dem Zusammenfluss mit dem Neuwiesgraben grenzt direkt an den Bach eine Ackerfläche. Diese ist, da stark geneigt, in Grünland umzuwandeln, um die vorhandenen Einschwemmungen von Boden, Dünger und Pestiziden zu reduzieren. Im Weiteren ist der direkt an den Graben anschließende Wiesenbereich zu extensivieren, um die vorhandenen Hochstaudenfluren zu entwickeln. Pflanzungen von standortheimischen Laubgehölzen als bachbegleitende Gehölze sind auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Sichtbarkeit des Grabens durchzuführen.

M-5: Steingrund:**Nutzungsumwandlung von Acker** innerhalb von mind. 20 m **in Grünland**.

Ein grabenbegleitender Saum aus Hochstaudenfluren und Begleitgehölzen soll aus gewässerökologischen, ökologischen und aus Gründen des Landschaftsbildes entwickelt werden.

Steinbruch und Abraumdeponie nördlich von Völkersleier

Dieser Sandsteinbruch mit dem dazugehörigen Abraumhügel ist derzeit in einer nur sporadischen Nutzung, da der dort gefundene sehr harte und sehr seltene Sandstein nur gelegentlich abgebaut wird.

Diese Abbaustelle zwischen einer größeren Waldfläche ist gekennzeichnet durch sehr unterschiedliche und wertvolle, seltene Lebensbereiche, von steinig-trocken bis unterhalb der Abbauflächen entwickelten Tümpel und Lachen. Zusätzlich sind verschiedene Sukzessionsstadien parallel vorzufinden. Auch auf den Abraumhügeln entwickelte sich eine durch Abbau und weitere Aufschüttung immer wieder unterbrochene Sukzession aus Magerstandorten und primärem Gehölzaufwuchs.

Diese wertvollen ökologischen Bereiche dürfen nach Beendigung des Abbaus nicht einer Rekultivierung zum Opfer fallen. Daher wird vorgeschlagen, diesen Bereich auch als Anschauungsexemplar für Sukzession sich selbst entwickeln zu lassen. Sinnvoll wäre eine bessere Einbindung des Abraumhügels in die Landschaft.

Daher wurden auf den ehemaligen Ackerflächen westlich und südlich des Steinbruches Aufforstungen für die Gemarkung Völkersleier geschaffen. Der Vorteil der Aufforstung ist darin zu sehen, dass das verinselt liegende Waldstück angebunden wird, und der nördlich gelegene schmale Waldstreifen als Lebensraum verbessert wird.

Sicherung und Erhaltung der historischen Quellbrunnen

Diese im Gemeindebereich vor allem im Naturraum Südrhön häufigen Quellbrunnen, die zum Teil mit Häuschen überdeckt sind, sollen auch in ihrem Umfeld geschützt und erhalten bleiben. Da diese Quellbrunnen häufig und verteilt in der Flur liegen, muss aus Maßstabsgründen auf eine Darstellung verzichtet werden.

Markante Einzelbäume und deren Umgebung sind zu erhalten.

Sicherung und Verbesserung der Lebensquartiere von Fledermäusen

Diese stark gefährdete Säugetiergattung wurde im Gemeindegebiet in mehreren Arten kartiert. Die aufgrund langjähriger Schutz- und Hegemaßnahmen sich erholenden Bestände sind zu schützen und ihre Lebensquartiere zu erhalten.

Im Gemeindegebiet bzw. dessen direktem Umfeld wurden folgende Fledermausarten kartiert: Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), sowie einzelne Exemplare der Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Kleiner Abendsegler (*Nycatalus leisteri*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).

Alle Arten sind in der Roten Liste Bayern und Deutschland in unterschiedlichen Gefährdungstufen erfasst.

Fledermäuse zeichnen sich als Säugetiere dadurch aus, dass sie unterschiedlich ausgeprägte Habitate im Sommer / Winter und zur Aufzucht der Jungtiere (Wochenstube) aufsuchen.

Wichtige Winterquartiere der in der Gemeinde kartierten Fledermausarten sind störungsfreie frostfreie Höhlen, Baumhöhlen oder Keller. Gerade bei letzteren ist die Gefahr der Störung im Winterschlaf und daraus bedingter Schwächung der Tiere akut vorhanden, da die Tiere ihren auf ein Minimum reduzierten Stoffwechselhaushalt schnell hochfahren und bei häufiger Störung verenden können.

Typische Sommerquartiere und Wochenstuben der Fledermäuse sind Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen und Baumspalten.

Die Jagd auf Insekten findet vor allem im Sommer in der Umgebung von Gewässern, in Siedlungen und Wäldern statt.

Wichtigste Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Fledermäuse sind:

- Belassung von Totholz und spaltenreichen Altbäumen in den Wäldern.
- Bestandserhaltung an alten für Fledermäusen zugänglichen Scheunen und Kellern.
- Bei der Sanierung von alten Dachstühlen, besonders von Kirchen⁵⁰ und Kapellen, ist in jedem Fall eine fachkundige Besichtigung vor der Sanierung durchzuführen. Die Belange des Fledermausschutzes sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Sanierungen alter Gebäude- und Gebäudekomplexe (z.B. Schloss Waizenbach).
- Alte nicht genutzte Keller sind, wenn möglich zu erhalten. Mögliche Einfluglöcher sollen nicht verschlossen werden. Vor Umbaumaßnahmen ist eine Besichtigung notwendig.

Diese Punkte sind bei allen Gebäuden in kommunalem Besitz zu beachten. Bei Umbauvorhaben sollte im Rahmen der Baugenehmigung auf die Erhaltung von Kellern und Löchern hingewiesen werden.

Ersatz der Beleuchtungsmittel (in LED- oder Natriumhochdruckdampflampen)

Die herkömmlichen mit hohem UV- Anteil im Licht ausgestatteten Straßenleuchtkörper locken nachtaktive Insekten an, entziehen sie damit ihren Lebensräumen und gefährden hiermit den Bestand. Eine Umrüstung auf Natriumhochdruckdampflampen, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, ist langfristig durchzuführen.

5.1.9 NATURA 2000 Gebiete / FFH-Gebiete (Art. 20 BayNatschG)

Die rechtlichen Voraussetzungen sind in Art. 20 des „Gesetz(es) über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) beschrieben.

„(1) ¹Die Staatsregierung wählt die Natura 2 000-Gebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus.²Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Natura 2 000-Gebiete sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG kann auch dann unterbleiben, wenn Maßnahmen auf Grund von Förderprogrammen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten.“

Im Rahmen der EU-Richtlinie Flora-Fauna-Habitat und deren landesbezogener Umsetzung im Rahmen des Dialogverfahrens der bayerischen Staatsregierung wurden im Gemeindegebiet folgende Gebiete aufgenommen:

- Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder 5824-371
- Schondratalssystem 5824-301
- Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle 5824-372
- Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst 5725-301

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union. [...] Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden.⁵¹

⁵⁰ In fast sämtlichen Dachstühlen von Kirchen im Gemeindegebiet können Fledermäuse angenommen werden, kartiert wurden sie explizit in der Kirche in Wartmannsroth.

⁵¹ https://www.bfn.de/0316_grundsaeetze.html#c71798 vom 30.06.2016

5.2 Biotopverbundsystem, Lebensraumentwicklung

Aus der Erkenntnis heraus, dass der Schutz einzelner isolierter Naturbestandteile das Artensterben nicht aufhalten kann, entwickelte sich die grundsätzliche Überlegung, den Natur- und Artenschutz netzartig auf der ganzen Fläche zu realisieren.

Mit der Aufnahme in das Bayerische Naturschutzgesetz wurde dieses Ziel 1998 rechtlich verankert.

Biotopverbund, Biotopvernetzung gemäß § 21 BNatSchG

„(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

Als herausragendes Gebiet für den Arten- und Biotopschutz wurde im ABSP-Programm nur das Schondratal an sich dargestellt. Diese Einschätzung beruht jedoch auf der Systematik von Biotopkartierungen, die die großen relevanten Waldgebiete des Neuwirtshäuser Forstes (Schwarzstorchhabitat) und des Detterer Forstes außer Acht lassen. Daher kann der gesamte nördliche Gemeindebereich als letzter Ausläufer eines zusammenhängenden großflächigen Gebietes für den Arten- und Biotopschutz betrachtet werden.

- Der Übergang zum nächsten großflächigen Schutzgebiet wird mobilen Tierarten erleichtert und weniger mobilen Tierarten überhaupt erst ermöglicht durch ein Netz von Trittsteinbiotopen. Diese Trittsteine sind Zwischenstationen, die zum Beispiel auch eine zeitweise Besiedelung und die Fortpflanzung erlauben. In Frage kommen hier zum Beispiel Hecken, Streuobstwiesen, Feucht- und Magerflächen, Bäche, Gräben aber

auch kleinflächige Übergangs- und Saumstrukturen wie Ranken, Altgrasfluren und Ackerrandstreifen.

- Korridore als Wanderwege verbinden großflächige Schutzgebiete und Trittsteine untereinander über ein +/- zusammenhängendes engmaschiges Netz. Sie sind als solche wie Trittsteine zu sehen, stellen jedoch lineare Strukturen dar. Beispiele für diese Korridore sind:
 - Bachläufe mit ihren Begleitstrukturen, wie der Klingenbach, die Sippach, der Waizenbach und das Gebiet Neuwiesgraben-Steinbach
 - Heckenstrukturen, auch in Verbindung mit Streuobstwiesen und Gräben
 - Waldränder
 - Ranken und Altgrasfluren
 - Magerstandort-Bänder, wie sie zum Beispiel in den Biotopen 5825-0155 und 5825-1022 am Reesberg vorhanden sind.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei auch den trennenden Elementen zu. Zu diesen zählen in erster Linie Straßen, wie die B 27, die KG 27 und die ST 2302 und zwischen Gräfendorf und Neuwirtshaus und die ST 2293 zwischen Waizenbach und Diebach, sowie die Ortsverbindungsstraßen. Überquerungen dieser Straßen durch Tiere sind vorhanden, wodurch Unfälle mit Tieren, zum Beispiel an der frühjährlichen Kröten- und Froschwanderung entstehen. Weitere trennende Einheiten (wie Bahnlinien etc.) sind nicht vorhanden.

An entscheidenden Stellen, wie den Teichen bei Waizenbach wurden bereits erfolgreich Hilfsmaßnahmen in Form von Krötentunneln ausgeführt.

Im Konzept des Landschaftsplanes ist in der Planung über Vernetzungsstrukturen angeregt, ein dichtes Netz biotopverbindender Strukturen zu schaffen. Zum größten Teil sind es Verbindungen zwischen bereits bestehenden Biotopstrukturen, die diese in ihrer ökologischen Bedeutung erst aufwerten. Sinnvoll in der Umsetzbarkeit ist die Anlage von vernetzenden Strukturen entlang von Feldwegen. Hintergrund ist der ökonomische Zwang der Landwirtschaft nach zusammenhängenden Flächen.

Wichtige, verinselte Biotope innerhalb intensiv genutzter Flächen, in denen seltene oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten gefunden und kartiert wurden, sind nichtsdestotrotz mit ihrem Charakter ähnlichen Biotopen zu verbinden.

Wichtige Vernetzungsstrukturen für alle Feuchtgebiete sind Fließgewässer. Die größeren Fließgewässer im Gemeindegebiet sind großteils im naturnahen Zustand. (Klingenbach-Oberlauf, Schondra, Sippach-Unterlauf). Sie dienen der weiträumigen Vernetzung. Hier ist nur teilweise Handlungsbedarf gegeben. Entscheidend zu sanieren sind hier die Durchlässe durch Straßen.

Ein weiteres Augenmerk (auf Grund der hohen Artenqualität an Amphibien) ist auch der Verbesserung der Vernetzung von Feuchtstandorten, wie Feuchtwiesen, Gräben und kleinen Tümpeln zukommen zu lassen. Hier sind speziell im Bereich der Sippach zwischen Neuwirtshaus und der Kläranlage Schwärzelbach Verbesserungen notwendig. Ebenso gilt dies für den Oberlauf des Waizenbaches und den Neuwiesgraben. Der Hofbach und der Klingenbach im Ortsbereich von Windheim sind ebenso als Verbindungselement auszubauen.

Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen sind die Vernetzungsstrukturen im Landschaftsplan symbolisch dargestellt. Folgende Typen von zukünftigen Vernetzungsstrukturen sind im Landschaftsplan eingetragen:

H: Typ Hecke, Altgrasflur, Ranken

O: Typ Streuobstwiese

G: Typ Grünland, extensive Feuchtwiese, feuchte Hochstaudenfluren

Die geplanten verbindenden Alleepflanzungen entlang der Straßen, v.a. B 27, KG 27, ST 2302, und ST 2293 sind an sich als Lebensraum auf Grund der Störung einer faunistischen Entwicklung durch Fahrtwinde vorbeifahrender Fahrzeuge nicht überzubewerten. Ihr Effekt für größere Vögel ist aus einer anderen Warte zu sehen: Größere Greifvögel, wie z.B. Milan und Bussard können die schnelle Bewegung eines fahrenden Fahrzeuges nicht mehr wahrnehmen. Eine Allee als festes wahrnehmbares Hindernis zwingt zum Überfliegen der Straße, und reduziert somit die potentielle Unfallgefahr.

M-6: Entwicklung eines Biotopverbundsystems im Gemeindegebiet

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Vernetzungsstrukturen in den kommenden Jahren ist die Mitwirkung der Grundeigentümer von erheblicher Bedeutung. Diese Mitwirkung und Zustimmung sind frühzeitig zu erwirken. Für die Anlage von Strukturen sind die Vertragsnaturschutzprogramme und sonstige Fördermöglichkeiten den Grundbesitzern zu vermitteln.

Diese Maßnahme kann als wesentliche Ausgleichsmaßnahme für der nach §1 BNatSchG festgesetzten Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Eingang finden. Sie kann im Rahmen der sog. Ökokontoregelung auch vorgezogen umgesetzt werden.

5.3 Konzept zum Naturerleben und zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes

5.3.1 Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes

Die Entwicklung des Landschaftsbildes als erster erfassbarer Eindruck von Natur wird im Folgenden nach den beiden wesentlichen Naturräumen behandelt. Querbezüge zu anderen Kapiteln sind insbesondere zu den Themenbereichen Freizeit und Erholung, sowie zum vorangegangenen Kapitel Schutz- und Entwicklungsflächen und Biotopverbundsystem vorhanden.

Entwicklung des Landschaftsbildes im Naturraum Südrhön

In diesem stark von menschlicher Nutzung geprägten und genutzten Naturraum sind Verbesserungen im Sinne einer Entwicklung des Landschaftsbildes notwendig, dies gilt speziell für den agrarisch strukturierten Raum der Rodungsinsel Neuwirtshaus bis Dittlofsroda / Waizenbach, in dem raumgliedernde Strukturen weitgehend fehlen.

Bezugspunkte und Maßnahmenswerpunkte sind im Folgenden beschrieben:

Visualisierung der Bach- und Quellläufe, wie Waizenbach, Sippach und Neuwiesgraben. Diese Visualisierung ist durch punktuelle Pflanzung, bzw. Belassung von Gehölzanflug typischer gewässerbegleitender Gehölze, wie Weide und Erle und über die Entwicklung von Hochstaudenbereichen (die gleichzeitig als Pufferzone dienen) zu realisieren. Nicht nur aus faunistischer Sicht, sondern auch speziell aus der Sicht der Landschaftsgestaltung ist eine vielfältige Abfolge dieser Elemente belebender als durchgehende Gehölzlinien.

Leitstrukturen entlang der Straßen verdeutlichen die Wege. Zum Beispiel über Alleen oder gezielte Einzelbaumpflanzungen. Alleen waren, nach mündlicher Mitteilung, bereits früher vorhanden. Gleichzeitig können aber auch im Sinne des vorhandenen Landschaftscharakters unregelmäßige Einzelbäume, insbesondere an Wegbiegungen und Abzweigungen Steigerungen des Bildes der Landschaft hervorrufen. Optisch interessante Sichtachsen wie Kirchtürme, gelegentliche Ausblicke auf Büchelberg und Sodenberg sind durch Freihalten zu betonen.

Diese straßenbegleitenden Baumpflanzungen sind, um möglichst langlebig zu sein und eine gewisse Größe erreichen zu können, vor allem aus heimischen Bäumen erster Ordnung anzulegen. Wenn diese Pflanzungen auf Anhöhen erfolgen, wird damit die Weitläufigkeit der Landschaft gemindert und eine dem menschlichen Auge vertraute Struktur und Dimension erreicht. Speziell die Wanderwege des Rhönclubs sind in diesem Sinne zu strukturieren. An

diesen Wanderwegen und an den Straßen sind die Baumpflanzungen besonders dringlich anzulegen.

Speziell südlich von Völkersleier wird hier die Anregung aufgegriffen, die früher vorhandene Kastanienallee wieder aufleben zu lassen. Dies wird bei der Besprechung der Ortsteile im späteren beschrieben.

Die für die Kulturlandschaft Unterfrankens typischen Obstbaumbestände im Umfeld der Dörfer sollten insbesondere zur Eingrünung mangelhafter Ortsränder gezielt neu angelegt werden. Hierbei sind Landtausch für pflanzungswillige Privatleute oder kommunale Anlage als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme sinnvollste Wege, um das an sich schöne, jedoch durch einzelne Elemente gestörte Landschaftsbild zu verbessern. Die im oben erwähnten Blickachsen, speziell auf Kirchen sind jedoch unbedingt zu beachten. Vorschläge für Streuobstpflanzungen besonders zur Eingrünung von Ortsrändern sind im Landschaftsplan eingezeichnet.

Ranken und Böschungen in der Flur sind ein regional typisches und prägendes Element. Diese unbewirtschafteten Flächen, die von Altgrasfluren über Obstbaumreihen bis hin zu Baumhecken ausgeprägt sind, gliedern die Landschaft und lassen die oftmals bewegte Topografie erlebbar werden.

Die Senken und Täler des Naturraums Südrhön sind in der Regel als Dauergrünland bewirtschaftet.

Wälder mit ihren Waldrändern, die im Naturraum Südrhön meist auf den Anhöhen liegen, begrenzen und unterstreichen die Horizontlinie. Vor- und Rücksprünge der Wälder bereichern das Landschaftsbild. Diese Vielgestaltigkeit gilt es zu erhalten. Großflächige Abrundungen durch Neuaufforstungen sollten aus diesem Grunde nicht stattfinden. Gestufte Waldränder sind auch aus der Sicht des Landschaftsbildes zu entwickeln. Reine Fichtenaufforstungen, wie z.B. an der KG 27 südlich von Wartmannsroth sind auch vor ihrer forstlichen Reife in Laubwald umzuwandeln.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die reich strukturierte und kleinteilige Landschaft der Südrhön unbedingt in ihrer Kleinteiligkeit, Eigenart und Schönheit zu erhalten ist.

Entwicklung des Landschaftsbildes im Naturraum Sinn-Schondra-Südrhön

Dieses Unterkapitel wird sich mit dem Schondratal befassen.

Dieses einzigartige Tal, in dem die Schondra sich zwischen Wiesen und dichten Wäldern hindurchmäandert, ist in seiner Schönheit und Natürlichkeit zu bewahren.

Die versteckt liegenden Ortschaften Heiligkreuz und Heckmühle sind zusammen mit den Naturschönheiten des Weißenbaches, der Sippach und des Schondratales selbst, schlicht und einfach schön. Der vorhandene Wechsel zwischen Waldrand, Gewässerbegleitvegetation und feuchten extensiven Wiesen muss aus der Sicht des Landschaftsbildes in eben diesem Wechsel erhalten bleiben.

Hier muss betont werden, dass das Schondratal ein Wandergebiet ist, das auch überregional bedeutend ist.

Und in diesem sanften Erholungsdruck liegt auch die Chance einer Entwicklung für die Ortschaften Heiligkreuz und Heckmühle.

5.3.2 Grün- und Freiflächenkonzept

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Freiflächen im innerörtlichen Bereich.

Als Freifläche werden alle innerhalb der geschlossenen Ortsteile befindlichen unbebauten Flächen definiert. Hierzu gehören Spielplätze, halböffentliche Dorfräume und Dorfplätze,

Friedhöfe sowie die Straßenräume. Um Überschneidungen mit dem Abschnitt „Entwicklung der einzelnen Ortsteile“ zu vermeiden, werden an dieser Stelle nur allgemeine Ziele erarbeitet, die später bei der Besprechung der einzelnen Ortsteile angewandt werden.

Konkret sind folgende Schwerpunkte innerhalb der vorliegenden Planung gesetzt worden:

Dorfplatzentwicklung: Die Dorfplätze, die in stark unterschiedlicher Qualität vorhanden sind, sollen entsprechend ihrer Funktion und in einem für das menschliche Wohlbefinden sinnvollen Maßstab entwickelt werden. Versiegelte Flächen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und alle technischen Möglichkeiten der Entsiegelung zu nutzen. Platz- und raumbildende Elemente sind zu schaffen.

Sonstige Platzsituationen: Innerhalb der Dörfer sind noch weitere kleine Plätze, wie vor Kirchen, als Kriegerdenkmäler und Brunnenplätze vorhanden. Sie sind auf Grund der gut funktionierenden ehrenamtlichen Pflege der Bürger in großteils guter Qualität vorhanden. Kleine Verbesserungen der Aufenthaltssituation sind z.T. jedoch vorzunehmen.

Spielplätze: Kinderspielplätze im herkömmlichen Sinn sind auch innerhalb einer ländlichen Gemeinde notwendig. Die städtebaulichen Anhaltswerte von z.B. 0,8 m² Spielfläche pro Einwohner sind zu relativieren, da idealerweise der „ganze Ort“ und die natürliche Umgebung Spielplatz sein sollte. Die meist vorhandene Nähe der Spielplätze zu zentralen Plätzen (Dorfplatz, Sportplatz) ist funktional sehr gut.

Friedhöfe: Die traditionell außerhalb der Ortschaften liegenden Friedhöfe am Ortsrand sind auf Grund der intensiven Pflege in einem sehr guten Zustand. In Einzelfällen sind die Einbindungen und die Parkmöglichkeiten zu verbessern.

Einbindung von Dorfrändern in die Landschaft: Hier sind bei fast jedem Ortsteil Stellen erkennbar, an denen Gebäude unvermittelt und ohne Einbindung an die umgebende Landschaft anschließen. Diese Stellen sind durch traditions- und landschaftsbezogene Pflanzungen z.B. Streuobstwiesen zu verbessern. Die notwendigen Bereiche der Eingrünung sind im Landschaftsplan durch Signatur gekennzeichnet. Die Umsetzung kann über gemeindliche Tätigkeit im Rahmen von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen oder durch private Hand (hier mögl. Landtauschverfahren) erfolgen.

M-7: Einbindung der Ortsränder durch Randbegrünungen, wie Streuobstwiesen und Pflanzungen

6. Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die Flächennutzungen

6.1 Siedlung und Entwicklung der einzelnen Ortsteile

Im Folgenden werden zunächst die Entwicklungen, die durch den Flächennutzungsplan vorgezeichnet werden, erörtert und aus landschaftsökologischer Sicht diskutiert. Da die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan erfolgt, wurden die hier vorgeschlagenen Baugebiete bzw. Rücknahme von Bauflächen bereits im Vorfeld abgestimmt. Auf die Flächenberechnungen und Flächennummerierungen des Flächennutzungsplanes wurde Bezug genommen. Weitere Begründungen bei der Ausweisung von Baugebieten bzw. Rücknahme von Bauflächen sind im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes nachzulesen.

Für alle im Folgenden genannten Baugebiete gilt der in der Gemeinderatssitzung vom 28.2.2000 gefasste Beschluss über den Bestandsschutz von Bäumen in ausgewiesenen Baugebieten bzw. in bestehenden Baugebieten:

„Streuobstwiesen sind als flächige Vegetations- und Wirtschaftseinheiten zu erhalten und zu pflegen. Einzelne Obstbäume können übereinstimmend mit der Bewirtschaftung jederzeit

ersetzt werden. Großbäume (außer Obstgehölzen) inner- und außerhalb von Ortschaften sind auch in ihrem Umfeld zu erhalten. Hingewiesen wird auf den Artikel 23 des bayerischen Naturschutzgesetzes und die Baumschutzsatzungen von Städten (z.B. Würzburg, München). Die Bestände von Streuobstwiesen und Einzelbäumen sind in den Folgeplanungen (Bebauungspläne) aufzunehmen und naturschutzrechtlich zu würdigen.“

6.1.1 Dittlofsroda

Der durch Landwirtschaft und Gewerbe geprägte Ort lässt noch Strukturen eines Straßendorfes erkennen. Ein dichtes Netz an Fußwegverbindungen macht den Ort besonders erlebbar. Der Wechsel zwischen engen Straßenräumen und größeren Plätzen ist aus Sicht der optischen Vielfalt und Eigenart hervorzuheben.

Vorgaben durch die Flächennutzungsplanung – Neuausweisung eines Wohnbaugebietes

Im Ortsteil Dittlofsroda fand in den letzten Jahren keine Ausweisung von Baugebieten statt. Lediglich die Umwandlung einer bereits ausgewiesenen gewerblichen Baufläche in eine allgemeine Wohnbaufläche (Änderungspunkt Nr. 28) sowie die Ausweisung landwirtschaftlicher Aussiedlungsflächen (L2 - L6) sind in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Andere Änderungen im Bereich von Dittlofsroda beziehen sich auf die Rücknahme von Bauflächen, wodurch diese Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Hierdurch entsteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine negative Veränderung.

M-8 Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes⁵²

Dittlofsroda zeichnet sich vom Ortsbild her aus durch einen interessanten und spannenden Wechsel zwischen engen Straßenbereichen und weiteren Plätzen.

- Der zentrale Ortsplatz vor dem Haus der Bäuerin des Feuerwehrhauses wurde bereits teilweise aufgewertet. Der Feuerlöschteich in der Mitte des Platzes als zentrales Gestaltungselement sollte jedoch optisch verbessert werden. Ansätze wie beispielsweise der Sandsteinbrunnen sind positiv hervorzuheben. Laubbäume als raumbildende Elemente sind in diesem Bereich zu ergänzen.
- Der in der Ortsmitte verlaufende Steinbach ist ab der Überfahrt zur Schule bis zum Verlassen der Ortschaft zu sanieren. Im Bereich des Sportplatzes ist eine biologische Sicherung der Aufschüttung des Sportplatzes mit ingenieurbioologischen Maßnahmen, wie Faschinen, dringend durchzuführen. Der südliche Ausblick vom Sportplatz wird auf empfindliche Art durch einen landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Lagerstätten gestört.
- Hier sind entlang der südlichen Grenze des Sportplatzes dichte, mehrreihige Heckenpflanzungen aus einheimischen Sträuchern anzulegen. Diese Heckenpflanzung darf jedoch den schönen Blick auf die Kirche nicht verhindern, daher ist von der Verwendung von baumartigen Gehölzen Abstand zu nehmen.
- Einleitungen von Sickerwässern und sonstiger Abwässer sind zu unterbinden.
- Der Spielplatz nördlich der Schule von Dittlofsroda liegt sehr gut, seine Ausstattung muss jedoch dringend von Fachseite überprüft und Wartungsarbeiten fachgerecht ausgeführt werden. Die Versicherungspflicht der Gemeinde gebietet dies. Weitere Spielplätze, auch im Rahmen von Neubaumaßnahmen, sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist für Dittlofsroda zu sagen, dass Verbesserungen der ökologischen Ausstattung und des Dorfbildes dringend nötig sind. Die Struktur des Ortsteiles als Mischung aus intensiver Landwirtschaft, Gewerbe und Wohnen soll erhalten bleiben. Ein Ortsmittelpunkt in Form einer Belebung der Gastwirtschaft ist jedoch dringend notwendig. Ansätze hierzu sind von der Gemeinde zu fördern.

⁵² Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung am 4.5.99 erläutert und mit den Bürgern erarbeitet und abgestimmt.

6.1.2 Heckmühle

Der kleinste Ortsteil zeichnet sich durch seine idyllische Lage im Schondratal aus.

Vorgaben durch die Flächennutzungsplanung – Neuausweisungen

Der östliche Ortsrand von Heckmühle soll als großzügige Grünfläche (Nr. 45) mit Spielplatz dargestellt werden. Des Weiteren wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt, auf der sich ein Kleinsägewerk befindet. Der hangseitige Bereich ist durch eine bestehende Mischgebietsbebauung geprägt und wird daher als solche im Flächennutzungsplan dargestellt. Es handelt sich bei den drei Bereichen um eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand. Durch die Grünfläche entlang des Feuerbaches sind positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Der Änderungspunkt Nr. 46 stellt die vorhandene Kapelle dar. Diese soll als Fläche für den Gemeinbedarf für kirchliche Zwecke dargestellt werden. Bisher war diese Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es handelt sich also auch hier um eine Übernahme der Bestandssituation.

Ebenso verhält es sich beim Änderungspunkt Nr. 47. Hier erfolgt die Darstellung einer Dorfgebietsfläche, die als solche bereits erschlossen und bebaut ist. Negativwirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

6.1.3 Heiligkreuz

Der ebenfalls im Schondratal gelegene Ortsteil Heiligkreuz soll auf Grund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön ebenfalls nur eine sehr geringe bauliche Entwicklungsmöglichkeit haben.

Vorgaben durch die Flächennutzungsplanung – Neuausweisung von Mischgebietsflächen

Die Neuausweisung von drei Mischgebietsflächen im nördlichen Bereich (Nr. 48) und im Osten des Ortes (Nr. 49) dient der Anpassung an den Bestand, da einzelne Gebäude in diesem Bereich bereits vorhanden sind. Somit werden diese Flächen in den Ortsbereich eingebunden. Der geringfügigen Verringerung der vorhandenen Ausgleichsfläche wird mit der Erweiterung dieser an westlicher Seite entgegengezielt. Dieser sanften Ortserweiterung ist aus Sicht der Landschaftsplanung nichts entgegenzusetzen.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes würde die Beseitigung vorhandener privater Schrottsammelplätze beitragen.

6.1.4 Neuwirtshaus

Vorgaben durch den Flächennutzungsplan - Rücknahme von gewerblichen Bauflächen

Durch die - an den tatsächlichen Bedarf angepasste - Rücknahme bereits ausgewiesener gewerblicher Bauflächen (Nr. 15) entsteht eine positive Entwicklung für Natur und Landschaft. Lebensraum für beispielsweise Wiesen- und Bodenbrüter wird aufgrund der nicht eintretenden Bebauung somit langfristig sichergestellt.

- Innerhalb der geschlossenen Ortschaft von Neuwirtshaus ist das Hauptproblem die Bundesstraße B 27, bzw. die Geschwindigkeiten, die bei Durchquerung des Ortes gefahren werden. Ursachen sind der unklar wahrnehmbare Charakter eines Dorfes, sowie der geradlinige Straßenverlauf. Ein klar begrenzter Anfang und Ende des Dorfes ist zum ersten durch geschwindigkeitsregulierende Maßnahmen, wie z.B. der Anlage einer Bauminsel in der Straßenmitte zu erreichen. Da die B 27 zur Staatsstraße herabgestuft wurde, ist diese Maßnahme so bald als möglich durchzuführen.

M-9: Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen an der B 27

6.1.5 Schwärzelbach

Vorgaben durch den Flächennutzungsplan - Rücknahme von Wohnbauflächen

Da die ehemals ausgewiesenen Wohnbauflächen nicht bebaut wurden und im Jahr 2007 als Biotop kartiert wurden, werden diese Flächen aus ihrer bisherigen Nutzung herausgenommen

(Nr. 10) und sollen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft verwendet werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Neuausweisung eines Wohngebietes (Nr. 11)

Die Neuausweisung eines Wohngebietes am nördlichen Ortsrand soll als Ersatz für die wegfallende Wohngebietsfläche dienen, um die Entwicklungsmöglichkeiten für den Ort weiterhin aufrecht zu erhalten. Hier ist jedoch unbedingt auf eine standort- und landschaftsgerechte Eingrünung zu achten.

Das vorgeschlagene Baugebiet soll bei Bedarf über ein Bebauungsplanverfahren mit integrierter Grünordnung baurechtlich konkretisiert werden.

M-8 Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes

Folgende Lösungsansätze werden für die Ortschaft Schwärzelbach vorgeschlagen:

- Im Neudorf ist die Baulückenschließung zu fördern.
- Der Dorfplatz an der Linde ist aufgrund des abgerissenen Gebäudes nicht mehr gegliedert. Der Straßenquerschnitt ist für die Fahrzeugdichte und die Art der Fahrzeuge zu groß dimensioniert. Hier ist im Rahmen der bereits oben erwähnten Sanierung des Wurzelraumes der Linde ein Gesamtkonzept für den Lindenplatz zu erstellen, der auf die notwendige Funktion des Platzes Bezug nimmt (Maibaum, Feste).
- Der Bereich der Ortsmitte um das Feuerwehrhaus und den Sportplatz ist dringend aufzuwerten. Das große lange Gebäude ist unproportional zu seiner Umgebung. Hier kann mit Pflanzgürteln von Osten bzw. Großbaumpflanzungen an der Westseite und einer eventuellen Fassadenbegrünung eine Aufwertung erfolgen. Der direkt daran anschließende Spielplatz ist in seiner Funktionalität und Gestaltung verbesserungswürdig, die Sicherheit ist jährlich qualifiziert zu überprüfen und Wartungsarbeiten auszuführen. Eine Thematisierung des Spiels am Bach wäre eine Steigerung des Erlebniswertes und der Spielqualität. Es ist hier prinzipiell die Überlegung anzustellen, lieber einen zentralen gut ausgestatteten Spielplatz bei Orten dieser Größe zu planen, als mehrere mittelmäßige.
- Die Beschilderung der Rad- und Wanderwege sollte deutlicher gemacht werden.
- Im Bereich Freizeit und Erholung muss erwähnt werden, dass Schwärzelbach entlang der Wanderroute von Hammelburg nach Bad Brückenau gequert wird. Eine Verbesserung des gastronomischen Angebots ist daher von Seiten der Gemeinde zu fördern.

M-7: Einbindung der Ortsränder durch Randbegrünungen, wie Streuobstwiesen und Pflanzungen

6.1.6 Völkersleier

Vorgaben durch den Flächennutzungsplan

Es werden Ortsabrundungen am östlichen und südwestlichen Ortsrand ausgewiesen.

Bei der Abrundung am östlichen Ortsrand als Dorfgebietsfläche (Nr. 19) muss auf den Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen als Eingrünung geachtet werden.

Die südliche Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (Nr. 17) wird als vorteilhaft für das Ortsbild im Süden angesehen, da hierdurch eine geordnete Struktur für Gewerbetreibende hergestellt wird und so eine Zersiedelung am Ortsrand verhindert wird. Schützenswerte Vegetationsbestände sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Die bereits vorhandene Asphaltfläche soll hierbei als Gemeinbedarfsfläche mit Parkplatz einer definierten Nutzung zugewiesen werden.

Es werden auch Flächen für die Wasserwirtschaft ausgewiesen (Nr. 20, 21 und 22), um für Außeneinzugsgebietswasser genügend Platz bereitzuhalten. Diese können eine positive Auswirkung auf den Naturhaushalt erwirken.

Die Darstellung des Wohnbaugebietes im Änderungspunkt Nr. 23, die Gewerbefläche Nr. 26 sowie die Sondergebietsfläche Festplatz (Nr. 25) ist lediglich eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

Durch die Rücknahme der Wohnbaufläche (Nr. 24) stehen diese Flächen wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung. Eine Eingrünung der bestehenden Bebauung ist dringend als sanfter Übergang zur freien Landschaft zu empfehlen.

Bei dem Änderungspunkt Nr. 27 handelt es sich um die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Holzlager“, da diese Fläche bereits als solches genutzt wird. Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.

Der Änderungspunkt Nr. 52 (Rücknahme eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wind) ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten, da diese Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.

Landschaftsökologische Maßnahmenswerpunkte

Die betroffenen Bereiche sind innerhalb der Gemarkung im Abschnitt „5.1. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ bereits genannt:

- Da Völkersleier am Westrand der großen intensiv genutzten Hochfläche liegt, muss in diesem Bereich auf das Kapitel 5.1.8 Landschaftsbildentwicklung verwiesen werden. Diese intensiv genutzte Hochfläche muss strukturiert werden. Diese Strukturierung soll in wesentlichen Bereichen über Baumreihen und Hecken entlang der Feldwege geschaffen werden. Wünsche zur Anlage von Streuobstwiesen sind zu unterstützen.

Durch die erfolgte Umgestaltung der Hauptstraße (Rhönstraße) in Völkersleier muss lediglich der südliche Ortseingang aufgewertet werden.

- Hier wird angeregt die historische Kastanienallee⁵³ nach Wartmannsroth wieder aufleben zu lassen. Im direkten Umfeld des Teiches wurde bereits eine Kastanienreihe gepflanzt. Bei der Neupflanzung von Bäumen entlang von Kreisstraßen sind die Vorschriften gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.

M-10 Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes, hier historische Kastanienallee nach Wartmannsroth reaktivieren

6.1.7 Waizenbach

Vorgaben durch den Flächennutzungsplan

Die Ausweisung des Sondergebietes mit der besonderen Zweckbestimmung Holzlager im südlichen Bereich von Waizenbach (Änderung Nr. 34) erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde Wartmannsroth, um die Zulässigkeit der tatsächlichen Nutzung zu gewährleisten. Eine weitere Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch diese Ausweisung ist nicht gegeben. Eingrünungen sind bereits vorhanden, diese sollten jedoch besonders im südlichen Bereich erweitert werden, um Negativwirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Der Bereich der Schlossanlage im Zentrum von Waizenbach soll künftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie die baulichen Anlagen als gemischte Baufläche als Änderung Nr. 35 ausgewiesen werden. Hierdurch entstehen keine Negativwirkungen auf den Naturhaushalt, da es sich lediglich um eine Änderung der Darstellung handelt, die den tatsächlichen Bestand widerspiegelt.

Ebenso verhält es sich beim Änderungspunkt Nr. 36. Hier wird das bestehende Gemeinschaftshaus sowie die angrenzenden Parkflächen als Fläche für die Gemeinschaft dargestellt. Der östliche Ortsrand wird als gemischte Baufläche ausgewiesen, um die bereits bestehende Bebauung in den Flächennutzungsplan zu integrieren. Negative Wirkungen entstehen hierdurch ebenfalls nicht.

⁵³ Mündliche Quelle gemäß Landschaftsplan von 2000

Landschaftsökologische Maßnahmenschwerpunkte

Folgende Maßnahmenschwerpunkte wurden bereits im Abschnitt „5.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ genannt:

- Waizenbacher Teiche: Die als Biotop 5824-1030 kartierten ehemaligen Fischteiche östlich von Waizenbach wurden auf Grund ihrer regionalen Bedeutung als Massenlaichplatz von Erdkröten als **Geschützter Landschaftsbestandteil (M-4)** vorgeschlagen. Die Teichanlage ist vom Landratsamt Bad Kissingen gepachtet, die Pflege und Sanierung der Teiche wird durch den Bund Naturschutz übernommen.
- Absolute Grünlandausweisung im Oberlauf des Waizenbaches in Bereichen von 20 m beiderseits des Bachlaufes. Im Weiteren sind zur Reduzierung der Einträge aus landwirtschaftlichen Flächen **Pufferzonen (M-1)** mit Hochstauden in einer Breite von mindestens 5 m notwendig. Zur Strukturierung der Landschaft und zur Verdeutlichung des Bachlaufes sind Gehölze bachbegleitend im Bereich des Waizenbaches zu pflanzen. Dieses Anliegen gilt auch für den Graben der aus den Waizenbacher Teichen fließt.
- Die großräumige Agrarlandschaft am Kohlberg soll aus Gründen des Biotopverbundes und des Landschaftsbildes strukturiert werden, z.B. durch Hecken.

M-8 Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes

In der Ortschaft sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes durchzuführen:

- Der Platz des Kriegerdenkmals ist gut gepflegt. Aus Ortsbildgründen sollten jedoch das Schloss mehr in den Vordergrund rücken. Der Platz mit dem Straßenraum zusammen könnte vor der Kulisse des, leider verfallenden, Schlosses einen reizvollen örtlichen Raum bilden. Da die Grundstücke jedoch, bis auf die Straße, in privater Hand sind, gibt es hier von kommunaler Seite aus wenig Handlungsmöglichkeit. Dieses Ziel wird hier aufgenommen, um zukünftig erreicht werden zu können.
- Der Platz um das Gemeinschaftshaus innerhalb des Neubaugebietes ist stark versiegelt und unstrukturiert. Hier sind Maßnahmen zur Entsiegelung und Pflanzungen von Einzelbäumen notwendig, um der Leblosigkeit des Platzes zu begegnen. Die Verbindung des Gemeinschaftshauses zum Spielplatz ist als sehr gut anzusehen.

M-7 Einbindung der Ortsränder

Der südwestliche und der östliche Dorfrand sind in die Landschaft einzubinden, zum Beispiel über Heckenpflanzungen oder die Anlage von Streuobstwiesen. Hier können auch Landtauschverfahren für Anpflanzungswillige zum Einsatz kommen.

M-10 Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes

- Straßenbaumpflanzung entlang der Staatstraße 2293 als strukturierendes Element innerhalb der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur.
- Entlang der Staatstraße 2302 Gräfendorf - Wartmannsroth sind südlich von Waizenbach und nördlich von Waizenbach Baumpflanzungen durchzuführen.

6.1.8 Wartmannsroth

Vorgaben durch den Flächennutzungsplan

Als Änderung Nr. 1 ist die Neustrukturierung des Ortszentrums von Wartmannsroth (Verwaltung, Kirche, Kindergarten) geplant. Da die Flächen bereits bebaut sind und keine weiteren Flächen versiegelt werden, ist nicht mit negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen. Am westlichen Ortsrand wird eine Ausgleichsfläche mit angrenzender Grünfläche ausgewiesen (Nr. 2), um einen verträglichen Übergang von er Wohnbebauung zum Waldrand zu ermöglichen. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Konkrete Maßnahmen können in Form von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanes detailliert aufgestellt werden.

Aufgrund der vorhandenen Bepflanzung und der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung soll der Bereich am nördlichen Ortsrand von Wartmannsroth als Mischgebietsfläche

zurückgenommen und als Grünfläche ausgewiesen werden (Änderung Nr. 3). Durch die bereits erfolgte Anpflanzung können wertvolle Gehölze und Lebensbereiche für diverse Tierarten entstehen, was sich positiv auf den Naturhaushalt auswirkt.

Im Änderungspunkt Nr. 4 und 5 erfolgt eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand, wodurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Es handelt sich um Mischgebietsflächen, die bereits bebaut sind und um eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Lager. Beim Änderungspunkt Nr. 5 erfolgt eine geringfügige Überlagerung mit der Abgrenzung des Naturparks Bayerische Rhön, die jedoch durch die allgemeine Unschärfe der Grenze des Naturparks als tolerierbar angesehen werden kann.

Im östlichen Bereich wird eine bestehende Grünfläche als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen (Nr. 6), um eine Regenrückhalteeinrichtung für das angrenzende Baugebiet sicherzustellen. Hierdurch können positive Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen. Für die Umsetzung der Planung ist voraussichtlich ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Bei dem Änderungspunkt Nr. 7 handelt es sich um die Rücknahme einer dargestellten Aussiedlungsfläche. Die Fläche wird für die Landwirtschaft ausgewiesen. Änderungen im Naturhaushalt sind durch diese Änderung weder positiv noch negativ zu erwarten.

Im Süden des Ortes wird eine Grünfläche ausgewiesen, die als Spiel- und Rastplatz für Wanderer fungieren soll (Nr. 8). Eine Freianlagengestaltung ist hier besonders empfehlenswert, um eine bestmögliche Aufenthaltsqualität des Platzes zu erreichen. In direkter Nachbarschaft zum Waizenbach gelegen ist auf das Gewässer besondere Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung dieser Umstände sind vor allem positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den gesamten Naturhaushalt zu erwarten.

Landschaftsökologische Maßnahmen-schwerpunkte

- Neuwiesgraben (siehe Kapitel 5.1.8):
 Nach der Querung der Kreisstraße KG 27 wird im Verlauf der Gemarkung Wartmannsroth der aus Völkersleier kommende Neuwiesgraben künstlich abgezweigt. In ca. ein bis zwei Höhenmeter über dem Talgrund fließt er größtenteils in einem künstlich angelegten Bett. Der eigentliche Bachlauf ist nur bei Starkwasserabfluss noch erkennbar. Im Talgrund selbst sind neben bewirtschaftetem Grünland und Feucht-Grünländern weitere Feuchtbiotope (Hochstaudenbestände, Nasswiesen und Seggenbestände) vorhanden. Auf dem Ranken oberhalb des Bachlaufs sind gut ausgeprägte Heckenstrukturen und Hochstaudenbestand vorhanden. Ein störender Aspekt (siehe unter 6.3 Landwirtschaft) sind Ackerflächen, die bis an den Graben heranführen. Folgende Maßnahmen sind zur Entwicklung dieses linearen Verbundsystems notwendig:
 - Sanierung der höherliegenden Durchläufe unter Kreisstraße KG 27 und Feldweg
 - Rückverlegung des Grabens in das eigentliche Bachbett
 - Nutzungsumwandlung von Ackerflächen innerhalb von ca. 20 m in Grünland
 - Pflege der Feuchtbiotope muss auf die bisherige Art beibehalten werden.

M-10 Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, hier

- Kreisstraße KG 27:
 Diese von Diebach aus kommende Kreisstraße liegt derzeit ohne optische Führung innerhalb der Flur. Daher ist entlang der Kreisstraße eine deutliche Allee bzw. Randbegrünung zu schaffen, um zum einen das Landschaftsbild zu verbessern, zum anderen die Sicherheit auf der Straße durch bessere Führung und damit verbundene Geschwindigkeitsreduzierung durch engeren Straßenraum zu verbessern. Die kulissenartigen Ausblicke in die umgebende Landschaft aus Ackerflächen und Waldränder dürfen nicht verstellt werden.

M-8 Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes

- Das Ortsbild beim Stellplatz des Fuhrunternehmens sollte, da in der sensiblen Mitte des Dorfes liegend, besser eingebunden werden. Technisch möglich ist eine

Bepflanzung entlang des bestehenden straßenseitigen Grenzhanges mit Alleebäumen 1. oder 2. Ordnung. Diese Pflanzungen mildern den Einblick in den Parkplatz und sind funktional umsetzbar.

- Die bestehende Baumgruppe an der Abzweigung zur Edwin-Häusler-Straße ist zu erhalten.
- Aufwertung der Freiflächen am Rathaus / an der Kirche
- Markante Einzelbäume und deren Umgebung sind zu erhalten
- Feuerwehrplatz: Der überdimensionierte Platz nördlich des Feuerwehrhauses ist als leerer versiegelter Platz abweisend. Seine sporadische Nutzung als Parkplatz bei Festen und Übungen kann nicht als Begründung für eine solch große unstrukturierte Fläche dienen. Zumal erfahrungsgemäß strukturierte Plätze mehr Stellplätze ermöglichen, da der Raum durch Markierungen besser ausgenutzt wird. Es wird vorgeschlagen, eine zentrale Baumgruppe in der Mitte des Platzes zur Gliederung vorzusehen, welcher zudem ausreichend Abstellfläche für die Feuerwehr bietet.

6.1.9 Windheim

Vorgaben durch den Flächennutzungsplan

Da die ehemals ausgewiesenen Wohnbauflächen nicht bebaut wurden und die demographische Entwicklung rückläufig ist, werden diese Flächen aus ihrer bisherigen Nutzung herausgenommen (Nr. 38) und sollen wieder als landwirtschaftliche Nutzung Verwendung finden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Im Norden des Ortes erfolgt der Anschluss der Aussiedlerflächen durch die Erweiterung des vorhandenen Mischgebietes (Nr. 43). Durch diese Ausweisung wird die städtebauliche Entwicklung gewährleistet und ein zusammenhängender Ortsrand gebildet. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind in ausreichendem Umfang nachzuweisen. Das Ortszentrum wird in Gänze als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen (Nr. 42), um den Zusammenhang der einzelnen unstrukturierten Teilflächen herzustellen. Hieraus ergeben sich keine naturschutzrechtlichen Nachteile. Der Änderungspunkt 39 stellt die Anpassung der sich zwischenzeitlich ergebenen Nutzung dar. Die Fläche wird nun als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, statt bisher als Dorfgebiet. Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind hierdurch nicht zu erwarten. Die Rücknahme der Wohnbaufläche im Änderungspunkt Nr. 40 ist zu begrüßen, da die Fläche nun wieder der landschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Der Änderungspunkt 41 betrifft den Bereich des ehemaligen Wasserschlosses in Windheim. Im ursprünglichen Flächennutzungsplan war der Bereich vollständig als gemischte Baufläche dargestellt. Aufgrund der historischen baulichen Reststrukturen ist eine bauliche Nutzung in diesem Bereich als problematisch anzusehen. Daher wurde die Darstellung der gemischten Bebauung auf die tatsächlich bestehende Bebauung im ehemaligen Innenbereich der Burganlage reduziert. Die restlichen Bereiche werden, entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung, als Grünfläche sowie teilweise als Kleingartenstruktur dargestellt. Hierdurch kann sowohl die bestehende Gewässerstruktur erhalten und gleichzeitig die historische Bausubstanz vor Eingriffen weitestgehend geschützt werden, was insgesamt positiv zu werten ist. Der Änderungspunkt 44 stellt den bestehenden kommunalen Holzlagerplatz des Gemeindeteiles Windheim dar. Da es sich hier um eine bestehende kommunale Einrichtung handelt, liegt hier ebenfalls eine Übernahme des Bestandes vor. Negativwirkungen entstehen durch die Darstellung nicht.

Landschaftsökologische Maßnahmenswerpunkte

Folgende Maßnahmenswerpunkte wurden bereits im Abschnitt „5.1. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ genannt:

- **Entsiegelung des Wurzelraumes** am Naturdenkmal Dorflinde in Windheim **M-2**
- Magerrasen am Tannenberg Biotop 5825-0155 und 5825-1022 Kalkmagerrasen und Trockenvegetation am Reesberg:
Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 des BNatSchG, sowie Wiedereinführung biotopprägender Nutzung (**M-4**).

- Klingenbachtal:
Ausweisung des Klingenbachtals **als Geschützten Landschaftsbestandteil (M-4)** wegen seiner Schönheit und als Erholungsgebiet. Die größte Gefahr für den gesamten Talraum besteht darin, dass Aufforstungen dieses Tal beeinträchtigen.
- Grünlandausweisung und **Pufferstreifenbildung (M-1)** im Überschwemmungsbereich bzw. mindestens in einem 5 m breiten Streifen von Klingenbach und Hofbach.

M-8 Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes

- Komplette Umgestaltung des Bereiches Dorfplatz und Kirchvorplatz als neue Ortsmitte. Der ca. 2.000 m² große zentrale Dorfplatz von Windheim ist kein Schmuckstück des Ortes. Funktionalität geht hier vor dorfgerichte und proportionale Gestaltung. Die Nutzung des Dorfplatzes ist eine Mehrfachnutzung aus Wendepunkt des Schulbusses, Übungsplatz für die örtliche Feuerwehr, Parkplatz und Festplatz. Das Buswartehäuschen ist im Platz nicht eingebunden. Auch der entlang des Dorfplatzes fließende Klingenbach ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand und gestalterisch nicht erlebbar. Gerade an dieser Stelle könnte durch sinnvolle Gestaltung der gesamte Platz einen klaren Rahmen erhalten. Im gesamtäumlichen Zusammenhang liegt auch der vollständig asphaltierte und ungegliederte Vorplatz der Kirche. Da der Ortsteil Windheim von vielen Wandergruppen aufgesucht wird und auch Fremdenbetten aufweist, ist hier eine Aufwertung und Umgestaltung dieser Bereiche sinnvoll.
- Ökologische und gestalterische Verbesserung des Hofbaches im Ortsbereich. Auch hier können durch gezielte Pflanzung einzelner Bäume und eine Gestaltung des Bachbettes an der Dorflinde erhebliche optische Verbesserungen erzielt werden.
- Pflegemaßnahmen am alten Wasserschloss sind den Eigentümern aufgrund der zentralen Lage im Ort seitens der Gemeindeverwaltung dringend zu empfehlen.

6.2 Verkehr

Die Belastung der Ortschaft Neuwirtshaus durch die Bundesstraße B27 wurde bereits erörtert. Wichtigster Punkt ist der Einbau von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen, wie z.B. Bauminseln in der Mitte der Fahrbahn.

Der öffentliche Nahverkehr ist als Bestandteil der Grundversorgung der Bevölkerung zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hier sind in Zukunft in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Trägern und dem Landkreis alternative Konzepte (z.B. Bürgerbus) zur effizienteren und flexibleren Beförderung von Fahrgästen zu erarbeiten.

Die bestehenden Ortsverbindungen durch Waldgebiete⁵⁴ sind in ihrer bestehenden offenen Schotterdeckschicht zu erhalten. Asphaltierungen sind wegen ihrer für Kleinlebewesen trennenden Wirkung zu vermeiden. Ausnahmen können in Teilbereichen möglich sein, z.B. Feuchtmulden, die ein technisches Funktionieren offener Beläge nicht zulassen. Hier ist eine Einzelfallprüfung notwendig und entsprechend erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen sind zu ergreifen.

Generell sollen vorhandene großflächig versiegelte, öffentliche und halböffentliche Plätze und Straßen aus Gründen des Artenschutzes und der Wasserwirtschaft sukzessive umgebaut und in ihrer Versiegelung reduziert werden.

Straßen und Wege sind nur im notwendigen Bereich zu befestigen. Technischen Lösungen, die einen Luft- und Wasseraustausch mit dem Boden zulassen, sind Versiegelungen vorzuziehen. Randstreifen im bebauten Bereich, z.B. zu Gebäuden sind offen und luftdurchlässig zu gestalten.

⁵⁴ z.B. OV Windheim - Schwärzelbach, Windheim - B27, Schwärzelbach - Schönderling

6.3 Landwirtschaft

Da die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Gemeindebereich von hochrangiger Bedeutung ist, wird hier -nach den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege- versucht, Szenarien für mögliche Entwicklungen vorzuschlagen.

Grundprinzip des Handelns ist die nachhaltige Bewirtschaftungsweise und die Verantwortung für die Umwelt und zukünftige Generationen.

Eine der wichtigsten Leitziele ist die Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei den landwirtschaftlichen Betrieben im Gemeindegebiet.

Grundsätzlich muss eines vorangestellt werden: Auf Grund der nur durchschnittlichen Bodengüte und des teilweisen ungünstigen Klimas sind nur wenige Hohertragsflächen im Gemeindegebiet vorhanden.

Diese Hohertragsflächen können als landwirtschaftliche Vorrangflächen bezeichnet werden. Aber auch in diesen Vorrangflächen sind ökologische Strukturen, wie Hecken, Ranken und Streuobstbestände zu pflegen und zu erhalten. Weiterentwicklungen im Sinne des Naturschutzes sind daher auf öffentliche Flächen beschränkt.

Die regionaltypische kleinstrukturierte Landschaft andererseits ist jedoch ein Zeugnis der Geschichte und als solches in ihrer Grundstruktur zu sichern.

Die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf ökologisch sensible und natur- und umweltrelevante Bereiche sollen wie folgt reduziert werden:

Anforderungen an landwirtschaftliche Wirtschaftsweisen zum Schutzgut Wasser:

Die Auswirkungen von Dünger- und Nährstoffeinträgen in Bäche sollen wie folgt reduziert werden:

- bachnahe extensive Pufferstreifen aus Hochstaudenfluren, in angemessener Breite von mindestens 5 bis 10 m und Grünlandbewirtschaftung innerhalb der Hochwasserlinie, d.h. mindestens 20 - 50 m an sinnvollen Bereichen. Die Pufferstreifen sollen in Abschnitten jährlich gemäht werden.
- Extensive Grünlandnutzung ist in sensiblen Bereichen anzustreben, insbesondere der Überschwemmungsbereich der Sippach. Als Vorläuferbach der Schondra sind hier die größtmöglichen Anstrengungen zu unternehmen, um der Eutrophierung der Schondra mit ihrem Bestand an regional einzigartiger Fauna entgegenzuwirken. Die extensive Grünlandnutzung ist daher auch im gesamten Schondratal zu sichern.
- Im Schondratal ist die vorhandene Weidenutzung nur auf ausreichend großen Schlägen und als Wechselweide durchzuführen.
- Das Extensivierungsgebot betrifft auch Teilbereiche des Klingenbachtals (nördlich des Klingensees), sowie des Waizenbaches.

Entsprechende Programme des Landwirtschaftsamtes, wie das Vertragsnaturschutzprogramm und das Kulturlandschaftspflegeprogramm sind in Anspruch zu nehmen.

Einleitungen und Sickerwässer aus Wirtschaftsdüngerlagerungen können nicht toleriert werden. Hier sind die Regelungen der guten fachlichen Praxis zu beachten.⁵⁵

Anforderungen an landwirtschaftliche Wirtschaftsweisen zum Schutzgut Boden:

Die im Gemeindebereich vorhandene Erosion auf Ackerflächen ist dringlichst zu reduzieren. Die häufigen Anstrengungen bei der Bewirtschaftung dem Bodenabschwemmen zu begegnen, sind beizubehalten. Hierzu zählen die in den meisten Fällen erfolgreich geführten Maßnahmen, wie die hangparallele Bewirtschaftungsrichtung und Wahl der Ackerfrucht, sowie weitere vom Amt für Landwirtschaft angeregte Methoden, wie z.B. Zwischenfruchteinsaat.

In den durch Rinnenerosion gefährdeten Bereichen des Gemeindegebietes (Kehrlsberg, Kohlberg, Teile der Hochfläche zwischen Völkersleier und Schwärzelbach, Windheim und westlich von Wartmannsroth)⁵⁶ müssen im Zuge eines Landtausch-/ Flurbereinigungs-

⁵⁵ siehe Merkblatt "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" BayStMELF und StmLU.

⁵⁶ nachrichtlich Übernahme vom Amt für Landwirtschaft und Ernährung, Bad Kissingen.

verfahrens die bodenspezifischen Produktionsqualitäten für die nächsten Generationen gesichert werden.

In den im Landschaftsplan bezeichneten Bereichen sind innerhalb der nächsten Jahre die Maßnahmen zur Reduzierung der Rinnenerosion durchzuführen. Da diese Maßnahmen intensiver Feinabstimmung vor Ort mit den bewirtschaftenden Landwirten benötigen, werden an dieser Stelle keine weiteren Detaillierungen vorgenommen.

Dies gilt vor allem dann, wenn keine privaten Anstrengungen zur Minderung der vorhandenen Erosionen unternommen werden. Die Veränderung der Schläge darf hier nicht außer Acht lassen, dass die Möglichkeit zur Produktion von Nahrungsmitteln erhalten bleiben muss, gleichzeitig aber die Grundvoraussetzung der Bewirtschaftung, nämlich der Boden und seine Ertragsfähigkeit erhalten bleiben muss.

Die Erosionsschutzmaßnahmen, die zu den Ortsteilen Dittlofsroda, Waizenbach und Wartmannsroth genannt wurden, umfassen nur einen Teil der durch Erosion gefährdeten Ertragsstandorte. Diese Nennung ist nicht umfassend, kann jedoch auf alle im späteren noch erkannten Erosionsflächen bezogen werden.

Aussiedlungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe:

Entwicklungsmöglichkeiten für die Vergrößerung oder Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe sind aus Gründen der Standortsicherung zu ermöglichen. Hiermit sind in erster Linie der Neubau von Aussiedlerhöfen als landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 BauGB zu sehen. Da im derzeitigen Planungsstand keine konkreten Vorhaben zur Aussiedlung bekannt sind, werden nur Bereiche definiert, in denen keine Aussiedlung zugelassen werden sollte. Eine Prüfung im Einzelfall muss dennoch erfolgen.

Bereiche, in denen keine Siedlungstätigkeit nach § 35 BauGB möglich ist, sind:

- Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz, wie Naturschutzgebiete (§ 23) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29)
- Die durch Rechtsverordnung (letztmalig geändert am 01. Dezember 2003) festgesetzte Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“ ist einzuhalten.
- In und bei besonders geschützten Biotopen, entsprechend Artikel 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- Zusätzlich müssen die geplanten Bauten auf die Topografie und das Landschaftsbild Rücksicht nehmen. Für eine ausreichende Einbindung in die Landschaft ist Sorge zu tragen.

6.4 Forstwirtschaft

Die Nachhaltigkeit als Grundprinzip forstlicher Bewirtschaftung der Wälder ist ein ökologisches Grundprinzip des Handelns. Das Ziel der staatlichen Forstverwaltung für den Gemeindewald ist der Umbau der Bestände zu 67 % Laubwald und 33 % Nadelwald. Dieses Ziel ist aus landschaftsökologischer Sicht zu unterstützen.

Der wertvolle Besatz mit Tieren (Fledermäuse, u.a.) ist in der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Langfristig gesehen wird aus forstlicher Sicht die Ausweisung von Aufforstungsflächen für zukünftige Aufforstungen angestrebt, um Privatleuten ohne Konflikte mit anderen Flächennutzungen Aufforstungen zu ermöglichen. Sofern die Flächen nicht verfügbar sind, sollten sie im Rahmen eines freiwilligen Landtausches bereitgestellt werden.

Mit dieser Ausweisung von Flächen als Vorrangflächen für Aufforstungen, sollen private Aufforstungen dahingehend gesteuert werden, dass empfindliche Auenbereiche, Feuchtwiesen und Trockenstandorte, also ökologisch hochwertige Standorte, nicht durch Aufforstungen zerstört werden.

Im Weiteren wird angestrebt, über die Lage im Anschluss an vorhandene Wälder Vernetzungen isolierter Flächen und somit Aufwertungen im Sinne des Artenschutzes zu ermöglichen.

Eine weitere Aufforstungsmöglichkeit ist die Waldrandverbesserung durch Aufforstungen mit Ausbildung eines gestuften Waldrandes entlang vorhandener nicht gestufter Waldränder.

Generell sollen gestufte Waldränder entwickelt werden.

In vorhandene ungestufte Waldränder kann nachträglich durch eine mindestens dreireihige Pflanzung mit Sträuchern eine Stufung aufgebaut werden. Zum besseren Anwachsen kann es an exponierten Stellen (SW- und SO-Exposition) auch sinnvoll sein mit einer sog. „Ammenpflanzung“ aus z.B. Erlen und Haseln das Wuchsergebnis der forstlich nutzbaren Gehölze zu verbessern. Zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen soll ausreichend Abstand zur Entwicklung eines Krautsaumes eingehalten werden.

Es ist im Sinne des Artenschutzes und der Artenvielfalt erstrebenswert, dass die Auswahl der aufgeforsteten Baumarten aus autochthonen standortheimischen Laubgehölzen besteht.

Die Aufforstungen von Fichten in oder bei Feuchtplätzen nach Art. 23 BayNatschG sind besonders in kartierten Biotopen zu beseitigen, und als eine die Biotopfläche zerstörende Maßnahme einzuschätzen.

Die vorgesehenen Aufforstungsflächen sind im Landschaftsplan eingezeichnet. Die Aufforstungsfläche südlich von Schwärzelbach hat einen Pufferstreifen aus Dauergrünland von mindestens 30 Metern zu den bestehenden Biotophecken 5825-0067 Teilflächen 20, 21 und 23 einzuhalten.

6.5 Erholungsnutzung und Fremdenverkehr

Die Gemeinde Wartmannsroth liegt innerhalb des Naturparkes Bayerische Rhön.

Das Entwicklungsziel des Naturparkes Bayerische Rhön ist, „der Erhalt und die fortwährende Entwicklung von großräumigen Kulturlandschaften, der Schutz der heimischen Lebensgemeinschaften, sowie der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie eines naturverträglichen Tourismus.“⁵⁷

Hieraus wird deutlich, dass wegen der besonderen Eigenart der natürlichen Ausstattung, dieses Gebiet grundsätzlich eine hohe Qualität für die Erholungsnutzung hat.

Gemeint ist hier nicht nur die Naherholung, sondern im speziellen auch der Fremdenverkehr, wie sich an den benachbarten Kurorten Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet zeigt, sowie auch an der Fremdenverkehrsausrichtung von Hammelburg und dem Saaletal.

Die Gemeinde Wartmannsroth hat in seiner Lage im Randbereich zwischen Rhön und Saale-/ Maintal eine weniger spektakuläre Ausstattung mit Naturelementen. Ihr Erholungswert liegt eher in seiner ländlichen und z.T. hohen naturnahen Ausstattung. Für den Bereich, des sogenannten „sanften Tourismus“ ist daher durchaus Entwicklungspotential vorhanden.

Die Gemeinde Wartmannsroth ist seit mehreren Jahren Mitglied im Fremdenverkehrsverein Hammelburg e.V. und seit ca. 10 Jahren ebenso Mitglied der Tourismus GmbH Fränkens Saalestück, sowie in der Allianz Fränkisches Saaletal e.V.

Fremdenverkehr, mit sowohl Tagesgästen als auch Übernachtungsgästen, findet im Gemeindegebiet derzeit hauptsächlich in Form von Wanderungen bzw. Radwanderungen, Reiten und den „Ferien auf dem Bauernhof“ statt.

Als bekannteste Wandergebiete sind das Schondratal (Wanderung von Gräfendorf bis Heiligkreuz/Heckmühle bis nach Münchau) sowie der Nebenwanderweg von Hammelburg bis Schönderling (von Reesberg über das Klingenbachtal - Schwärzelbach - Sippachsgrund - Heckmühle bis Schönderling) zu nennen. Im Weiteren sind noch der Nebenwanderweg von Morlesau über Waizenbach - Wartmannsroth - Völkersleier nach Heiligkreuz zu nennen.

In der Radwanderkarte Rhön sind die gleichen Routen aufgelistet.

Trotz der Bewegtheit einer Mittelgebirgslandschaft sind interessante Routen für Radfahrer vorhanden, deren Beschilderung und Befahrbarkeit jedoch teilweise in einem schlechten Zustand sind (siehe Kapitel 3.10).

Obwohl vorhanden, sind in der oben erwähnten Radwanderkarte und der Wanderkarte Rhön keine gastronomischen Einrichtungen auf den Strecken erwähnt. Ein Eintrag ist anzustreben.

⁵⁷ <http://vnlr.de/55-was-sind-unsere-ziele-und-aufgaben> vom 28.09.2016

Der im April 2016 eröffnete Brennerweg (siehe Abbildung im Kapitel 3.10.1) ist ein weiterer Ansatz, den sanften Tourismus in dem Gemeindegebiet von Wartmannsroth zu etablieren. Das Marketing und die Realisierung sind positiv hervorzuheben und als Vorreiterprojekt für andere Maßnahmen anzusehen.

In der Bestandsaufnahme wurde bereits festgestellt, dass im Gemeindebereich folgende Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden sind:

- 2 Hotels der gehobenen Klasse (Neumühle und Wartmannsroth)
- 4 private Übernachtungsmöglichkeiten, die sich auf die Ortsteile Heckmühle (Gästezimmer) und Windheim (Ferienwohnungen⁵⁸) konzentrieren.

Nutzergruppen sind neben kurzzeitigen Übernachtungsgästen auch Familienurlauber aus Ballungsräumen.

Dieser Fremdenverkehr, der sich realistisch nur in gewissen Grenzen entwickeln kann und soll, kann sich -wenn ausreichend ausgebaut und gefördert- innerhalb der Gemeinde neben der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Gewerbe zu einer weiteren Einnahmequelle etablieren und weiterentwickeln.

Zum Aufbau des Tourismus sind mittelfristig einige Schritte notwendig:

- Förderung und Weiterentwicklung der Werbung und Bekanntheit in Touristikinformationssystemen, angefangen von Beteiligung an Prospekten in den Kurstädten bis hin zur stets aktualisierten Internetpräsenz.
- Vollständige Teilnahme an Gastronomieverzeichnissen und Bettenverzeichnissen.
- Angebot von geführten Kultur- oder Naturwanderungen, z.B. eine geführte Naturwanderung durchs Schondratal o.a.
- Ausweisung von Reitwegen.

Alle diese Punkte können hier im Rahmen dieses Landschaftsplanes nur kurz angerissen werden, es sollte jedoch von Seiten der Gemeinde überlegt werden, ob ein Fremdenverkehrskonzept erarbeitet werden soll.

Wesentlich ist aber auch, dass die vorhandene Schönheit der Landschaft erhalten bleibt und diese Schönheit im alltäglichen Umfeld einfließt. Die im Kapitel 6 genannten Maßnahmen können aus dieser Sicht heraus nicht nur flankierend für die weitere Entwicklung der Gemeinde sein, sondern sind aus ästhetischer Sicht Grundbedingung für eine weitere Entwicklung im Bereich Fremdenverkehr.

6.6 Ver- und Entsorgung

Zukünftige und jetzige Planungen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen und -leitungen müssen die Vorgaben des Naturschutzgesetzes beachten.

Dies bedeutet, dass speziell Trassenführungen von Leitungen jeglicher Herkunft besondere Rücksicht auf die vorhandene biotische Ausstattung zu nehmen haben. Vom Grundsatz muss hier das Prinzip der Vermeidung vor der Möglichkeit des Eingriffes und Ausgleiches stehen. Planungen über Leitungsführungen sind mit den Inhalten des Landschaftsplanes abzustimmen und gegebenenfalls mit den Naturschutzbehörden abzuklären.

6.7 Wasserwirtschaft

Da der Themenbereich Wasserwirtschaft an unterschiedlichen Stellen behandelt wurde, werden hier die vorgesehenen Maßnahmen nochmals zusammenfassend aufgeführt. Das wichtigste Ziel der wasserwirtschaftlichen Handlungen im Gemeindegebiet ist:

⁵⁸ als „Ferien auf dem Bauernhof“, bzw. als Angebot eines Reiterhofes

Verbesserung des ökologischen Zustandes der Bäche und Stillgewässer im Gemeindegebiet.

Folgende allgemeine Maßnahmen sind hierzu notwendig:

Die ökologische Verbesserung von Bachabschnitten im Sinne des Aufbaues einer wirksamen Uferstreifenbildung soll über ein mosaikartiges lineares System aus Hochstaudenbereichen, die immer wieder mit standorttypischen Gehölzen (Weiden, Erlen) durchsetzt sind, erreicht werden. Reine Auwäldbereiche sind aus Gründen der Differenziertheit der Lebensräume nicht vorgesehen.

Die natürliche Dynamik von Fließgewässern mit der sich fortlaufend verändernden Bildung von Gleit- und Prallhängen ist zu fördern. Ufersicherungsmaßnahmen sollen daher vermieden werden. Ist eine Ufersicherung notwendig, so ist diese möglichst in ingenieurbioökologischer Bauweise auszuführen.

Gesamtökologisch sind Maßnahmen anzustreben, die eine Neubildung des Grundwassers fördern, den Regenwasserabfluss zur Vermeidung von Hochwasserspitzen verzögern, sowie einen sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser bewirken.

Zusätzlich sollte, um Kläranlagen nicht durch Abflussspitzen zu belasten und um die Durchflussmengen in den Bächen zu erhöhen, eine Trennkanalisationen, zumindest in Neubaugebieten, eingeführt werden.

Folgende generelle Forderungen sind daher:

- Entsiegelung von Flächen, angefangen von Dorfplätzen (Wartmannsroth, Waizenbach und Windheim), bis hin zu weiteren kommunalen Flächen.
- Anstreben von Zisternenwassernutzung bei öffentlichen Gebäuden (Schulen, Kindergärten usw.).
- Hinweise für Bauwerber zur Entsiegelung und Verwendung von Regenwasserzisternen. In zukünftigen Abwassersatzungen sollten diese Ansätze ökologisch orientierten Bauens berücksichtigt werden.

6.8 Abbau und Aufschüttungen

Abbaubedarf von Bodenschätzen ist bis auf den derzeit nur sporadisch genutzten Steinbruch von Völkersleier nicht vorhanden.

Der vorhandene Steinbruch mit seinem Abraumhügel nördlich von Völkersleier ist, nach Beendigung des Abbaus, der natürlichen Sukzession zu überlassen. Verfüllungen des potentiell für Arten wertvollen Lebensbereiches sollen vermieden werden.

Die restlichen Steinbrüche im Gemeindegebiet sind in ihrem jetzigen offengelassenen Status beizubehalten.

Aufschüttungen sind in naher Zukunft keine vorgesehen. Der Bedarf an Deponieflächen für Bodenaushub ist sehr gering. Anfallender Bodenaushub wird in der bestehenden Deponie im Waizenbacher Steinbruch gelagert.

C Umsetzung der Ziele und Maßnahmen

7. Umsetzung der Landschaftsplanung

Der genehmigte Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplanes ist in den nächsten Jahren sukzessive umzusetzen. Für die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen und Ziele sind mehrere Wege vorhanden. Im Vorfeld werden zunächst die bau- und naturschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen, die zum Verständnis notwendig sind, erläutert.

7.1 Eingriffs- und Ausgleichsregelung - Ökokonto

Rechtsgrundlagen sind hier

- das Baugesetzbuch (BauGB, in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021) und hier im Besonderen der § 1a Abs. 3
- das Bundesnaturschutzgesetz § 14 (BNatSchG Stand März 2010, zuletzt geändert im August 2021)
- das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG Stand Februar 2011, zuletzt geändert im Juni 2021)
- die „Ökokontoregelung“
- Eingriffsregelung (2. Erweiterte Auflage Januar 2003)

„Eingriffe in Natur und Landschaft“ werden in o.g. genannten Rechtsvorschriften als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 BNatSchG) definiert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Die schon vor einem Eingriff durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen können auf spätere Eingriffe angerechnet werden. (Ökokontoregelung).

Jedoch ist in diesem Planungsstadium noch nichts über eine quantitative Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ möglich.

Die Darstellung der Kompensationen ist als Fläche oder Maßnahme beschrieben.

Das Konzept des vorliegenden Landschaftsplanes ist es, mit gezielten Maßnahmen die Verbesserungen und Entwicklungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Es können daher nicht alle Ausgleichsmaßnahmen einer im Planungsmaßstab lesbaren Flächeneinteilung zugeordnet werden. Wo diese Flächenabgrenzung möglich ist, wurde sie durchgeführt.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die im Abschnitt 8 aufgeführte Zusammenstellung der Maßnahmen, die Bezug auf Ökokontoregelung nimmt und als solches eine detaillierte Entscheidungshilfe für die Gemeinde in den nächsten Jahren darstellt.

7.2 Umsetzung der Ziele und Maßnahmen durch kommunale Tätigkeit

Die Umsetzung der Maßnahmen durch kommunale Tätigkeit umfasst zum einen die weitere Umsetzung der Inhalte von Flächennutzungs-/Landschaftsplan auf der Ebene von Bebauungsplänen. An dieser Stelle sei jedoch noch einmal erwähnt, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nur über qualifizierte grünordnerische Beiträge in den Bebauungsplänen erfüllt werden können.

Die nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Neuanlage von Baugebieten sind aus den Maßnahmen des Landschaftsplanes entsprechend ihrer Priorität zu nehmen. Nach Art. 9 BayNatSchG übermitteln die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständigen Behörden, die unteren Naturschutzbehörden oder die Gemeinden die erforderlichen Angaben dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zur Erfassung im Ökoflächenkataster.

Im Weiteren sind einzelne Maßnahmen, speziell im Bereich des Ortsbildes, von Seiten der Gemeinde umzusetzen. Über eine Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen sind zur Umsetzung die entsprechenden Fachbehörden bei Regierung und Landkreis zu konsultieren. Das im Jahr 2011 aufgestellte Gesamtkonzept der Dorferneuerung – unter Betrachtung aller Ortsteile – dient als Leitfaden zur bereits begonnenen Umsetzung der darin enthaltenen Schlüsselprojekte zur positiven Entwicklung der einzelnen Ortschaften und somit der gesamten Gemeinde.

7.3 Umsetzung der Ziele und Maßnahmen durch überkommunale behördliche Tätigkeit

Hierunter zählen vor allem Maßnahmen des rechtlichen Naturschutzes, wie Ausweisung von Schutzgebieten, Schutzobjekten, sowie die Erstellung und Umsetzung von Pflegekonzepten. Ebenfalls sind hier Maßnahmen zur Wasserwirtschaft, Straßenbau (z.B. Geschwindigkeitsregulierung Neuwirtshaus) usw. zu nennen.

7.4 Umsetzung der Ziele und Maßnahmen durch Privatpersonen

Hier sind in erster Linie die Grundeigentümer und die Landwirte angesprochen. Fördermöglichkeiten der Nutzungseinschränkungen durch die im Landschaftsplan genannten Maßnahmen, sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der biotischen Ausstattung sind prinzipiell förderwürdig. Hierzu kommen im Wesentlichen zwei Programme zur Anwendung:

7.5 Förderprogramme

Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Dieses Programm, dessen Betreuung in den Händen des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hier in Bad Kissingen, liegt, will „den Landwirten Ausgleichszahlungen für umweltschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen“⁵⁹ bereitstellen.

Wesentliche für die Umsetzung der Landschaftsplanung relevante Fördermittel sind:

Honorierung zusätzlicher Bewirtschaftungsauflagen

mit Förderungen im Bereich der

- extensiven Ackernutzung
- extensiven Grünlandnutzung (Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung, Verzicht auf Düngung, Extensivierung durch Verlegung des ersten Schnittes) und
- Besonderen Bewirtschaftungsformen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zum Erhalt der Kulturlandschaft (Streuobstbau, extensive Teichwirtschaft)

Gestaltung der Kulturlandschaft

mit Bezuschussungen und Förderungen für

- Anlage/Erneuerung von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, einschl. der Anlage von Waldsaumgesellschaften
- Pflege bestehender Schutzpflanzungen

⁵⁹ <http://www.stmelf.bayern.de/kulap> am 04.07.2016

- Umwandlung von Ackerland in Grünland einschl. Anlage von Grünland als Randstreifen an Gewässern, forstwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen

Dieses Programm gilt für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, nicht jedoch für Flächen auf denen Naturschutzaufgaben bestehen. Für diese Flächen ist das zweite wesentliche Förderprogramm zuständig:

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Das Vertragsnaturschutzprogramm soll die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sichern und verbessern, sowie die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten.

Der Erschwernisausgleich wird aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die naturschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung von gesetzlich geschützten Biotopflächen gewährt.⁶⁰ Diese Flächen sind neben den naturschutzrechtlich gesicherten und zu sichernden Flächen auch im Landschaftsplan als Gebiete hohen ökologischen Wertes bezeichnet.

Zusätzlich sind besondere Maßnahmen zur Entwicklung des Landschaftsbildes zu bezeichnen. Zuständig für dieses Programm ist ebenso das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bad Kissingen.

Das Programm ist in folgende Punkte aufgeteilt:

Nicht Biotopspezifische Maßnahmen wie

- Verzicht auf jegliche Düngung oder Mineraldünger, organische Dünger und chemische Pflanzenschutzmittel
- Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke im Rahmen eines fachlichen Konzeptes

Biotopspezifische Maßnahmen, die auf die Lebensräume abgestimmt sind:

- Ackerflächen (z.B. extensive Ackernutzung, Brachlegung)
- Wiesen (z.B. Umwandlung von Acker in Wiesen, extensive Mahd)
- Weiden (z.B. Extensive Weidenutzung)
- Streuobstbestände (z.B. Erhalt und Entwicklung von Streuobst auf Wiesen und Äckern)
- Teiche (z.B. Förderung von Teichen mit Verlandungszonen, vollständiger Nutzungsverzicht)

Weitere Zuschüsse können evtl. aus dem Bereich des Bayerischen Naturschutzfonds beantragt werden. Dies entsprechend der Einzelfallregelung.

Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR)

Dieses Programm, nach denen Maßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden (z.B. Pflege der Trockenstandorte, Entbuschung, Anlage von Hecken, Gehölzen und ähnliches) ist eine sehr wichtige finanzielle Unterstützung für die naturschutzfachliche Arbeit.

Die Maßnahmen müssen aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer Tier- und Pflanzenarten erforderlich sein. Antragsformulare sind über die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde, hier das Landratsamt Bad Kissingen, bei der höheren Naturschutzbehörde, in diesem Fall die Regierung von Unterfranken) zu stellen.

⁶⁰ <http://www.stmelf.bayern.de/kulap> am 04.07.2016

8. Zusammenfassung der Maßnahmen

Sämtliche im Textzusammenhang genannten und in den Plänen erläuterten Maßnahmen sind hier zusammenfassend aufgelistet und in ihrer Dringlichkeit in einer Prioritätsbewertung in den **Stufen 1** (kurzfristig durchzuführen) **bis 3** (langfristige Umsetzung) eingeteilt. Je gefährdeter ein Bereich ist, umso kurzfristiger sind die aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Maßnahmen des rechtlichen Naturschutzes						
Maßnahme	Beschreibung	Priorität der Umsetzung				
		1 kurz- fristig	2 mittel- fristig	3 lang- fristig	Träger ⁶¹	Öko- konto ⁶²
M-1	Minimierung der Einschwemmungen aus landwirtschaftlichen Flächen in Fließgewässer durch Grünlandausweisung und Pufferzonenbildung. Folgenden Bereiche sind betroffen:					
	– Dittlofsroda: Steingrund - Grünlandumwandlung und Pufferstreifen	•	•		Gem./ AELF	(X)
	– Waizenbach: Im Oberlauf absolute Grünlandnutzung, Pufferstreifenausbildung	•	•		Gem./ AELF	(X)
	– Windheim: Klingenbach - Grünlandumwandlung und Pufferstreifenbildung	•	•		Gem./ AELF	(X)
	– Schwärzelbach/ Neuwirtshaus: Sippach Grünlandumwandlung und Pufferstreifenbildung	•	•		Gem./ AELF	(X)
M-2	Entsiegelung und Verbesserung des Wurzelraumes um die als Naturdenkmal ausgewiesene Dorflinde in Windheim	•			GEM	
	Sicherung des Umfeldes des Naturdenkmals mind. 1,50 m Radius um die Huteiche westlich von Dittlofsroda	•			GEM	
M-3	Ausweisung folgender Naturdenkmäler: - Dorflinde in Schwärzelbach - Felswand im Schondratal - Eiche nordwestlich von Schwärzelbach - Linde am Kürles - Eichen auf den Spohnwiesen - Birne am Eierschlag - Linde am Schafberg		•		LKR	
M-4	Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil:					

⁶¹ Hierin sind mögliche Maßnahmenträger vorgeschlagen. Gem= Gemeinde Wartmannsroth / LKR= Landkreis Bad Kissingen / Reg. = Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde/ LPV = Landschaftspflegeverband / AELF = Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten / SB= Straßenbauamt / P= Privat

⁶² Die sog. Ökokontoregelung, d.h. die Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen anzuspargen wird hier verdeutlicht, die Anwendung ist jedoch im Einzelfall abzustimmen.

	- Sippach und Feuerbach östlich von Heckmühle		•			LKR	
	- Waizenbachschlucht		•			LKR	
	- Steinbachgrund (Neuwiesgraben)		•			LKR	
	- Waizenbacher Teiche		•			LKR	
	- Reesberg östlich von Windheim		•			LKR	
	- Klingenbachtal		•			LKR	
	- Igelswiesen / Heckenkomplex östlich von Schwärzelbach		•			LKR	
M-5	Neuwiesgraben zwischen Völkersleier und Dittlofsroda: Rückverlegung des Grabens in das eigentliche Bachbett , Pflege der Feuchtbiotope.				•	GEM	(X)

Sonstige Maßnahme						
Maßnahme	Beschreibung	Priorität der Umsetzung				
		1 kurzfristig	2 mittelfristig	3 langfristig	Träger	Öko-konto
M-6	Entwicklung eines gemeindeweiten Biotopverbundsystemes. Im Plan durch ↔ gekennzeichnet.	•	•	•	GEM	X

Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Ortsentwicklung						
Maßnahme	Beschreibung	Priorität der Umsetzung				
		1 kurzfristig	2 mittelfristig	3 langfristig	Träger	Öko-konto
M-7	Einbindung der Ortsränder durch Randbegrünungen , wie Streuobstwiesen, Pflanzungen.	•	•	•	GEM	X
M-8	Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes					
	<u>Ortsteil Dittlofsroda:</u>					
	- Aufwertung des zentralen Ortsplatzes vor dem Haus der Bäuerin	•			GEM	(X)
	- Ökologische und gestalterische Sanierung des Steinbaches im Bereich des Sportplatzes		•		GEM	X
	- Heckenpflanzungen am Sportplatz	•			GEM	X
	<u>Ortsteil Schwärzelbach:</u>					

	- Gestaltung des Dorfplatzes	●			GEM	
	- Umgestaltung des zentralen Sportplatzes		●	●	GEM	
<u>Ortsteil Waizenbach:</u>						
	- Platzgestaltung am Gemeinschaftshaus	●			GEM	
<u>Ortsteil Windheim:</u>						
	- Umgestaltung des Bereiches Dorfplatz, Kirchenvorplatz und Klingenbach/Hofbach in der Ortsmitte	●	●		GEM	X
	- Ökologische und gestalterische Aufwertung des Hofbaches, im Ortsbereich		●		GEM	X
<u>Ortsteil Wartmannsroth</u>						
	- Eingrünung des Fuhrunternehmens	●			GEM	X
	- Aufwertung der Freiflächen an Rathaus / Kirche		●		GEM	X
	- Feuerwehrplatz: Strukturierung und Gliederung mit großer Baumgruppe		●		GEM	X
M-9	Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen an der B27 z.B. Verkehrsinseln mit Bepflanzungen bei Neuwirtshaus	●			SB	
M-10	Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes					
	- Kastanienallee an der St 2302		●		GEM	X
	- Baumpflanzungen entlang der St 2293		●		GEM	X
	- Baumpflanzungen entlang der KG 27		●		GEM	X

Trotz aller Förderungsmöglichkeiten, trotz aller Buchhalterei über Ökokonten und trotz vorhandener Finanznot öffentlicher Kassen darf nicht vergessen werden, dass alle die erwähnten Maßnahmen der Sicherung und Erhaltung unserer Umwelt dienen.

Würzburg, 14.03.2022
 geändert, 10.11.2022
 nachrichtlich ergänzt 09.11.2023

Bearbeitung: J. Goesmann
 Dipl. – Ing. (FH) für Landschaftsarchitektur

Prüfung: A. Röser /S. Hennlich
 Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Quellenangaben und Literaturverzeichnis

Referenzliste der Quellen:

Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP, Dezember 1993

Bayernatlas Plus mit folgenden Daten, Datenabfrage vom 28.09.2021

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Naturgefahren, Georisiken, Hochwasser

Bayernatlas Plus, Datenabfrage Bodenschätzung BVV, vom 28.09.2021

Bayerisches Landesamt für Umwelt, landesweite Biotopkartierung, Stand: Dezember 2015

Europäische Richtlinien – in nationales Recht umgesetzt:

- Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 2014/52/EU), vom 16.04.2014
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Europäische Verordnungen:

- Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung 750/2013), vom 29.07.2013

Gesetze:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 70) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist
- Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

- Wasserhaushaltsgesetz, WHG, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden, Energieeinsparungsgesetz – EnEG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist

Regionalplan, nichtamtliche Lesefassung, vom 03.12.2020
 Verbindlicher Regionalplan, Region Main-Rhön (3) vom 24.01.2008, zuletzt geändert durch die siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 10. Juli 2017

Literaturverzeichnis:

Bohn U. und Lohmeier W.	Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland, Blatt CC 5518 Fulda	Bonn, 1981
Diez, Fünfstück, Kiesel	Naturführer Landkreis Bad Kissingen	Eigenverlag, Sulzthal 1997
Ellenberg H.	Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen, 3. Aufl	Stuttgart, 1982
Jedicke, E.	Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, 2. Aufl	Stuttgart, 1994
Jessel, B.	Das Landschaftsbild erfassen und darstellen, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 11/1998	Stuttgart, 1998
Küpfer, C., Müller, E, Kleister, R.	Ökonomisch tragfähige und ressourcenschonende Formen der Landbewirtschaftung: in: Naturschutz und Landschaftsplanung 12/1997	Stuttgart, 1997
LBP, Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau	Bodenfruchtbarkeit erhalten	Freising 1997
Müller, J.	Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken	Gotha, 1996
<u>StMELF</u> , Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Naturnahe Forstwirtschaft	München, 1996
<u>StMELF</u> , und <u>StMLU</u>	Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz	München 1998
<u>StMLU</u> : Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	Arten- und Biotopschutzprogramm - Landkreis Bad Kissingen	Freising, 1993
<u>StMLU</u> :	Beiträge zum Artenschutz Heft 84, Naturschutz in der Kulturlandschaft	München, 1988
<u>StMLU</u> :	Wasserwirtschaft in Bayern, Heft 30, Flüsse, Auen und Täler erhalten und entwickeln	München, 1988
<u>StMLU</u> :	Arten- und Biotopschutz durch den Landschaftsplan	München, 1994

Vilbusch, U.

Windenergienutzung in Regelwerken des
Naturschutzes in den Bundesländern
in: Naturschutz und Landschaftsplanung
7/1997

Stuttgart, 1997

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Brennerweg, Quelle: https://brennerweg.de/ , abgerufen am 10.11.2022	50
Abbildung 2: Radwanderwege, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Bayern Atlas abgerufen am 15.06.2016, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 15.06.2016, unmaßstäblich	51